Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1969

Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite,** auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite
A		
Achberger Leopold, Superintendent		
Übertritt in den Ruhestand		57
Verleihung des Ehrenringes des Landes Steiermark		64
Administrationsgebühren		
Hinweis	2	2
Admont		
Neue Fernsprechnummer		85
Agoritschach-Arnoldstein		
Errichtung einer Pfarrgemeinde . . .	65	52
Errichtung einer Pfarrstelle	66	52
Ausschreibung einer Pfarrstelle . . .	67	52
Aikelin Adalbert, Pfarrer i. R.		
Todesanzeige und Nachruf		48
Artmüller Harald, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Nickelsdorf		24
B		
Bad Aussee		
Ausschreibung der Pfarrstelle	34	33
Baden		
Änderung der Schwierigkeitsklasse .	47	41
Bauausschuß		
Abänderung der §§ 1 und 2	95	72
Baumgartner Karl, Kurator		
Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Niederösterreich		23
Beihilfe, einmalige		
bei Funktionsgebühren	27	30
für geistliche Amtsträger	26	30
Bildungszulage		
Änderung	22	26
Bleiberg		
Änderung der Abgrenzung des Sprengels zur Tochtergemeinde Agoritschach	64	52

	Nr.	Seite
Bojack Burkhart, Vikar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach		50
Brosch Franz, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt		32
D		
Del Negro Wolfgang, Vikar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein		63
Deutsch Jahrndorf		
Ausschreibung der Pfarrstelle	5	2
Deutsch Kaltenbrunn		
Ausschreibung der Pfarrstelle	46	41
Diakonisches Werk für Österreich		
Anschrift und Fernsprechnummer		85
Dienst für die Welt, Evangelische Arbeitsgemeinschaft in Österreich		
Konstituierung		58
Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche in Österreich		
Änderung der §§ 30 Abs. 2 lit. c) und d); 32 Abs. 1	20	26
Gehaltserhöhung	105	82
Diözesanjugendpfarrer für die Superintendenz A. B. Steiermark		
Ausschreibung	50	43
Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg		
Berufung des weltlichen Beisitzers Univ.-Prof. Dr. Rolf Ostheim, Salzburg	24	26
E		
Eichmeyer Karl, Pfarrer		
Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		34
Elicker Karl, Pfarrer und Senior		
Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		41
F		
Feldbach		
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	3	2
Fischer DDr. Franz, Kirchenrat, Professor		
Übertritt in den Ruhestand		3
Anschriftbekanntgabe		3
Verleihung des Berufstitels „Hofrat"		50
Flüchtlingsdienst der Vereinten Nationen, Wien		
Bekanntgabe der Rechtsberater für Flüchtlinge	40	38
Fohnsdorf		
Neue Fernsprechnummer		78
Fresach		
Ausschreibung der Pfarrstelle	4	2
Frick Othmar, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach		47
Funktionsgebühren (Ordnung des geistlichen Amtes)		
Festsetzung ihrer Höhe	30	31
Festsetzung ihrer Höhe	112	84
Funktionsgebühren (Dienstordnung der Dienstnehmer)		
Festsetzung ihrer Höhe	113	84
G		
Gemeindevertretungen und Presbyterien		
Ausschreibung der Neuwahlen	10	7
Hinweis auf Wahlvorgang	63	51
Generalsynode		
Altersausschüsse, Ergänzung	70	55
Gerhold Ernst Christian		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer		3
Gerhold Dr. Gerhard, Pfarrer		
Bestätigung der Wahl zum Senior		41
Gläser Ernst, Jugendpfarrer		
Amtsniederlegung und Eintritt als Geschäftsführer beim Diakonischen Werk in Österreich		64
H		
Hallein		
Ausschreibung der Pfarrstelle	52	44
Haushaltsplan		
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1970	92	70
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1970	100	74—75
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1969	55	45
des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. für das Jahr 1968	57	47
Heger Ernst, Pfarrer i. R.		
Todesanzeige und Nachruf		34
Heib Stefan, Pfarrer		
Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		63
Hörfunkdienst der Evangelischen Kirche in Österreich		
Richtlinien	80	60—61
Berichtigung	103	81
I		
Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland		
Anschrift und Fernsprechnummer		34
J		
Judenburg		
Zweite Ausschreibung der Stelle eines amtsführenden Pfarrers	16	23
Dritte Ausschreibung der Stelle eines amtsführenden Pfarrers	58	49
Jugendfreizeit- und Volksbildungsheim Deutsch Feistritz, Evangelisches		
Statut	36	37
Errichtung einer Stelle eines Leiters	37	37
Ausschreibung der Stelle eines Leiters	38	38
Jugendwerk in der Steiermark, Evangelisches		
Neue Fernsprechnummer		50
Just Dr. Aurel, Pfarrer i. R.		
Todesanzeige und Nachruf		32
K		
Karzel Paul, Pfarrer und Senior i. R.		
Todesanzeige und Nachruf		53
Kelp Dieter, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Diözesanjugendpfarrer der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark		78

	Nr.	Seite
Keune Hermann, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg ob Villach		34
Kindergärtnerinnen, Seminar für	74	55
Kirchbauverein, Evangelischer, Linz, Neue Heimat		
Auflösung	11	7
— Laakirchen, Auflösung	49	43
Kirchenbeitragsaufkommen 1968 mit Gegenüberstellung 1967	14	18—22
Kirchenbeitragseingänge 1969 mit Vergleichsziffern 1968		
Jänner	12	7
Jänner—Feber	32	32
Jänner—März	35	34
Jänner—April	43	40
Jänner—Mai	53	44
Jänner—Juni	61	50
Jänner—Juli	69	53
Jänner—August	79	56
Jänner—September	82	61
Jänner—Oktober	99	74
Jänner—November	110	84
Kirchenbeitragsordnung		
Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen	96	73
Hebesätze für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften	19	25
Kirchenverfassung		
Änderung der §§ 234 Abs. 2, 231, 234, 240 a	85	65
Kirchschlager Martin, Senior		
Bestätigung der Wahl zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark		34
Kollekten		
Sonntag Cantate, Aufruf	33	33
Trinkerseelsorge, Aufruf	48	41
Bibelsonntag, Aufruf	62	51
Missionskollekte Epiphanias 1970, Aufruf	102	81
Kollektenergebnisse 1968	13	8
Kollektenplan für das Kirchenjahr 1968/69		
Berichtigung	42	40
Kollektenplan für das Kirchenjahr 1969/70	101	77
Krankenfürsorge		
Richtlinien, Änderung der §§ 1 Punkt 5b und 9	86	66
Kukmirn		
Ausschreibung der Pfarrstelle	45	40
Kurseelsorge 1970	93	71

L

	Nr.	Seite
Laa an der Thaya		
Ausschreibung der Pfarrstelle	97	73
Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich		
Richtlinien	41	39
Lindmeier Johann, Landwirt		
Verleihung des Berufstitels „Ökonomierat"		78
Linz-Innere Stadt		
Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	59	49
Zweite Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	78	56
Ausschreibung der dritten Pfarrstelle	98	73

M

	Nr.	Seite
Mattighofen		
Neue Fernsprechnummer		50
Meier Michael, Pfarrer, Referent für Kirchenmusik		
Fernsprechnummer		78
Meier Sepp, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Leiter des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz		63
Monsky Max, Pfarrer i. R.		
Todesanzeige und Nachruf		41
Müller Wilhelm, Pfarrer		
Bestätigung der Wahl zum Senior		41
Mürzzuschlag		
Neue Fernsprechnummer		34

N

	Nr.	Seite
Neumayer Hans, Pfarrer und Senior		
Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		47
Neuwahl der Gemeindevertretungen und Presbyterien	10	7
Hinweise auf Wahlvorgang	63	51

O

	Nr.	Seite
Ökumenischer Rat der Kirchen		
Pfingstbotschaft der Präsidenten	35	36
Ordnung des geistlichen Amtes		
Änderung der §§ 75 Abs. 3 Satz 2; 57 Abs. 1	21	26
des § 79 Abs. 3	89	66
Gehaltserhöhung	28	31
	104	82
Hinweis	29	31
Verordnung zur Ausführung des § 96 Abs. 2, Änderung	88	66
Ostheim Dr. Rolf, Univ.-Prof., Salzburg		
Berufung zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg	24	26

P

	Nr.	Seite
Pastoralkolleg		
Errichtung	9	7
Petersen Annalena, Schwester		
Verleihung des Silbernen Verdienstzeichens der Republik Österreich		23
Pfarrer im Schuldienst, Bewerbung um eine Pfarrstelle		
Hinweis	8	6
Berichtigung	23	26
Berichtigung	71	55
Predigerseminar		
Änderung der Satzungen	87	66
Predigttexte für das Kirchenjahr 1969/70	84	62—63
Prüfungskommission für das Examen pro ministerio		
Änderung der Zusammensetzung	72	55
Prüfungskommission		
für Religionslehrer	7	5
für die Fachprüfung für Pfarrhelfer	73	55
Putschek Dr. Martin, Pfarrer		
Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		84—85

R

	Nr.	Seite
Ramsau		
Neue Fernsprechnummer		58
Rathke Joachim, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum amtsführenden Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach		3
Ratz Roland, Pfarrhelfer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn		64

	Nr.	Seite
Rechnungsabschlüsse		
der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1968, Genehmigung durch die Synodalausschüsse, Verlautbarung (Beilage)	39	38
der Evangelischen Kirche H. B. für 1967	54	44
der Evangelischen Kirche H. B. für 1968	56	45
Rechtshilfe im Urkundenwesen		
Vertrag zwischen Österreich und Bulgarien	91	69
Reinprecht Viktor Hugo, Pfarrer i. R.		
Todesanzeige		58
Religionsaustritte		
Verständigung der Kirchenbeitragsstellen	94	72
Religionsunterrichtsstunden		
Zweite Durchführungsverordnung über das festgesetzte Ausmaß	18	25
Religionsunterricht		
Lehrpläne für Aufbaugymnasien und Aufbaurealgymnasien	1	1
Lehrplan für berufspädagogische Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht	6	5
Ordnung für die Prüfung zur vollen Lehrbefähigung an Volksschulen, Änderung	106	82
Ordnung für die Prüfung zur vollen Lehrbefähigung an Hauptschulen, Änderung	107	83
Ordnung für die Prüfung zur aushilfsweisen Verwendung an Volks- und Hauptschulen, Änderung	108	83
Prüfungskommission für Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen	7	5
Zulassung des Lehrbehelfes	17	25
Religionszugehörigkeit		
Wechsel der Religionszugehörigkeit in Österreich 1968	109	83
Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.		
Geschäftsordnung	90	66
Rieger Hans, Pfarrer		
Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		23
Richter Gerhard, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern		32
Rippel Hermann, Militäroberpfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Leiter des Evangelischen Militärseelsorgeamtes im Bundesministerium für Landesverteidigung		3
S		
Sauer Dr. theol. Georg		
Genehmigung als Gastprofessor für alttestamentliche Wissenschaft an der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien		78
Seelenstandsbericht 1968	25	27—30
Seelenstandsbericht 1969		
Aufforderung zur Vorlage	111	84
Siebert Sigmund, Pfarrhelfer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach		48
Sindram Marga, Pfarrfrau		
Todesanzeige		50
Spindler Hermann, Pfarrer		
Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		58
Superintendenz, Evangelische A. B., Linz		
Neue Fernsprechnummer		32
SCH		
Schärding		
Ausschreibung der Pfarrstelle	81	61
Scheiderbauer Dr. Armin, Oberlandesgerichtsrat		
Ernennung zum Senatsrat		50
Schmid Heinz, Pfarrhelfer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein		78
Schneider Dr. Erwin Eugen		
Todesanzeige und Nachruf		69
ST		
Stadt Schlaining		
Ausschreibung der Pfarrstelle	44	40
Stähle Dietmar, Pfarrhelfer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadt Schlaining		50
Stainach-Irdning		
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	31	31
Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	60	50
Steyr-Münichholz		
Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	51	43
St. Ruprecht bei Villach		
Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	15	23
T		
Taferner Hermann, cand. theol.		
Todesanzeige		32
Theologischer Ausschuß der Generalsynode		
Ergänzung	70	55
Tillian Josefine, Pfarrerswitwe		
Todesanzeige		32
Traidl Walter		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn		48
V		
Voitsberg		
Neue Fernsprechnummer		41
Volksmission Wien		
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	75	56
W		
Wagner Erich		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg		63
Weinmann Fridrun, Vikarin		
Bestätigung der Bestellung zur Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt		85
Wien-Donaustadt		
Errichtung einer Pfarrvikarinnenstelle	76	56
Ausschreibung einer Pfarrvikarinnenstelle	77	56
Wien-Hetzendorf		
Neue Fernsprechnummer		64
Fernsprechnummer		78
Wien-Landstraße		
Ausschreibung einer Pfarrstelle	68	53
Wien-Ottakring		
Ausschreibung der Pfarrstelle	83	62
Wilhelm Erich, Pfarrer und außerordentlicher Oberkirchenrat		
Verleihung des Titels „Professor“		24

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 27. Jänner 1969 | 1. Stück

1. Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht an Aufbaugymnasien und Aufbaurealgymnasien
2. Administrationsgebühren — Hinweis
3. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach
4. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
5. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf

Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 482/69 vom 16. Jänner 1969

Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht an Aufbaugymnasien und Aufbaurealgymnasien

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat folgenden

Lehrplan

für den evangelischen Religionsunterricht an Aufbaugymnasien und Aufbaurealgymnasien erlassen, der nach Art. III der Verordnug des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. November 1968 im Bundesgesetzblatt unter Nr. 2/1969 bekanntgemacht wurde:

Allgemeines Bildungsziel

Der Religionsunterricht auf der Übergangsstufe an den 5., 6., 7., 8. und 9. Klassen des Aufbaugymnasiums und Aufbaurealgymnasiums hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgespräches das vorhandene Wissen zu sichern, zu ergänzen und zu vertiefen. Die Beziehung des Stoffes zum rechten Leben des Christen in der Welt ist zu erarbeiten, damit die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit des Christen gewahrt und geübt werden kann. Die Persönlichkeit soll in den Entscheidungen des Glaubens heranreifen.

Das Eingehen auf detaillierte Stoffteile ist in diesen Klassen erforderlich. Zur Mitarbeit im Religionsunterricht ist die Bibel, das Kirchengesangbuch und das Evangelische Kirchengeschichtslehrbuch unentbehrlich.

Übergangsstufe

Das Zeugnis der Bibel Alten und Neuen Testamentes; Verheißung und Erfüllung des dreieinigen Gottes.

Das christliche Glaubensbekenntnis.

Kirchenjahr und Gottesdienst.

Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart.

5. Klasse

Bibelkunde des Alten Testamentes: Das Alte Testament als Buch der Kirche, als Glaubenszeugnis des Alten Bundes und als zeitgeschichtliches Dokument. Die Entstehung des Alten Testamentes, seine Weitergabe, seine literarische und künstlerische Bedeutung. Lektüre ausgewählter Abschnitte und Einprägung von grundlegenden Bibelstellen im Wortlaut.

Kirchenkunde: Pflege von Choral- und Psalmengesang.

6. Klasse

Das Zeugnis des Alten Testamentes: Die geschichtlichen Bücher.

Katechismus: Der 1. Glaubensartikel mit Erklärung.

Kirchengeschichte: Die ersten vier Jahrhunderte der Kirche.

Christliches Leben: Der Gottesdienst und das Kirchenlied.

7. Klasse

Die Kirchengeschichte in Längsschnitten und Themenkreisen.

Die Predigttexte und Lieder im Kirchenjahr.

Das Gebet des Herrn.

Das christliche Glaubenszeugnis in der bildenden Kunst.

8. Klasse

Die Offenbarung in Jesus Christus.

Die evangelische Glaubenslehre in Entfaltung: Schöpfung, Erlösung und Vollendung.

Vergleichende Konfessionskunde unter besonderer Berücksichtigung der ökumenischen Bewegung.

Lektüre ausgewählter Stücke der Bekenntnisschriften.

9. Klasse

Allgemeine Ethik: Versuche einer Lebensgestaltung.

Das Evangelium von Jesus Christus als Grundlage der Ethik: Daseinsgestaltung in den Gott-menschlichen und mitmenschlichen Grundbeziehungen.

Lektüre zu Gegenwartsproblemen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

2. Zl. 704/69 vom 22. Jänner 1969

Administrationsgebühren — Hinweis

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß geistlichen Amtsträgern, die mit der Verwesung eines nicht besetzten Pfarramtes in derselben Pfarrgemeinde betraut sind, kein Anspruch auf Administrationsgebühren zusteht.

3. Zl. 248/69 vom 9. Jänner 1969

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Feldbach. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt 571 Seelen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht.

Gottesdienste sind zweimal monatlich in Feldbach, Fehring und in Bad Gleichenberg zu halten.

Unterricht ist zu erteilen an den Volks-, Haupt- und Berufsschulen des Bezirkes, an der Handelsakademie in Feldbach und an der Hotelfachschule in Bad Gleichenberg (Oktober bis Mai). Das gesamte Wochenstundenausmaß beträgt 10 bis 14 Stunden.

Das Pfarrhaus umfaßt zwei große und drei kleine Wohnräume, Küche und Bad, einen Kanzleiraum und Kellerräume. Der erste Stock des Pfarrhauses hat Etagenheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 100,—.

Neuerbaute Kirchen sind in Feldbach (1964) und in Fehring (1962). Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt. Bewerbungen sind bis 28. Feber 1969 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach, Schillerstraße 32, 8330 Feldbach, zu richten.

4. Zl. 414/69 vom 14. Jänner 1969

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a (acht Wochenstunden) eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Seelenzahl beträgt 2133. Fresach liegt am sonnigen Südabhang des Mirnock zum Drautal, unweit des Millstätter Sees. Von Fresach aus sind die Städte Spittal an der Drau und Villach in jeweils 20 Minuten mit dem Auto auf guten Straßen zu erreichen.

Die Bevölkerung im Pfarrsprengel setzt sich vorwiegend aus Bauern, Arbeitern und Gewerbetreibenden zusammen. Sie ist zur guten Hälfte evangelisch. Das Zusammenleben mit der katholischen Bevölkerung ist gut und ermöglicht und ermutigt ökumenische Unternehmungen.

Die Pfarrgemeinde reicht in der Muttergemeinde Fresach und der Tochtergemeinde Puch bis in die Toleranzzeit zurück, hat gut evangelisches Erbe bewahrt, ist aber zur gleichen Zeit allem echten Fortschritt und jeder verheißungsvollen Veränderung in der Gemeindearbeit aufgeschlossen. Eine Mitarbeit der Lehrer und der Verantwortlichen der Dorfgemeinschaft ist gewährleistet, wenn der Pfarrer die Initiative ergreift. Im Pfarrort steht das einzige evangelische Diözesanmuseum in Österreich. Die Gemeinde ist schuldenfrei.

In Fresach sind an jedem ersten, zweiten und vierten Sonntag im Monat und an den ersten Feiertagen Gottesdienste zu halten, in Puch am ersten und dritten Sonntag im Monat und an den zweiten Feiertagen. Es wäre gut, auch in Weißenstein einmal im Monat und in Wollanig fallweise Gottesdienste zu halten.

Der Religionsunterricht mit 27 Wochenstunden verteilt sich auf die Volksschulen Fresach, Weißenstein, Gschriet, Mooswald, Amberg und Puch. Zwei Volksschullehrer halten an drei dieser Schulen Religionsunterricht im Ausmaß von neun Wochenstunden.

Jugendarbeit, Kindergottesdienst, Bibelstunden und sonstige Veranstaltungen werden gewünscht, auch die verantwortliche Mitarbeit in der Dorfgemeinschaft Fresach.

Dem Pfarrer steht ein sehr geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Es wurde vor drei Jahren gründlich renoviert. Neben der Kanzlei umfaßt die Dienstwohnung vier geräumige, sonnige Zimmer, eine gut eingerichtete Küche, Bad, Waschküche bzw. Abstellraum, zwei Keller, Dachboden und Nebenräume.

Ein neu angelegter Gemüsegarten und ein großer Obstgarten sind vorhanden. Ein neuer Dienstwagen (Renault R 10 1968) samt Garage steht zur Verfügung.

Zur Heizung der Amtsräume wird Brennholz zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis zum 28. Feber 1969 an das Presbyterium, zu Handen des Herrn Kurator Hans Nageler, Stuben 7, 9710 Feistritz an der Drau, zu richten. Das Presbyterium ist gerne bereit, weitere Auskünfte brieflich oder persönlich zu geben.

5. Zl. 493/69 vom 16. Jänner 1969

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf

Die durch die Pensionierung des Stelleninhabers freigewordene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt derzeit 413 Seelen. Sonntäglich sind Hauptgottesdienste und Kindergottesdienste in der Pfarrkirche in Deutsch Jahrndorf zu halten. An den großen Feiertagen und fallweise wird in der Predigtstation Kittsee Gottesdienst gehalten.

Religionsunterricht ist an der Volksschule in Deutsch Jahrndorf in vier Wochenstunden und an der Volks- und Hauptschule in Kittsee in drei Wochenstunden, insgesamt sieben Wochenstunden, zu erteilen. Das öffentliche Krankenhaus in Kittsee, in dem immer evangelische Patienten sind, muß regelmäßig besucht werden. In der Advents- und Passionszeit wird die Abhaltung von Gottesdiensten an Wochentagen erwartet.

Die Gemeinde stellt dem Pfarrer im einstöckigen Pfarrhaus eine Wohnung, bestehend aus vier Zimmern und allen Nebenräumlichkeiten, zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 120,—. Garage und Garten sind vorhanden.

Bewerbungsfrist bis 28. Feber 1969. Anfragen können an den Kurator, Herrn Johann Ebner, 2423 Deutsch Jahrndorf, gerichtet werden.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Joachim Rathke wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum amtsführenden Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 bestätigt. (Zl. 10.798/68 vom 16. Dezember 1968.)

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 4. Dezember 1968, Zl. 268.957/68 wurde Militäroberpfarrer Hermann Rippel mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 zum Leiter des Evangelischen Militärseelsorgeamtes im Bundesministerium für Landesverteidigung bestellt. (Zl. 10.913/68 vom 18. Dezember 1968.)

Vikar Ernst Christian Gerhold wurde gemäß § 121 Abs. 8 der Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1968 bestätigt. (Zl. 11.183/68 vom 31. Dezember 1968.)

Kirchenrat Professor Dr. Dr. Franz Fischer ist am 1. Juli 1968 in den Ruhestand getreten. Der am 1. August 1895 in Dobrzanica (Unterwalden) geborene Franz Fischer stand fast 48 Jahre im Dienste der Evangelischen Kirche in Österreich. Am 1. Oktober 1920 trat er seinen Kirchendienst an, wurde am 23. Oktober 1921 durch den damaligen Senior Spannuth in Graz ordiniert und blieb bis zum 30. September 1929 im Pfarramtsdienst. Mit 1. Oktober 1929 wurde er zum Religionsinspektor nach Wien berufen und 1941, mit dem Titel Kirchenrat, Leiter der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich.

Eine ausführliche Würdigung der Persönlichkeit Franz Fischers als Pädagoge, Rundfunkprediger, Schriftsteller und Dichter wurde aus Anlaß seiner Verabschiedung in der Zeitschrift „Das Wort im Religionsunterricht" veröffentlicht.

Die Kirchenleitung dankt Franz Fischer für das von ihm verfaßte Lehrbuch für Berufsschulen und Technische Lehranstalten „Weg und Wahrheit" sowie für die Mitgestaltung des bewährten Lehrbuches an den Volks-, Haupt- und Untermittelschulen „Evangelischer Glaube".

Der Evangelische Oberkirchenrat hat Kirchenrat Fischer in einem Schreiben vom 20. Juni 1968 für seinen vielseitigen Dienst den besonderen Dank ausgesprochen:

„In vorderster Front des Lehramtes der Kirche haben Sie die vielfältigen Beziehungen zur gebildeten Welt des In- und Auslandes pflegen können. Die besondere Liebe, andere Menschen an dem Bildungserlebnis teilnehmen zu lassen, darin aber zugleich das Wahrheitszeugnis des Evangeliums auf außerordentliche Weise anzubieten, hat Ihrem Stil und Ihrer Sprache auf Kanzel, im Buch, im Rundfunk die Kraft der Anschaulichkeit geschenkt."

Die Kirche kann auf solchen Dienst nicht einfach verzichten und hat deshalb Kirchenrat Fischer gebeten, auch weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten als Berater im Pädagogischen Ausschuß und als Prüfer der Kandidaten mitzuarbeiten.

Wir wünschen ihm noch viele Jahre gesegneten Wirkens in unserer Kirche. (Zl. 672/69 vom 21. Jänner 1969.)

Kirchenrat Professor Dr. Dr. Franz Fischer gibt seine neue Anschrift bekannt:

1130 Wien, Speisinger Straße 56/II/1
Telefon 82 89 622.

(Zl. 674/69 vom 21. Jänner 1969.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 27. Feber 1969 | 2. Stück

6. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht
7. Prüfungskommission für Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen
8. Pfarrer im Schuldienst — Bewerbung um eine Pfarrstelle
9. Errichtung eines Pastoralkollegs
10. Neuwahl der Gemeindevertretungen und Presbyterien
11. Evangelischer Kirchbauverein A. B. Linz-Neue Heimat — Auflösung
12. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968
13. Kollektenergebnisse 1968
14. Kirchenbeitragsaufkommen 1968 mit Gegenüberstellung 1967
15. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach
16. Zweite Ausschreibung der Stelle eines amtsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

6. Zl. 1289/69 vom 10. Feber 1969

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat folgenden

Lehrplan

für den evangelischen Religionsunterricht an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht erlassen, der nach Artikel III der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. August 1968 im Bundesgesetzblatt unter Nr. 3/1969 bekanntgemacht wurde:

Bildungs- und Lehraufgabe

Der Religionsunterricht hat den werdenden Lehrer durch den theologischen Beitrag zur pädagogischen Gesamtaufgabe zu einem Durchdenken der Probleme der allgemeinen Pädagogik in evangelischer Verantwortung zu führen und ihn anzuleiten, die pädagogische Wirklichkeit aus einem christlichen Berufsverständnis zu durchdringen und zu bewältigen.

Lehrstoff

Vorlesung

Allgemeine Religionspädagogik, Religion und Erziehung.

Einführung in den Dialog zwischen Theologie und Pädagogik.

Religionspsychologie mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Kindes- und Jugendalter.

Religionssoziologie mit besonderer Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten.

Spezielle Religionspädagogik, der Christ als Erzieher, Grundlegung einer biblischen Anthropologie als Voraussetzung einer Erziehungslehre aus christlicher Verantwortung. Christliche Erziehung in Geschichte und Gegenwart.

Seminar

Erarbeitung einschlägiger Texte zur Ergänzung der jeweiligen Vorlesung.

Einführung in die gesetzlichen Grundlagen des Religionsunterrichtes.

Versuch der Querverbindung im Gespräch mit Pädagogen und Psychologen sowie fallweises Hospitieren im Religionsunterricht. Anleitung zu selbständiger Arbeit an gestellten Themen in Referat und Diskussion.

7. Zl. 1081/69 vom 3. Feber 1969

Prüfungskommission für Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen

Es werden hiermit die Prüfungskommissionen für die 1., 2. und 3. Religionslehrerprüfung bekanntgegeben. Damit sind anderslautende Verlautbarungen gegenstandslos geworden.

1. Prüfung vor der Prüfungskommission der Superintendentur zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen.

2. Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volksschulen.

3. Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Hauptschulen.

I. Burgenland

1. Prüfung
Vorsitzender: Superintendent Hans Gamauf
Senior Pfarrer Robert Karner
Pfarrer Heinrich Hasleauer
Ersatzleute
Senior Pfarrer Franz Böhm
Pfarrer Gustav Weichselberger

2. Prüfung
Vorsitzender: F. I. Dr. Paul Chrystoph
F. I. Oberstudienrat Professor Dr. Paul Wesener
Superintendent Hans Gamauf
Pfarrer Dr. Peter Altmann
Ersatzleute
Pfarrer Friedrich Treu
Pfarrer Gottfried Schottner

II. Kärnten

1. Prüfung
Vorsitzender: Superintendent Paul Pellar
Professor Walter Fröhlich
Religionslehrerin Emilie Bayer

2. Prüfung
Vorsitzender: F. I. Dr. Paul Chrystoph
Superintendent Paul Pellar
Religionslehrerin Emilie Bayer

III. Niederösterreich

1. Prüfung
Vorsitzender: Superintendent Friedrich Mauer
Senior Pfarrer Karl Elicker
Pfarrer Paul Jung

2. Prüfung
Siehe Wien!

IV. Oberösterreich

1. Prüfung
Vorsitzender: Superintendent Dr. L. Temmel
Senior Pfarrer Hubert Taferner
Senior Pfarrer Erich Schneider
Professor Walter Böhmig
Pfarrer Helmut Roser
Religionslehrerin Christine Fischer

2. Prüfung
Vorsitzender: F. I. Dr. Paul Chrystoph
und alle Mitglieder der Kommission für die 1. Prüfung

V. Salzburg und Tirol

1. Prüfung (für Salzburg)
Vorsitzender: Superintendent Emil Sturm
Pfarrer Walter Jüttner
Professor Othmar Karzel

1. Prüfung (für Tirol)
Vorsitzender: Senior Pfarrer Wolfgang Liebenwein
Pfarrer Günter Jonischkeit
Oberstudienrat Gustav Kelp
Ersatzmann:
Pfarrer Peter Ziermann

2. Prüfung
Keine eigene Kommission

VI. Steiermark

1. Prüfung
Vorsitzender: Superintendent Leopold Achberger
Pfarrer Dr. Gerhard Gerhold
Religionsoberlehrerin Lieselotte Danzer

2. Prüfung
Vorsitzender: F. I. Dr. Paul Chrystoph
Superintendent Leopold Achberger
F. I. Oberstudienrat Professor Dr. Paul Wesener
Religionsoberlehrerin Lieselotte Danzer

VII. Wien

1. Prüfung
Vorsitzender: Superintendent Georg Traar
F. I. Dr. Paul Chrystoph
Senior Pfarrer Jakob Wolfer

2. Prüfung
Vorsitzender: F. I. Professor Herbert Schacht
Superintendent Georg Traar
F. I. Dr. Paul Chrystoph
Pfarrer Balasz Nemeth
Religionsoberlehrerin Dr. Ilse Kuales

3. Prüfung
Vorsitzender: Superintendent Dr. Leopold Temmel
Pfarrer Balasz Nemeth
F. I. Dr. Paul Chrystoph
Religionsoberlehrerin Dr. Ilse Kuales

VIII. Prüfungskommission der Evang. Kirche H. B.

1. Prüfung
Vorsitzender: Landessuperintendent Emmerich Gyenge
Pfarrer Balasz Nemeth
F. I. Dr. Paul Chrystoph

2. Prüfung
Siehe Landeskirchliche Prüfungskommission für Wien

8. Zl. 11.088/68 vom 5. Feber 1969

Pfarrer im Schuldienst — Bewerbung um eine Pfarrstelle.

Wenn Pfarrer im Schuldienst, die sich in einem definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft befinden, sich um eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Österreich bewerben, scheiden sie aus diesem Dienstverhältnis aus. Gemäß §§ 308 und 311 ASVG (Allgemeines Sozial-Versicherungs-Gesetz) zahlt der Dienstgeber (Bund bzw. Land) bei Ausscheiden aus dem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis des pragmatisierten Professors und bei dem Übergang in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis zur Kirche Überweisungsbeträge, wenn die Kirche die Jahre als Ruhegenußvordienstzeiten anrechnet. Der diesbezügliche Antrag ist binnen 18 Monaten zu stellen.

Da die Kirche laut § 47 Abs. 1, Ordnung des geistlichen Amtes, „die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer" für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung der Ruhebezüge einrechnet, sind die Voraussetzungen für die Flüssigmachung von Überweisungsbeträgen von seiten des Bundes gegeben.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

9. Zl. 908/69 vom 29. Jänner 1969

Errichtung eines Pastoralkollegs

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 und in sinngemäßer Anwendung des § 200 Abs. 3, Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 127/68 für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

§ 1: Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich errichtet das Pastoralkolleg.

§ 2: Das Pastoralkolleg dient der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der geistlichen Amtsträger sowie der Förderung der der Kirche gestellten Aufgaben durch gemeinschaftliche theologische Arbeit.

§ 3: Der Oberkirchenrat A. B. hat das Pastoralkolleg regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen.

§ 4: Jeder geistliche Amtsträger soll wiederholt am Pastoralkolleg teilnehmen, ist aber zur Teilnahme jeweils alle fünf Jahre verpflichtet (§ 23 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes).

§ 5: Der Bischof führt die Aufsicht über das Pastoralkolleg und sorgt für die Planung der Veranstaltungen.

§ 6: (1) Dem Leiter des Pastoralkollegs obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen.

(2) Er hat über jede Veranstaltung dem Oberkirchenrat einen Bericht vorzulegen.

(3) Ihm obliegt die Pflege der Beziehungen zu Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland.

§ 7: Pfarrerkonferenzen und Vereinigungen geistlicher Amtsträger sind zur Mitgestaltung des Pastoralkollegs heranzuziehen.

§ 8 (1) Der Oberkirchenrat A. B. bestellt den Leiter des Pastoralkollegs auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Dieses Amt wird nebenamtlich ausgeübt.

§ 9: Der Sitz des Pastoralkollegs wird vom Oberkirchenrat A. B. bestimmt.

§ 10: Der Sachaufwand des Pastoralkollegs sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer werden von der Landeskirchenkasse getragen.

§ 11: Durchführungsbestimmungen sind vom Oberkirchenrat A. B. zu erlassen.

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tage der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

10. Zl. 676/69 vom 21. Jänner 1969

Neuwahl der Gemeindevertretungen und Presbyterien

Die Funktionsdauer der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 gewählten Gemeindevertretungen und Presbyterien aller Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich läuft mit 31. Dezember 1969 ab.

Es ist daher die Neuwahl sämtlicher Gemeindevertretungen und der Presbyterien so zeitgerecht durchzuführen, daß die neugewählten Mitglieder der beiden Vertretungskörper jam 1. Jänner 1970 ihr Amt antreten können.

Aus diesem Anlaß wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, insbesondere auf die Vorschriften der §§ 33 bis 36, 37 bis 45, 72 bis 80 und 81 bis 82 und zum Behelf auf die Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 26. März 1957, ABl. Nr. 26/57, und vom 12. September 1957, ABl. Nr. 65/57, soweit es die evangelischen Pfarrgemeinden, die der Leitung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. unterstehen, betrifft, verwiesen.

Die Wahlen sind in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1969 durchzuführen.

Die derzeit gewählten Mitglieder der Gemeindevertretungen und Presbyterien verbleiben solange in ihrem Amt, bis die neuen Vertretungskörper gebildet sind.

Die von den Superintendentialversammlungen A. B. und von den Presbyterien der evangelischen Pfarrgemeinden H. B. gemäß § 138 Abs. 1 Z. 10 und § 160 Abs. 2 Z. 1 der Kirchenverfassung 1967 gewählten Abgeordneten für die Synode A. B. und die Synode H. B. und deren Ersatzmänner behalten gemäß § 162 Abs. 1, Kirchenverfassung 1967, ihre Eignung als Mitglied der Synode A. B. und der Synode H. B., beginnend mit März 1968 für sechs Jahre, unabhängig von den Neuwahlen in die Gemeindevertretungen und Presbyterien.

Sie bleiben Synodale auch dann, wenn sie bei den Neuwahlen im Jahre 1969 nicht mehr in die Gemeindevertretungen und Presbyterien gewählt werden sollten.

11. Zl. 828/69 vom 10. Feber 1969

Evangelischer Kirchbauverein A. B. Linz-Neue Heimat — Auflösung

Der Evangelische Kirchbauverein A. B. Linz-Neue Heimat in Linz, Glimpfingerstraße 45, hat sich über Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 13. Dezember 1968 infolge Erreichung seines Vereinszweckes aufgelöst. Nach den Vereinsstatuten geht das Vereinsvermögen auf die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd über.

12. Zl. 1221/69 vom 6. Feber 1969

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Superintendentur	1969	1968
	Schilling	
Wien	2,992.384,18	2,792.673,86
Niederösterreich	27.193,19	28.992,84
Burgenland	23.837,—	71.938,26
Steiermark	49.231,45	28.145,—
Kärnten	250.850,08	217.977,22
Oberösterreich	56.432,57	50.274,05
Salzburg-Tirol	—,—	103.832,—
	3,399.928,47	**3,293.833,23**

13. Zl. 1640/69 vom 9. Feber 1969

Kollektenergebnisse 1968

Wiener Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten						
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Wien-Innere Stadt	2.517,64	1.806,74	2.060,25	1.367,71	1.465,70	7.094,61	2.341,43
Leopoldstadt	1.500,—	2.506,50	756,10	552,—	505,—	1.551,20	908,50
Landstraße	772,—	1.355,—	597,84	650,—	—,—	1.061,50	349,—
Gumpendorf	1.000,—	1.028,—	500,—	581,—	278,—	1.190,—	506,—
Hetzendorf	554,—	437,90	528,50	153,—	153,—	380,60	136,75
Neubau	794,—	635,—	1.000,—	349,—	503,—	500,—	431,—
Favoriten							
Christuskirche	235,—	—,—	1.138,55	500,—	627,95	1.394,24	486,60
Gnadenkirche	246,—	510,—	322,—	304,—	228,—	300,—	155,—
Simmering	458,—	543,—	339,—	213,—	—,—	1.010,—	200,—
Lainz	864,39	620,74	824,—	497,30	347,45	796,42	400,89
Hietzing	547,49	477,82	529,57	319,25	302,12	1.161,—	406,50
Hütteldorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Ottakring	600,—	421,—	253,—	252,—	270,—	425,—	205,—
Währing	1.841,76	1.501,73	936,66	994,43	913,—	2.102,26	2.241,89
Döbling	586,90	1.029,27	486,50	361,30	173,35	774,50	465,—
Floridsdorf	692,17	1.057,94	404,14	231,40	184,20	642,42	192,55
Leopoldau	156,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Wolkersdorf	151,83	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Donaustadt	409,—	350,—	200,—	182,—	133,—	380,—	200,—
Liesing	541,34	733,05	648,08	293,06	260,54	1.103,45	316,25
Bruck an der Leitha	187,60	—,—	165,10	347,50	349,92	348,44	127,30
Hainburg	—,—	266,20	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Klosterneuburg	1.078,30	593,—	592,50	192,20	610,—	1.064,70	792,—
Korneuburg	311,—	367,—	195,—	168,—	155,—	291,—	75,—
Laa an der Thaya	403,68	—,—	189,45	135,75	107,75	152,50	127,—
Mistelbach	—,—	378,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Purkersdorf	253,50	480,40	262,16	450,18	208,69	735,96	143,45
Preßbaum	497,39	315,—	112,20	482,40	243,60	424,45	70,22
Schwechat	—,—	—,—	—,—	63,—	—,—	—,—	—,—
Stockerau	220,—	—,—	—,—	120,—	—,—	275,—	220,—

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Amstetten	994,—	710,—	716,—	452,—	590,—	1.269,—	400,—
Baden	1.051,10	650,70	—,—	626,30	—,—	618,40	291,80
Traiskirchen	307,—	—,—	782,90	48,—	—,—	171,—	—,—
Bad Vöslau	600,44	553,35	220,—	360,25	480,—	656,10	431,60
Berndorf	250,—	180,—	255,—	—,—	—,—	220,—	144,—
Gloggnitz	476,—	200,50	306,—	240,—	136,50	561,—	188,—
Gmünd	126,60	179,90	152,—	Fehlbericht	119,—	277,—	80,—
Horn	196,40	247,50	160,90	Fehlbericht	95,35	361,45	30,—
Krems an der Donau	940,67	—,—	655,40	230,26	457,37	657,25	481,60
Melk-Scheibbs	410,—	—,—	500,—	250,—	—,—	400,—	60,—
Mitterbach	700,—	576,—	615,15	422,—	460,—	1.425,—	184,—
Mödling	881,—	908,—	732,—	674,—	320,—	1.180,—	216,—
Naßwald	272,—	228,—	175,—	140,—	100,—	244,—	100,—
Neunkirchen	300,—	185,35	222,—	104,70	—,—	636,—	90,—
Perchtoldsdorf	675,50	553,08	501,35	237,—	275,80	1.556,—	301,50
St. Ägyd am Neuwald	330,60	—,—	622,—	740,—	692,12	—,—	109,—
Traisen	360,55	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Salzerbad	400,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
St. Pölten	1.160,—	—,—	694,—	355,—	388,—	640,—	617,—
Ternitz	236,—	230,—	215,—	43,—	145,—	465,—	303,—
Wiener Neustadt	1.215,—	890,—	750,—	441,—	334,—	1.230,—	504,—
Felixdorf	—,—	—,—	—,—	50,—	—,—	—,—	—,—
Wördern-Tulln	362,—	600,—	131,—	120,—	153,—	236,—	174,—

Empfohlene Kollekten

Preß-verband	Evangelischer Bund	Trinker-Seelsorge	Frauenarbeit	Kirchen-musik	Evang. Schulwerk Oberschützen	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Mart.-Luther-King-Fonds
3.140,31	1.556,88	1.636,81	2.094,70	1.440.53	1.718,51	1.466,97	1.133,02	—,—
569,—	448,90	400,—	575,—	523.50	432,80	636,10	352,—	700,—
—,—	—,—	—,—	109,20	—,—	—,—	236,50	171,—	—,—
636,—	449,—	600,—	—,—	364,—	417,—	466,—	858,—	773,—
—,—	—,—	—,—	—,—	451,—	264,—	108,40	—,—	—,—
—,—	416,—	540,—	300,—	553,—	238,50	358,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	129,—	327,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
310,—	300,—	214,—	242,—	280,—	224,—	244,—	281,—	214,—
357,—	339,10	375,28	337,40	329,20	486,40	341,70	direkt	—,—
412,32	488,57	486,60	331,32	251,90	350,77	376,62	148,50	—,—
47,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
213,—	447,—	—,—	460,—	436,—	110,50	335,—	147,—	—,—
707,34	847,—	800,50	735,54	710,—	613,53	700,—	350,27	800,—
331,50	291,55	369,25	417,25	449,55	221,50	357,82	125,64	—,—
187,17	214,10	251,40	161,35	216,75	225,10	200,73	431,50	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
137,—	110,—	125,—	121,—	120,—	—,—	198,—	143,—	—,—
323,19	257,57	415,92	422,45	198,22	245,89	497,85	246,95	—,—
—,—	124,25	190,80	383,—	—,—	—,—	108,85	80,20	—,—
44,—	—,—	—,—	—,—	170,—	114,—	—,—	—,—	—,—
236,—	—,—	—,—	563,10	532,—	211,60	419,50	—,—	—,—
100,—	166,—	154,—	143,—	160,—	134,—	100,—	—,—	100,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
126,62	89,70	217,20	192,20	121,—	253,32	—,—	186,17	206,70
—,—	—,—	190,60	—,—	67,60	151,75	75,20	756,70	270,82
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	85,—	—,—	—,—

Preß-verband	Evangelischer Bund	Trinker-Seelsorge	Frauenarbeit	Kirchen-musik	Evang. Schulwerk Oberschützen	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Mart.-Luther-King-Fonds
506,—	274,—	506,—	472,—	324,—	153,—	383,—	140,—	—,—
—,—	—,—	—,—	490,30	—,—	—,—	339,50	272,60	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	31,—	—,—
250,50	Fehlbericht	Fehlbericht	Fehlbericht	Fehlbericht	—,—	Fehlbericht	607,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	100,—	—,—	—,—	70,—	—,—
106,—	107,50	—,—	120,—	110,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	59,—	—,—	—,—	80,—	—,—
—,—	162,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
337,70	301,06	255,45	547,82	531,94	286,—	497,80	336,15	—,—
—,—	—,—	170,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
114,36	74,—	723,—	213,30	—,—	—,—	—,—	289,07	—,—
310,—	400,—	351,—	480,—	394,—	342,—	530,—	258,—	—,—
85,50	92,—	128,—	86,50	—,—	—,—	180,—	—,—	—,—
—,—	163,—	147,—	150,—	—,—	—,—	—,—	—,—	66,—
—,—	392,72	362,70	339,40	—,—	—,—	159,—	323,—	686,04
—,—	100,—	—,—	359,—	437,76	481,—	70,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	252,—	—,—	—,—	—,—	—,—	321,—	357,—	—,—
104,—	125,—	103,—	153,—	155,—	102,—	—,—	—,—	82,—
260,—	333,—	420,—	300,—	350,—	380,—	390,—	280,—	570,—
—,—	60,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
440,—	190,—	169,—	278,—	140,—	136,—	222,—	—,—	—,—

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten						
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Admont	500,—	300,—	450,—	400,—	260,—	620,—	80,—
Bad Aussee	645,—	500,—	515,—	806,—	653,—	852,—	185,50
Bruck an der Mur	657,92	745,50	562,—	429,15	—,—	1.210,69	287,—
Eisenerz	210,—	280,—	142,—	62,50	95,—	310,—	140,—
Feldbach	244,10	33,10	335,—	162,70	92,50	165,—	20,—
Fürstenfeld	532,06	212,02	272,10	301,87	133,96	348,85	176,60
Rudersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	220,10	—,—
Gaishorn	—,—	—,—	—,—	—,—	81,60	1.204,27	131,74
St. Johann	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	64,80	—,—
Trieben	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	368,—	—,—
Graz, l. Murufer	1.235,—	1.128,67	846,75	450,72	458,24	831,64	225,60
Graz-Liebenau	200,—	366,—	400,—	176,50	126,50	280,—	260,—
Graz, l. Murufer-Nord	867,50	564,33	423,37	225,37	229,13	330,32	451,24
Graz-Andritz	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz, r. Murufer	1.037,71	1.046,46	831,89	379,27	667,90	1.562,08	534,13
Graz-Eggenberg	351,50	—,—	211,90	281,70	197,60	823,40	—,—
Gröbming	710,—	468,—	480,—	732,—	223,—	1.336,—	429,—
Hartberg	442,—	304,—	—,—	207,—	146,—	1.139,—	70,—
Judenburg	345,—	415,—	239,—	256,—	211.50	316,75	400,—
Fohnsdorf	330,—	—,—	270,—	60,—	180,—	230,—	—,—
Kapfenberg	564,85	316,05	262,—	184,90	249,40	418,65	277,42
Kindberg	—,—	75,—	190,—	225,—	90,—	100,—	100,—
Knittelfeld	589,32	780,72	471,35	174,35	248,12	657,85	188,82
Leibnitz	794,17	1.050,31	235,92	476,04	340,10	589,55	139,50
Leoben	731,38	609,—	334,—	256,17	239,15	1.158,15	284,50
Mürzzuschlag	687,—	490,—	—,—	329,—	169,—	473,—	195,—
Peggau	387,50	537,55	378,80	430,—	258,50	253,70	213,—
Radkersburg	393,47	385,85	260,59	97,86	133,—	279,55	139,90
Ramsau	561,50	300,—	400,—	779,—	865,50	1.028,—	1.660,—
Rottenmann	719,72	487,60	411,90	258,22	—,—	930,20	230,77
Schladming	695,—	469,—	655,30	435,—	402,50	852,30	454,20
Aich	305,—	—,—	105,—	100,—	64,—	360,—	—,—
Stainach-Irdning	330,—	164,—	167,—	128,70	—,—	198,—	115,50
Stainz	755,—	405,20	299,35	130,—	175,75	710,—	248,—
Trofaiach	200,—	244,—	148,50	149,—	102,—	219,25	100,—
Voitsberg	352,50	350,30	297,10	48,65	—,—	—,—	—,—
Wald am Schoberpaß	540,—	305,—	204,—	92,—	145,—	655,—	140,—
Weiz	728,30	457,60	438,—	282,60	256,—	737,80	317,—

Empfohlene Kollekten

Preß-verband	Evangelischer Bund	Trinker-Seelsorge	Frauenarbeit	Kirchen-musik	Evang. Schulwerk Oberschützen	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Mart.-Luther-King-Fonds
110,—	320,—	—,—	90,—	120,—	—,—	150,—	130,—	300,—
—,—	171,—	—,—	295,—	—,—	—,—	165,—	—,—	—,—
—,—	200,—	250,—	200,50	222,50	264,32	450,95	618,65	242,10
60,—	75,—	—,—	105,—	61,—	65,—	90,—	100,—	—,—
167,—	136,—	160,—	160,44	40,—	—,—	240,75	100,—	—,—
194,20	133,82	227,49	134,40	258,30	132,75	168,10	109,25	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
261,—	—,—	—,—	151,90	—,—	—,—	88,65	85,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
255,38	286,70	—,—	890,02	323,82	441,78	688,82	407,70	388,64
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
127,68	143,35	—,—	445,—	331,90	220,88	344,42	—,—	194,31
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
647,62	—,—	365,50	564,72	370,72	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	307,80	—,—	—,—	—,—	—,—
274,30	266,—	281,75	230,—	388,—	275,—	264,—	—,—	—,—
—,—	123,—	—,—	80,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
233,—	230,—	Fehlbericht	130,—	133,—	259,—	273,50	—,—	—,—
120,—	160,—	180,—	130,—	250,—	85,—	—,—	—,—	—,—
152,70	125,20	—,—	174,27	175,—	—,—	223,70	128,80	—,—
—,—	155,—	—,—	—,—	100,—	50,—	80,—	120,—	—,—
313,11	159,10	308,45	132,20	128,60	334,35	224,35	—,—	—,—
157,—	—,—	143,70	252,80	179,35	—,—	123,50	88,—	397,32
126,—	304,50	278,93	193,70	242,35	219,80	346,50	—,—	—,—
—,—	—,—	263,—	278,—	249,—	—,—	—,—	145,—	—,—
—,—	276,25	—,—	224,62	—,—	605,—	294,—	183,50	—,—
219,70	73,30	165,30	119,37	196,04	85,60	89,35	88,15	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	557,50	683,20	—,—
—,—	237,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
390,15	550,80	—,—	410,—	231,50	—,—	220,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	100,—	—,—	40,50	171,15	—,—	—,—	—,—	—,—
242,50	111,60	203,—	—,—	60,—	245,70	136,—	60,—	174,30
160,—	68,60	—,—	—,—	—,—	—,—	74,—	29,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
149,—	75,—	—,—	90,—	112,—	—,—	—,—	73,—	—,—
300,80	237,—	234,50	389,—	149,—	—,—	342,70	266,70	—,—

Kärntner Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten						
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Althofen	196,50	292,—	277,—	156,—	169,—	659,—	111,—
Arriach	532,35	428,65	186,04	168,50	164,85	729,65	164,51
Bleiberg	366,31	205,65	145,15	216,70	103,82	516,—	171,—
Agoritschach	311,27	292,18	120,—	101,50	112,—	366,65	47,40
Dornbach	440,55	396,25	316,60	572,05	—,—	—,—	104,67
Eisentratten	1.100,—	1.161,89	378,—	161,10	152,—	1.332,53	230,—
Feffernitz	690,—	704,—	238,—	307,—	265,—	865,—	550,—
Feld am See	811,—	—,—	—,—	679,52	219,37	420,16	329,—
Ferndorf	259,—	200,—	182,—	180,—	161,—	1.274,—	192,—
Fresach	963,60	1.199,—	—,—	289,70	—,—	direkt	160,50
Puch	389,90	—,—	353,59	116,40	226,70	450,50	—,—
Gnesau	905,70	864,04	532,80	240,65	120,—	direkt	190,—
Hermagor	795,—	935,—	556,—	796,—	510,—	1.005,—	558,—
Klagenfurt	1.487,—	926,50	817,—	871,—	682,—	2.136,50	693,50
Ferlach	—,—	—,—	58,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Klagenfurt-Ost	1.013,—	1.280,—	672,60	638,—	731,—	1.167,—	402,—
Lienz	644,—	—,—	515,—	2.048,35	300,—	1.032,80	240,50
Pörtschach	713,—	352,—	825,30	948,64	856,82	671,—	505,40
Radenthein	484,40	786,37	406,50	309,09	178,65	685,87	—,—
St. Ruprecht b. Villach	908,95	1.059,99	401,15	792,60	—,—	2.068,58	321,25
St. Veit an der Glan	710,—	916,—	479,50	149,—	209,—	677,—	219,—
Spittal an der Drau	717,50	605,—	—,—	720,—	291,80	1.500,65	612,—
Trebesing	874,—	847,—	—,—	304,—	—,—	1.117,—	421,—
Treßdorf	1.222,34	430,—	563,30	457,10	—,—	1.467,—	411,17
Rattendorf	407,—	—,—	214,—	185,—	—,—	536,80	—,—
Tschöran	475,35	624,60	294,—	554,35	293,40	572,70	319,90
Unterhaus	677,10	513,20	460,05	1.170,30	427,60	1.034,85	304,60
Villach	1.852,04	2.123,40	1.040,34	1.778,05	—,—	1.386,81	738,45
Völkermarkt	906,99	515,07	1.187,15	1.752,99	661,22	1.308,66	330,44
Waiern	1.062,72	501,01	515,29	1.371,97	309,60	5.091,60	332,85
Weißbriach	515,—	478,50	700,—	532,75	246,90	2.510,40	389,69
Techendorf	—,—	508,30	631,80	1.549,50	372,40	623,90	374,60
Wiedweg	460,—	605,—	160,—	815,—	—,—	1.260,—	160,—
Bad Kleinkirchheim	793,50	432,—	437,—	—,—	750,65	1.284,50	—,—
Wolfsberg	351,30	204,30	246,57	282,12	158,40	358,90	171,—
Zlan	1.070,—	603,—	—,—	750,—	490,—	954,—	636,—

Empfohlene Kollekten

Preß-verband	Evangelischer Bund	Trinker-Seelsorge	Frauenarbeit	Kirchen-musik	Evang. Schulwerk Oberschützen	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Mart.-Luther-King-Fonds
—,—	75,—	—,—	—,—	—,—	—,—	251,—	170,50	—,—
253,10	146,10	141,90	167,20	147,30	120,—	101,95	132,75	178,72
—,—	80,10	100,—	248,47	—,—	—,—	—,—	159,89	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	110,67	—,—	—,—
154,17	165,05	104,82	83,50	—,—	387,42	206,—	—,—	—,—
315,20	111,20	—,—	—,—	—,—	—,—	123,55	81,81	—,—
—,—	143,—	—,—	—,—	286,—	—,—	326,—	269,—	—,—
—,—	—,—	586,69	—,—	—,—	—,—	—,—	164,42	—,—
100,—	199,—	100,—	109,—	163,—	—,—	121,—	252,—	—,—
—,—	—,—	—,—	526,20	—,—	—,—	—,—	106,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
360,52	—,—	—,—	314,55	—,—	—,—	244,57	—,—	—,—
299,—	231,—	175,—	430,—	309,—	—,—	386,—	256,—	—,—
—,—	—,—	603,—	601,—	761,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
441,—	120,—	200,—	334,—	529,—	—,—	—,—	590,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
75,—	100,—	—,—	—,—	—,—	—,—	503,—	75,—	—,—
161,65	119,60	245,64	176,80	248,05	499,05	373,97	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	191,20	—,—
203,—	72,—	—,—	225,—	—,—	194,—	259,—	—,—	318,—
—,—	—,—	—,—	602,—	—,—	—,—	400,—	849,20	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	326,79	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	224,49	—,—	—,—	—,—	232,75	—,—
290,25	108,—	—,—	194,70	105,—	149,50	—,—	284,70	—,—
—,—	231,50	—,—	132,15	459,40	608,20	155,50	—,—	206,10
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	330,—	295,40	—,—
322,95	202,75	237,90	1.002,40	553,77	604,50	261,07	326,30	—,—
—,—	—,—	—,—	501,01	—,—	—,—	—,—	1.457,24	544,79
—,—	278,60	—,—	—,—	—,—	—,—	326,90	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	51,60	—,—	—,—
160,—	—,—	—,—	—,—	245,—	70,—	—,—	—,—	—,—
252,90	—,—	150,—	747,50	—,—	—,—	—,—	—,—	290,—
—,—	—,—	176,42	—,—	—,—	127,—	175,05	104,30	—,—
326,—	259,—	189,—	207,—	205,—	830,—	410,—	460,—	—,—

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten						
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Attersee	1.358,34	428,89	1.043,29	660,75	579,42	2.949,50	594,90
Bad Goisern	1.012,57	825,38	979,34	448,39	417,82	1.775,—	403,75
Bad Ischl	1.022,—	780,—	807,—	520,—	486,—	1.080,—	410,—
Braunau am Inn	420,56	210,—	453,92	281,30	251,60	1.472,82	281,—
Mauerkirchen	475,—	285,50	188,—	343,—	383,—	—,—	—,—
Eferding	300,—	160,84	160,—	647,38	400,—	1.021,—	389,80
Gallneukirchen	448,95	967,80	150,50	1.391,52	—,—	1.650,30	222,30
Gmunden	1.724,20	991,50	1.945,—	2.285,—	1.083,82	3.709,50	891,46
Altmünster	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Ebensee	236,50	256,—	440,—	207,20	318,35	256,50	125,80
Laakirchen	308,80	350,—	—,—	237,—	170,—	255,—	202,—
Vorchdorf	259,20	215,—	294,09	114,60	90,—	968,—	104,—
Gosau	678,80	815,01	570,24	617,45	331,77	875,30	341,36
Hallstatt	400,—	260,—	300,—	150,—	130,—	480,—	105,—
Kirchdorf	—,—	170,70	114,70	—,—	—,—	686,50	197,05
Windischgarsten	341,—	307,—	300,50	317,10	312,20	801,50	260,—
Lenzing-Kammer	508,85	316,65	375,10	319,75	245,—	492,80	284,35
Linz-Innere Stadt	1.012,44	150,—	1.108,54	582,44	386,89	491,54	446,82
Linz-Süd	596,71	611,16	557,64	648,74	312,49	771,16	432,76
Enns	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	135,80	—,—
Linz-Urfahr	380,—	620,—	403,25	330,50	201,50	149,69	—,—
Marchtrenk	290,20	—,—	151,30	107,20	161,40	305,90	176,50
Mattighofen	630,50	457,50	550,—	108,—	122,50	481,—	205,—
Neukematen	418,—	681,50	335,—	380,50	300,—	1.225,—	284,60
Bad Hall	635,10	155,35	425,52	406,10	369,20	845,05	—,—
Kremsmünster	80,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Neuhofen	229,—	49,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Sierning	282,50	326,—	301,—	220,15	217,—	301,50	167,—
Ried im Innkreis	198,—	209,—	94,—	96,80	65,46	156,—	48,50
Rutzenmoos	1.456,—	1.558,—	1.472,—	1.297,—	938,—	2.921,—	1.010,—
Schärding	69,—	64,—	78,—	52,—	42,—	72,—	167,50
Scharten	1.182,—	—,—	450,—	620,—	586,—	2.000,—	876,—
Schwanenstadt	548,—	285,—	600,40	116,—	304,—	460,—	414,—
Steyr	573,32	462,05	279,27	125,22	205,40	324,65	165,30
Steyr-Münichholz	134,75	—,—	82,80	66,—	63,85	126,59	—,—
Thening	1.466,54	607,25	1.187,52	773,42	504,55	2.004,88	684,90
Traun	355,—	direkt	181,—	63,—	86,—	305,—	79,—
Vöcklabruck	1.281,95	1.774,45	—,—	800,50	676,—	1.965,—	630,50
Wallern	1.020,—	329,—	278,—	445,—	368,70	1.017,—	442,—
Grieskirchen	322,85	—,—	366,85	268,40	262,90	371,09	232,70
Wels	814,55	897,40	1.009,30	568,25	535,82	2.234,32	512,25
Stadl-Paura	126,—	90,87	177,80	100,32	64,—	120,—	67,50

Empfohlene Kollekten

Preß-verband	Evangelischer Bund	Trinker-Seelsorge	Frauenarbeit	Kirchen-musik	Evang. Schulwerk Oberschützen	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Mart.-Luther-King-Fonds
421,71	409,45	—,—	—,—	651,64	—,—	517,40	—,—	—,—
—,—	300,—	329,27	620,19	297,94	262,64	309,—	426,—	—,—
—,—	408,—	370,—	424,50	—,—	—,—	475,—	154,—	—,—
260,25	244,56	251,70	210,65	243,46	181,32	266,85	273,50	—,—
—,—	104,50	176,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
150,—	271,29	—,—	140,—	150,50	222,—	569,84	211,65	—,—
611,35	296,50	704,77	385,20	173,20	—,—	533,97	1.224,80	—,—
642,50	331,—	1.024,—	346,10	296,—	745,22	650,—	1.028,10	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
74,70	70,50	179,90	188,70	175,—	156,—	150,50	213,40	—,—
131,—	171,30	113,20	376,30	133,30	133,70	150,—	261,50	—,—
215,62	113,20	183,46	110,—	111,50	104,10	113,—	100,05	—,—
448,51	192,50	—,—	396,72	333,14	391,50	467,34	—,—	—,—
164,—	73,—	196,—	78,—	160,—	131,—	165,—	210,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	67,25	93,—	—,—	—,—
152,—	204,—	—,—	172,70	151,30	—,—	—,—	—,—	—,—
276,15	224,74	—,—	252,30	249,50	193,75	280,90	179,17	417,60
245,20	268,44	—,—	287,05	287,05	448,54	564,49	100,—	—,—
378,50	458,44	868,56	375,60	383,07	396,20	414,82	215,33	821,80
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
234,36	436,91	—,—	180,—	250,—	220,—	289,90	—,—	—,—
102,—	145,90	—,—	98,50	141,—	172,40	—,—	—,—	—,—
148,50	127,—	229,50	229,—	110,—	—,—	125,50	—,—	—,—
228,50	282,50	290,70	211,—	225,—	311,50	218,20	294,50	—,—
347,05	229,82	233,19	174,—	233,95	313,25	264,—	160,60	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	45,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	38,50	—,—
158,50	172,20	271,50	188,50	173,—	161,20	132,—	188,60	—,—
85,60	60,20	98,40	89,—	76,—	56,—	79,10	60,—	—,—
732,—	960,—	1.060,—	756,—	—,—	934,—	822,—	970,—	63,—
43,—	41,—	43,—	32,—	30,—	—,—	32,—	37,50	—,—
—,—	464,—	—,—	—,—	—,—	—,—	385,—	500,—	737,—
165,—	164,—	Fehlbericht	278,—	64,—	357,—	182,—	326,—	—,—
190,95	115,30	71,15	210,25	196,57	421,—	172,05	—,—	—,—
57,50	59,15	65,40	58,65	79,90	126,60	—,—	113,—	—,—
496,54	540,62	804,97	715,02	607,50	623,29	648,55	659,97	500,—
99,—	110,—	direkt	84,—	79,—	42,—	118,—	45,—	157,—
516,90	—,—	822,10	549,74	—,—	—,—	755,90	499,80	—,—
334,—	393,—	—,—	327,—	543,—	301,—	474,—	—,—	—,—
—,—	158,50	—,—	—,—	—,—	214,50	—,—	—,—	—,—
355,47	392,55	501,57	419,60	432,82	423,22	328,51	449,50	—,—
48,—	—,—	—,—	62,07	66,—	—,—	—,—	45,10	—,—

Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.

Gemeinde	Pflichtkollekten						
	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Bad Gastein . . .	648,25	591,—	857,—	718,—	815,—	1.225,75	300,—
Hallein	350,—	150,—	250,—	200,—	160,—	500,—	150,—
Salzburg	3.816,—	1.654,—	1.755,—	1.760,—	1.390,—	2.300,—	1.573,—
Walserfeld . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Zell am See . . .	1.501,70	800,—	868,—	858,—	900,—	1.000,—	482,70
Mittersill	—,—	—,—	—,—	800,—	—,—	—,—	—,—
Innsbruck	1.980,18	1.169,19	—,—	2.690,87	1.845,50	1.854,35	1.094,61
Mayrhofen . . .	—,—	—,—	—,—	1.058,72	—,—	—,—	—,—
Kufstein	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kitzbühel	241,80	—,—	124,—	1.316,—	120,—	225,75	208,50
Reutte	481,10	376,—	852,—	1.200,—	300,—	188,20	187,20
Landeck	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	293,55	—,—
Jenbach	412,25	—,—	483,60	565,35	—,—	533,70	—,—

Burgenländische Superintendentur A. B.

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Innere Mission	Theologenheim
Bernstein	600,—	600,—	860,—	235,—	100,—	615,—	128,—
Deutsch Jahrndorf .	600,—	214,—	300,—	120,—	127,—	590,—	135,—
Deutsch Kaltenbrunn	326,—	208,—	137,—	144,20	65,—	314,—	121,—
Eisenstadt	521,—	623,—	232,—	152,—	136,—	221,—	227,—
Eltendorf	159,—	—,—	—,—	—,—	—,—	170,—	—,—
Gols	2.035,—	688,—	—,—	577,50	407,—	951,50	880,—
Großpetersdorf . .	1.232,—	768,—	781,—	490,—	290,—	744,—	295,—
Holzschlag	372,—	315,—	—,—	166,—	28,—	132,—	70,—
Günseck	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kobersdorf	314,—	350,—	639,—	380,—	280,—	685,—	241,—
Kukmirn	287,—	—,—	152,—	135,—	120,—	250,—	150,—
Loipersbach . . .	515,—	610,—	482,—	502,—	—,—	831,—	159,—
Lutzmannsburg . .	540,—	341,—	—,—	425,—	242,—	1.025,—	238,—
Markt Allhau . . .	1.257,—	1.390,92	818,60	403,86	199,95	1.590,40	417,25
Mörbisch am See .	2.000,—	—,—	—,—	1.400,—	—,—	2.700,—	1.300,—
Neuhaus	401,—	151,—	188,—	233,—	136,—	376,—	228,—
Nickelsdorf	793,—	1.077,—	491,40	395,—	—,—	916,16	454,40
Oberschützen . . .	1.521,—	—,—	493,50	258,—	—,—	978,—	246,—
Oberwart	1.150,—	491,—	—,—	450,—	300,—	480,—	500,—
Pinkafeld	1.197,27	210,—	745,28	144,10	150,—	975,—	291,72
Pöttelsdorf	365,—	250,—	—,—	250,—	175,—	500,—	100,—
Rechnitz	868,—	684,—	—,—	470,—	333,—	461,—	232,—
Rust am See . . .	510,50	527,—	313,—	583,—	215,—	—,—	—,—
Siget in der Wart .	65,—	60,—	50,—	60,—	—,—	63,—	66,—
Stadt Schlaining . .	1.048,—	510,—	760,—	409,—	165,—	820,—	145,—
Stoob	545,—	—,—	350,—	250,—	300,—	870,—	310,—
Unterschützen . . .	250,—	400,—	200,—	50,—	70,—	200,—	174,—
Weppersdorf . . .	372,—	370,—	324,—	128,—	148,—	234,—	102,—
Zurndorf	1.028,—	420,—	504,—	359,—	20,—	508,—	107,50

Empfohlene Kollekten

Preß-verband	Evangelischer Bund	Trinker-Seelsorge	Frauenarbeit	Kirchen-musik	Evang. Schulwerk Oberschützen	Martin-Luther-Bund	Österr. Missions-rat	Mart.-Luther-King-Fonds
200,—	380,—	—,—	462,—	500,—	532,—	300,—	487,45	—,—
130,—	100,—	100,—	150,—	172,30	120,—	70,—	100,—	—,—
243,—	485,—	723,—	728,—	612,—	773,—	870,—	—,—	300,—
—,—	—,—	—,—	27,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
135,10	240,—	100,—	300,—	220,—	200,—	152,—	—,—	200,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Fehlbericht	Fehlbericht	Fehlbericht	Fehlbericht	Fehlbericht	Fehlbericht	Fehlbericht	Fehlbericht	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
201,80	112,86	100,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	145,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

Preß-verband	Evangelischer Bund	Trinker-Seelsorge	Frauenarbeit	Kirchen-musik	Evang. Schulwerk Oberschützen	Martin-Luther Bund	Österr. Missions-rat	Mart.-Luther-King-Fonds
—,—	100,—	—,—	123,—	130,—	100,—	203,—	—,—	—,—
174,—	91,—	70,—	204,—	—,—	92,—	—,—	110,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	111,—	—,—	—,—	121,—	—,—
97,—	175,—	85,—	132,—	102,—	181,—	115,—	182,—	—,—
—,—	—,—	—,—	117,—	73,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	1.135,—	—,—	—,—	—,—	497,50	—,—
—,—	—,—	—,—	281,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
72,—	167,—	60,—	57,—	100,—	177,—	81,—	55,—	—,—
—,—	18,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Fehlbericht	240,—	110,—	Fehlbericht	70,—	102,—	115,—	—,—	—,—
72,—	127,—	60,—	59,—	86,—	direkt	55,—	81,—	—,—
101,—	130,—	130,—	378,—	200,—	120,—	—,—	149,—	—,—
280,—	223,—	—,—	280,—	186,—	264,—	185,—	220,—	—,—
—,—	371,75	276,78	292,84	—,—	411,16	331,50	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.200,—	—,—
102,—	124,—	105,—	90,—	94,—	direkt	—,—	—,—	—,—
—,—	355,50	252,—	—,—	—,—	282,50	—,—	231,20	—,—
356,50	218,—	—,—	241,85	268,—	221,—	—,—	—,—	—,—
100,—	381,—	—,—	—,—	464,—	290,—	—,—	300,—	—,—
—,—	217,—	197,60	—,—	—,—	785,—	144,90	177,81	—,—
243,70	120,—	100,—	90,—	200,—	200,—	95,—	80,50	—,—
250,—	164,—	120,—	123,—	290,—	205,—	171,—	144,—	100,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	155,—	—,—	250,—	—,—
52,—	58,—	40,—	50,—	52,—	50,—	58,—	65,—	—,—
180,—	110,—	210,—	130,—	285,—	190,—	182,—	140,—	—,—
—,—	155,—	77,—	100,—	—,—	—,—	145,—	—,—	—,—
100,—	185,—	50,—	100,—	150,—	120,—	146,—	—,—	—,—
320,—	125,—	112,—	124,—	126,—	238,—	—,—	96,—	—,—
195,—	229,—	143,—	—,—	—,—	211,—	—,—	150,—	—,—

14. Zl. 731/69 vom 22. Jänner 1969

Kirchenbeitragsaufkommen 1968 mit Gegenüberstellung 1967

Superintendentur A. B.
Wien

Gemeinde	Aufbringung 1967 S	Soll 1968 S	Aufbringung 1968 S	Seelen per 1. 1. 1968	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Wien-Innere Stadt	2,080.201,41	2,116.045,—	2,409.502,89	13.542	177,93	722.850,87	72.285,09
Leopoldstadt	1,015.401,10	1,857.739,—	1,205.320,54	10.454	115,30	361.596,16	36.159,62
Landstraße	1,038.950,74	1,125.638,—	1,125.407,28	11.000	102,31	337.622,18	33.762,22
Gumpendorf	1,372.491,75	1,886.755,—	1,540.907,29	15.043	102,43	462.272,18	46.227,22
Hetzendorf	212.688,56	254.730,—	240.143,80	2.841	84,53	72.043,14	2.401,44
Neubau	685.341,89	1,098.600,—	814.975,17	7.158	113,86	244.492,55	24.449,26
Favoriten	749.446,20	1,145.724,—	515.525,82	6.704	76,90	154.657,75	—,—
Gnadenkirche		735.477,—	356.486,75	4.700	75,85	106.946,02	—,—
Simmering	225.482,08	482.640,—	250.366,34	3.208	78,04	62.591,59	—,—
Hietzing	860.060,35	963.364,—	941.419,11	6.975	134,97	282.425,73	28.242,57
Lainz	330.483,78	335.259,—	346.072,08	2.200	157,31	103.821,62	10.382,16
Hütteldorf	217.164,26	319.768,—	243.653,07	1.921	126,84	60.913,27	7.309,59
Ottakring	462.222,50	687.211,—	479.729,23	6.014	79,77	143.918,77	—,—
Währing	1,081.870,16	1,021.438,—	1,279.129,50	9.071	141,01	383.738,85	38.373,89
Döbling	1,096.821,06	1,413.893,—	1.235.238,73	5.650	218,63	370.571,62	37.057,16
Floridsdorf	435.966,08	797.454,—	525.324,37	4.902	107,17	157.597,31	15.759,73
Donaustadt	272.047,25	529.606,—	338.264,72	4.541	74,49	101.479,42	—,—
Schwechat	95.701,97	277.066,—	132.294,02	3.820	34,63	33.073,50	—,—
Bruck an der Leitha	67.798,60	65.000,—	69.278,40	1.844	37,57	17.319,60	—,—
Klosterneuburg	136.328,10	122.550,—	144.149,20	1.909	75,51	36.037,30	—,—
Korneuburg	85.980,—	94.600,—	103.072,—	847	121,69	25.768,—	3.092,16
Laa an der Thaya	19.252,50	27.246,—	23.311,10	341	68,36	5.827,78	—,—
Mistelbach	22.491,50	19.500,—	27.430,95	516	53,16	6.857,75	—,—
Liesing	341.191,94	289.934,—	416.415,22	5.077	82,02	124.924,57	4.164,15
Purkersdorf	93.396,70	87.975,—	94.229,—	1.146	82,22	23.557,25	942,29
Preßbaum	29.064,50	38.140,—	37.411,—	504	74,23	9.352,75	—,—
Stockerau	75.448,80	80.300,—	82.180,80	1.052	78,12	20.545,20	—,—
	13,103.293,78	**17,873.652,—**	**14,977.238,38**	**132.980**	**112,63**	**4,432.802,73**	**360.608,55**

Superintendentur A. B.
Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1967 S	Soll 1968 S	Aufbringung 1968 S	Seelen per 1. 1. 1968	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Amstetten	161.422,88	145.000,—	168.217,40	1.961	85,78	42.054,35	1.682,17
Baden	213.435,40	200.000,—	210.994,50	2.403	87,80	52.748,63	2.109,95
Traiskirchen	41.649.20	50.000,—	52.174,85	1.000	52,17	13.043,71	—,—
Bad Vöslau	97.075,90	123.040,—	114.258,60	2.123	53,82	28.564,65	—,—
Berndorf	63.023,37	78.000,—	69.009,31	1.218	56,66	17.252,33	—,—
Gloggnitz	58.941,60	59.800,—	70.495,40	1.119	63,—	17.623,85	—,—
Gmünd	120.534,45	150.000,—	145.326,20	1.337	108,70	36.331,55	4.359,79
Horn	49.880,—	59.680,—	71.717,09	688	104,24	17.929,27	2.151,51
Krems	176.328,80	188.980,—	169.092,30	1.649	102,54	42.273,08	5.072,77
Melk-Scheibbs	64.304,30	58.000,—	65.849,20	949	69,39	16.462,30	—,—
Mitterbach	76.197,30	70.400,—	90.771,40	1.287	70,53	22.692,85	—,—
Mödling	380.450,30	320.000,—	440.651,—	3.816	115,47	132.195,30	13.219,53
Naßwald	27.060,51	30.000,—	35.832,24	605	59,23	8.958,06	—,—
Neunkirchen	94.725,80	99.349,—	100.449,16	1.248	80,49	25.112,29	1.004,49
Perchtoldsdorf	86.553,20	104.698,—	95.187,70	935	101,81	23.796,93	2.855,63
St. Ägyd	101.984,70	132.203,—	141.101,20	1.527	92,40	35.275,30	2.822,02
St. Pölten	307.850,58	306.000,—	336.456,32	3.236	103,97	100.936,90	10.093,69
Ternitz	82.674,62	92.920,—	90.426,36	1.389	65,10	22.606,59	—,—
Wiener Neustadt	328.221,34	425.347,—	336.830,54	5.088	66,20	101.049,16	—,—
Wördern-Tulln	103.544,10	95.000,—	77.945,20	1.317	59,18	19.486,30	—,—
	2,635.858,35	**2,788.417,—**	**2,882.785,97**	**34.895**	**82,61**	**776.393,40**	**45.371,55**

Superintendentur A. B.
Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1967 S	Soll 1968 S	Aufbringung 1968 S	Seelen per 1. 1. 1968	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Admont	87.828,30	94.690,—	97.979,10	1.260	77,76	24.494,78	—,—
Bad Aussee	49,429,—	52.982,—	54.391,20	657	82,79	13.597,80	543,91
Bruck an der Mur	214.781,42	220.000,—	241.425,—	2.560	94,31	60.356,25	4.828,50
Eisenerz	67.333,20	70.000,—	62.958,10	935	67,33	15.739,53	—,—
Feldbach	51.724,84	56.353,65	61.578,06	571	107,84	15.394,52	1.847,34
Fürstenfeld	55.461,50	76.624,—	70.436,20	898	78,44	17.609,05	—,—
Rudersdorf	18.900,—	21.170,—	21.170,—	258	82,05	5.292,50	211,70
Gaishorn	56.526,90	68.125,—	68.023,50	1.196	56,88	17.006,87	—,—
Graz, l. Murufer	1,163.547,61	1,137.257,—	1,245.095,45	9.170	135,78	373.528,64	37.352,86
Graz, l. Murufer-Nord	515.419,90	525.000,—	510.021,70	3.343	152,56	153.006,51	15.300,65
Graz, r. Murufer	568.721,20	560.000,—	594.366,54	4.678	127,06	178.309,96	17.831,—
Graz-Eggenberg	213.937,30	187.000,—	250.453,10	2.509	99,82	62.613,28	5.009,06
Gröbming	67.314,95	67.800,—	76.207,80	1.355	56,24	19.051,95	—,—
Hartberg	41.278,80	42.126,—	48.412,50	369	131,20	12.103,13	1.452,38
Judenburg	159.266,40	163.951,—	161.736,65	1.581	102,30	40.434,16	4.852,10
Fohnsdorf	33.568,70	34.314,50	31.666,90	415	76,31	7.916,73	—,—
Kapfenberg	238.342,15	240.000,—	285.986,95	3.421	83,60	71.496,74	2.859,87
Kindberg	71.099,13	81.374,—	74.664,30	1.408	53,03	18.666,08	—,—
Knittelfeld	170.306,39	190.000,—	168.815,59	2.516	67,10	42.203,90	—,—
Leibnitz	110.657,30	119.010,—	113.464,40	1.075	105,55	28.366,10	3.403,93
Leoben	322.675,70	340.000,—	331.249,70	4.856	68,21	99.374,91	—,—
Mürzzuschlag	174.118,90	196.123,—	163.172,20	3.011	54,19	40.793,05	—,—
Peggau	83.658,10	72.550,—	71.388,80	1.286	55,51	17.847,20	—,—
Radkersburg	41.506,40	40.000,—	63.893,65	458	139,51	15.973,41	1.916,81
Ramsau	92.637,81	93.843,85	115.041,35	1.536	74,90	28.760,34	—,—
Rottenmann	58.582,50	69.000,—	77.387,59	977	79,21	19.346,90	—,—
Schladming	180.167,30	190.299,20	176.386,80	3.530	55,09	44.096,70	—,—
Aich	12.400,—	20.550,—	18.067,—			4.516,75	—,—
Stainach-Irdning	38.035,50	38.000,—	34.994,20	530	66,03	8.748,55	—,—
Stainz	59.921,60	63.000,—	80.722,30	742	108,79	20.180,58	2.421,67
Trofaiach	87.272,10	92.648,—	90.755,40	1.585	57,26	22.688,85	—,—
Voitsberg	111.923,50	100.000,—	106.288,—	1.167	91,08	26.572,—	2.125,76
Wald	45.113,10	37.100,—	44.803,—	638	70,22	11.200,75	—,—
Weiz	72.593,10	66.000,—	78.658,40	860	91,46	19.664,60	1.573,17
	5,336.050,60	**5,426.891,20**	**5,691.661,43**	**61.351**	**92,77**	**1,556.953,07**	**103.530,71**

Superintendentur A. B.
Kärnten

Gemeinde	Aufbringung 1967 S	Soll 1968 S	Aufbringung 1966 S	Seelen per 1. 1. 1968	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Althofen	58.017,90	73.990,—	76.204,90	853	89,34	19.051,23	762,05
Arriach	46.240,70	55.500,—	56.924,30	1.220	46,66	14.231,08	—,—
Bleiberg	35.924,10	40.100,—	39.040,06	943	41,40	9.760,02	—,—
Agoritschach . .	29.482,61	29.461,—	33.694,50	645	52,24	8.423,63	—,—
Dornbach	30.684,69	38.208,—	40.707,10	951	42,80	10.176,78	—,—
Eisentratten . . .	50.266,20	48.456,—	50.387,85	966	52,16	12.596,96	—,—
Feffernitz	96.138,35	95.348,—	103.642,69	2.005	51,69	25.910,67	—,—
Feld am See . . .	82.577,70	84.200,—	90.172,40	1.580	57,07	22.543,10	—,—
Ferndorf	26.217,40	*	34.917,90	820	42,58	8.729,48	—,—
Fresach	94.025,20	90.000,—	92.753,20	1.596	58,12	23.188,30	—,—
Puch	28.361,—	27.000,—	26.628,—	537	49,59	6.657,—	—,—
Gnesau	46.371,50	52.546,—	59.952,90	1.058	56,67	14.988,23	—,—
Hermagor	103.401,90	89.500,—	102.618,10	1.480	69,34	25.654,53	—,—
Klagenfurt	731.164,68	613.600,—	794.120,70	8.331	95,32	238.236,21	15.882,41
Lienz	41.700,60	40.160,—	40.609,80	780	52,06	10.152,45	—,—
Pörtschach	104.742,52	128.445,—	119.124,30	1.577	75,54	29.781,08	—,—
Radenthein	105.503,40	105.000,—	110.968,20	1.565	70,91	27.742,06	—,—
Spittal an der Drau .	238.430,50	250.000,—	265.344,56	3.461	76,67	66.336,14	—,—
St. Ruprecht . . .	143.651,60	145.000,—	138.683,30	2.391	58,—	34.670,83	—,—
Einöde	12.083,—	15.000,—	15.932,—	338	47,14	3.983,—	—,—
St. Veit an der Glan .	116.842,70	110.000,—	131.780,20	1.868	70,55	32.945,05	—,—
Trebesing	40.884,80	36.981,—	34.036,20	823	41,36	8.509,05	—,—
Treßdorf	71.556,20	67.000,—	70.450,90	1.545	45,60	17.612,73	—,—
Tschöran	54.905,18	55.000,—	56.785,32	1.236	45,94	14.196,33	—,—
Unterhaus	86.160,83	93.395,35	88.406,57	1.462	60,47	22.101,64	—,—
Villach	366.079,20	357.000,—	378.491,—	6.296	60,12	113.547,30	—,—
Völkermarkt . . .	108.187,86	96.825,—	97.078,32	856	113,41	24.269,58	2.912,35
Waiern	131.766,80	120.000,—	127.549,40	1.839	69,36	31.887,35	—,—
Weißbriach	38.128,—	40.000,—	37.282,—	1.017	36,66	9.320,50	—,—
Weißensee . . .	24.849,—	25.000,—	23.944,—	427	56.07	5.986,—	—,—
Wiedweg	21.737,20	20.047,—	19.905,25	412	48,31	4.976,31	—,—
Bad Kleinkirchheim	26.829,—	24.974,—	25.571,—	482	53,05	6.392,75	—,—
Wolfsberg	61.774,—	62.500,—	65.251,50	840	77,68	16.312,88	—,—
Zlan	72.424,80	77.613,—	77.325,10	1.210	63,91	19.331,28	—,—
	3,327.111,12	**3,207.849,35**	**3,526.283,52**	**53.410**	**66,02**	**940.201,53**	**19.556,81**

* wurde trotz wiederholter Aufforderungen nicht gemeldet

Superintendentur A. B.
Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1967 S	Soll 1968 S	Aufbringung 1968 S	Seelen per 1. 1. 1968	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Attersee	55.944,10	59.186,—	56.846,80	669	84,97	14.211,70	568,47
Mondsee	13.488,97	16.176,—	15.292,—	232	65,91	3.823,—	—,—
Bad Goisern	260.648,10	289.977,—	289.829,50	3.588	80,78	72.457,38	2.898,30
Bad Ischl	109.616,—	177.300,—	161.559,—	1.437	112,43	40.389,75	4.846,77
Braunau am Inn	139.399,70	159.400,—	167.971,80	1.880	89,35	41.992,95	1.679,72
Eferding	126.909,86	122.000,—	161.359,—	1.579	102,19	40.339,75	4.840,77
Gallneukirchen	51.700,60	57.169,—	46.839,30	786	59,59	11.709,83	—,—
Gmunden	247.927,40	255.700,—	289.566,20	2.168	133,56	86.869,86	8.686,99
Ebensee	49.058,—	48.000,—	45.451,80	489	92,95	13.635,54	909,04
Laakirchen	30.265,80	33.000,—	33.837,—	529	63,96	10.151,10	—,—
Vorchdorf	23.366,50	24.000,—	25.322,—	398	63,62	7.596,60	—,—
Gosau	85.819,55	105.500,—	141.993,70	1.490	95,30	35.498,43	2.839,87
Hallstatt	49.639,70	54.605,—	41.562,24	780	53,28	10.390,53	—,—
Kirchdorf	69.928,—	70.247,—	81.491,50	625	130,39	20.372,88	2.444,75
Windischgarsten	40.219,70	41.060,—	46.427,30	401	115,78	11.606,83	1.392,82
Lenzing-Kammer	106.979,20	147.047,—	145.873,70	1.659	87,93	36.468,43	1.458,74
Linz-Innere Stadt	1,042.695,55	1,292.240,—	1,199.262,20	5.123	234,09	359.778,66	35.977,87
Linz-Süd	609.548,82	702.406,—	681.898,70	5.815	117,27	204.569,61	20.456,96
Linz-Urfahr	296.969,—	258.380,—	326.216,50	2.906	112,26	97.864,95	9.786,50
Marchtrenk	119.438,50	132.867,—	122.119,40	1.509	80,93	30.529,85	1.221,19
Mattighofen	64.848,09	82.501,—	83.907,50	1.107	75,80	20.976,88	—,—
Neukematen	41.302,50	70.798,—	68.534,—	569	120,45	17.133,50	2.056,02
Bad Hall	71.840,20	73.390,—	89.110,80	740	120,42	22.277,70	2.673,32
Sierning	39.010,—	42.628,—	39.020,—	509	76,66	9.755,—	—,—
Ried im Innkreis	74.849,05	89.207,—	79.653,—	733	108,67	19.913,25	2.389,59
Rutzenmoos	117.292,10	130.000,—	123.652,80	1.380	89,60	30.913,20	1.236,53
Schärding	54.954,70	51.980,—	62.457,90	559	111,73	15.614,48	1.873,74
Scharten	110.494,10	110.500,—	118.757,—	925	128,39	29.689,25	3.562,71
Schwanenstadt	98.106,30	134.700,—	122.407,30	1.244	98,40	30.601,83	2.448,15
Steyr	393.320,90	351.460,—	432.767,10	4.023	107,57	129.830,13	12.983,01
Thening	285.942,20	280.500,—	282.804,50	2.140	132,15	70.701,13	8.484,14
Traun	254.181,40	240.000,—	255.242,10	3.390	75,29	63.810,53	—,—
Vöcklabruck	216.192,23	252.602,—	248.816,87	2.583	96,33	62.204,22	4.976,34
Wallern	99.792,70	120.000,—	113.601,20	1.067	106,47	28.400,30	3.408,04
Grieskirchen	51.006,90	47.600,—	56.466,—	404	139,77	14.116,50	1.693,98
Wels	677.073,87	703.600,—	745.965,28	4.967	150,18	223.789,58	22.378,96
	6,179.770,29	**6,827.726,—**	**7,003.882,99**	**60.403**	**115,95**	**1,939.985,11**	**170.173,29**

Superintendentur A. B.
Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1967 S	Soll 1968 S	Aufbringung 1968 S	Seelen per 1. 1. 1968	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Bad Gastein	68.153,10	73.734,—	80.509,30	787	102,30	20.127,33	2.415,28
Hallein	117.604,20	128.000,—	120.354,—	1.620	74,29	30.088,50	—,—
Innsbruck	1,246.210,50	1,350.000,—	1,436.657,90	9.308	154,35	430.997,37	43.099,74
Kitzbühel	44.088,—	55.000,—	44.310,80	805	55,04	11.077,70	—,—
Kufstein	81.535,10	120.579,—	86.892,60	1.397	62,20	21.723,15	—,—
Reutte	126.759,40	128.062,—	101.450,40	951	106,68	25.362,60	3.043,51
Salzburg	1,247.797,76	1,340.530,—	1,367.669,20	10.997	124,37	410.300,76	41.030,08
Zell am See	104.492,80	105.390,—	101.296,60	1.428	70,94	25.324,15	—,—
	3,036.640,86	**3,301.295,—**	**3,339.140,80**	**27.293**	**122,34**	**975.001,56**	**89.588,61**

Superintendentur A. B.
Burgenland

Gemeinde	Aufbringung 1967 S	Soll 1968 S	Aufbringung 1968 S	Seelen per 1. 1. 1968	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Bernstein	98.390,80	98.000,—	128.290,60	1.923	66,71	32.072,65	—,—
Deutsch Jahrndorf	54.108,80	50.000,—	39.023,20	413	94,49	9.755,80	780,46
Deutsch Kaltenbrunn	49.343,65	46.500,—	62.419,81	850	73,44	15.604,95	—,—
Eisenstadt	84.414,—	78.735,—	108.430,10	875	123,92	27.107,53	3.252,90
Eltendorf	64.743,20	63.735,—	66.766,27	1.583	42,18	16.691,57	—,—
Gols	266.562,35	401.000,—	411.699,81	3.267	126,02	123.509,94	12.350,99
Groß Petersdorf	99.818,40	96.215,—	110.807,90	1.077	102,89	27.701,98	3.324,24
Holzschlag	15.283,65	17.992,50	19.404,10	288	67,38	4.851,03	—,—
Günseck	8.960,—	12.848,50	12.144,50	181	67,10	3.036,11	—,—
Kobersdorf	92.494,—	91.417,—	96.354,60	1.482	65,02	24.088,65	—,—
Kukmirn	85.965,20	98.564,—	119.853,30	1.685	71,13	29.963,33	—,—
Loipersbach	64.470,20	91.560,—	96.607,60	1.107	87,27	24.151,90	966,08
Lutzmannsburg	54.731,30	56.772,—	58.265,30	501	116,30	14.566,33	1.747,96
Markt Allhau	186.437,18	174.044,—	188.839,80	2.375	79,51	47.209,95	—,—
Mörbisch	126.587,20	131.000,—	120.662,80	1.820	66,30	30.165,70	—,—
Neuhaus	68.598,60	74.000,—	69.724,40	1.394	50,02	17.431,10	—,—
Nickelsdorf	75.003,80	80.208,—	67.905,10	892	76,13	16.976,30	—,—
Oberschützen	128.001,70	*	122.201,60	2.330	52,45	30.550,40	—,—
Oberwart	132.052,50	130.000,—	140.073,80	1.173	119,42	35.018,45	4.202,21
Pinkafeld	221.473,27	221.547,—	259.481,72	2.848	91,11	64.870,43	5.189,63
Pöttelsdorf	104.392,60	105.000,—	118.173,—	1.330	88,85	29.543,25	1.181,73
Rechnitz	70.607,90	80.000,—	85.922,70	995	86,35	21.480,68	859,23
Rust	76.080,42	82.000,—	72.190,10	761	94,86	18.047,53	1.443,80
Siget	22.475,80	18.300,—	26.682,—	323	82,61	6.670,50	266,82
Stadt Schlaining	87.073,20	95.500,—	105.997,30	1.735	61,09	26.499,33	—,—
Stoob	75.757,50	84.100,—	83.762,75	825	101,53	20.940,69	2.512,88
Oberloisdorf	6.470,—	6.900,—	6.365,—	107	59,49	1.591,25	—,—
Unterschützen	29.924,10	27.554,—	29.660,10	434	68,34	7.415,03	—,—
Weppersdorf	55.314,90	60.100,—	66.061,70	670	98,60	16.515,43	1.321,23
Zurndorf	110.658,30	118.002,—	116.980,90	1.144	102,26	29.245,23	3.509,43
	2,616.194,52	**2,691.594,—**	**3,010.751,86**	**36.388**	**82,74**	**773.273,02**	**42.909,59**

* wurde trotz wiederholter Aufforderungen nicht gemeldet

Zusammenfassung

Superintendentur	Aufbringung 1967 S	Soll 1968 S	Aufbringung 1968 S	Seelen per 1. 1. 1968	je Seele S	Inkassogebühr S	Prämie S
Wien	13,103.293,78	17,873.652,—	14,977.238,38	132.980	112,63	4,432.802,73	360.608,55
Niederösterreich	2,635.858,35	2,788.417,—	2,882.785,97	34.895	82,61	776.393,40	45.371,55
Burgenland	2,616.194,52	2,691.594,—	3,010.751,86	36.388	82,74	773.273,02	42.909,59
Steiermark	5,336.050,60	5,426.891,20	5,691.661,43	61.351	92,77	1,556.953,07	103.530,71
Kärnten	3,327.111,12	3,207.849,35	3,526.283,52	53.410	66,02	940.201,53	19.556,81
Oberösterreich	6,179.770,29	6,827.726,—	7,003.882,99	60.403	115,95	1,939.985,11	170.173,29
Salzburg-Tirol	3,036.640,86	3,301.295,—	3,339.140,80	27.293	122,34	975.001,56	89.588,61
	36,234.919,52	**42,117.424,55**	**40,431.744,95**	**406.420**	**99,48**	**11,394.610,42**	**831.739,11**

15. Zl. 1526/69 vom 17. Feber 1969

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht wird hiermit zum drittenmal ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde St. Ruprecht umfaßt die politischen Gemeinden Landskron, Treffen und Einöde, sie hat 2700 Seelen und besteht aus der Muttergemeinde St. Ruprecht und der Tochtergemeinde Einöde, wo ein eigenes Toleranzbethaus steht. Die Gottesdienste werden alternierend in Treffen und Einöde abgehalten, ebenso die Kindergottesdienste. In der Kirchengemeinde sind acht Volksschulen und zwei Hauptschulen mit 450 Kindern. Die Zahl der Religionsunterrichtsstunden beträgt 60; zwei Religionslehrer sind vorhanden. Das Pflichtausmaß des Religionsunterrichtes für den Pfarrer beträgt acht Wochenstunden.

Die Dienstwohnung im renovierten Pfarrhaus besteht aus fünf Zimmern, einer großen Mansarde und einer Kammer samt Küche, Waschküche, Speis und Badezimmer. Zentralheizung wird eingeleitet. Ein großer Garten und eine große Garage sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert wird noch ermittelt.

Bewerbungen sind bis 31. März 1969 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht (Postleitzahl 9522).

16. Zl. 1534/69 vom 17. Feber 1969

Zweite Ausschreibung der Stelle eines amtsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg

Die Stelle eines amtsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg wird hiermit ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Gemeindewahl besetzt.

Die Gemeinde zählt auf einem Gebiet von 3000 Quadratkilometer zirka 2000 Seelen. Gottesdienste sind zu halten: In der Kirche in Judenburg 14täglich, in der 48 km entfernten Predigtstation Murau 14täglich, in den Predigtstationen Neumarkt (38 km), Pöls (8 km), Tamsweg (85 km), einmal monatlich, in den Predigtstellen Scheifling (26 km) und dem Sonderkrankenhaus Stolzalpe (56 km) ebenso einmal monatlich. Der Pfarrer der Tochtergemeinde Fohnsdorf hilft durch Übernahme von Gottesdiensten mit. Unterricht ist derzeit im Ausmaß von acht Wochenstunden am Bundesrealgymnasium in Judenburg und an der Handelsschule (ein bis zwei Stunden) zu halten. Die Religionsstunden an den Pflichtschulen werden von einer Religionslehrerin und vom Pfarrer der Tochtergemeinde (400 Seelen), der auch am Bundesgymnasium in Tamsweg und am Musischpädagogischen Gymnasium in Murau unterrichtet, erteilt. Die Gemeinde wünscht Bibelstunden sowie die Betreuung der evangelischen Patienten im Landeskrankenhaus Judenburg.

Judenburg ist eine alte, traditionsreiche Stadt im oberstreirischen Industriegebiet. Durch ihre Lage an der Südbahn sind die Städte Wien und Graz leicht erreichbar.

Die Pfarrwohnung des im Jahre 1933 erbauten Pfarrhauses umfaßt fünf Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—. Die Nutzung des großen und schönen Pfarrgartens steht dem Pfarrer zu. Das Pfarrhaus enthält auch eine Garage.

Bewerbungen sind bis 31. März 1969 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 8750 Judenburg, Postfach 44, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Ernst Lerchner, Blumenweg 6, 8753 Fohnsdorf, Telefon 266.

Kirchliche Mitteilungen

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 21. Jänner 1969, Zl. 70.538, Schwester Annalena Petersen von der Schwedischen Israelmission in Wien das Silberne Verdienstzeichen der Republik Österreich verliehen.

Dem Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf, Stadtrat Karl Baumgartner, wurde das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Niederösterreich verliehen.

Längst schon hätte Pfarrer Hans Rieger, der Gefangenenhausseelsorger in Wien, den wohlverdienten Ruhestand aufsuchen können, wenn ihn nicht das Fehlen eines geeigneten Nachfolgers und die Liebe zu seinem Beruf immer wieder veranlaßt hätte, den schweren Dienst weiter zu tun. Da sich nun der Nachfolger gefunden hat, scheidet Pfarrer Rieger mit 1. März 1969 nach, sage und schreibe, 52jähriger Tätigkeit endgültig aus dem aktiven Kirchendienst aus.

Hans Rieger wurde am 19. Juni 1892 in Wien als fünftes Kind des Musikprofessors August Rieger und dessen Ehefrau Elisabeth geboren. Nach Abschluß seiner Gymnasialzeit inskribierte er im April 1912 an der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien und legte schon im März 1916 sein Kandidatenexamen mit Erfolg ab. Nach bestandener Amtsprüfung begann Hans Rieger im Oktober 1916 seinen Kirchendienst als Personalvikar des Pfarrers Antonius in Wien-Landstraße. Im April 1924 wurde er zum Pfarrer der neuerrichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten gewählt und diente dieser Gemeinde in vorbildlicher Treue als Seelsorger bis zum 28. Feber 1949. Während des zweiten Weltkrieges hatte sich Hans Rieger durch seinen mutigen Einsatz als Wiener Gefangenenhauspfarrer besondere Verdienste erworben. Nach Kriegsende legte Pfarrer Rieger vorübergehend den Dienst an den Strafgefangenen zurück, um sich wieder ganz der Arbeit an seiner Pfarrgemeinde widmen zu können. Er trat dann aber mit 25. Feber 1948 in den Dienst der Verbandes der Wiener Pfarrgemeinden als Anstaltsseelsorger für Krankenhäuser, später, unter inzwischen veränderten Verhältnissen, hauptamtlich in den Dienst eines Seelsorgers im Wiener Landesgericht. Durch viele Vorträge an der Volkshochschule Wien-West hat Hans Rieger es verstanden, auch in einer breiten Öffentlichkeit Verständnis für den speziellen Zweig der Seelsorge an Menschen hinter Gittern zu wecken.

In Anerkennung seiner treuen, hingebungsvollen Arbeit hat der Bundespräsident ihm im Jahre 1961 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Republik Österreich verliehen. Der Oberkirchenrat hat Pfarrer Hans Rieger für sein gesegnetes Wirken in der Kirche in besonderer Weise Dank und Anerkennung ausgesprochen und wünscht dem treuen Arbeiter einen zufriedenen Lebensabend. (Zl. 176/69 vom 7. Feber 1969.)

Pfarrer Harald Artmüller wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Nickelsdorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. März 1969 bestätigt. (Zl. 1169/69 vom 5. Feber 1969.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 21. Jänner 1969 dem außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat Pfarrer Erich Wilhelm in dessen Eigenschaft als Lehrbeauftragter an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien auszeichnungsweise den Titel „Professor" verliehen. (Zl. 1292/69 vom 10. Feber 1969.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 28. März 1969 | 3. Stück

17. Zulassung eines Lehrbehelfs
18. Zweite Durchführungsverordnung über das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind.
19. Hebesätze für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften für die Erhebung des Kirchenbeitrages
20. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) — Änderung
21. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
22. Bildungszulage — Änderung
23. Pfarrer im Schuldienst — Bewerbung um eine Pfarrstelle — Berichtigung
24. Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg — Berufung eines weltlichen Beisitzers
25. Seelenstandsbericht 1968
26. Einmalige Beihilfe
27. Einmalige Beihilfe
28. Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltserhöhung
29. Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltserhöhung — Hinweis
30. Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe
31. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning
32. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

17. Zl. 1759/69 vom 24. Feber 1969

Zulassung eines Lehrbehelfs

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nach Begutachtung durch den Religionspädagogischen Ausschuß der Generalsynode gemäß §§ 205 Abs. 1 Z. 13 und 215 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 112/68, nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die „Stoffsammlung" (Verfasser: Senior Pfarrer Theo Hoffmann, Leoben) wird als Lehrbehelf zum Gebrauch im evangelischen Religionsunterricht zugelassen.

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tag der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

18. Zl. 2653/69 vom 19. März 1969

Zweite Durchführungsverordnung über das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 127/68, hinsichtlich des kirchlich festgesetzten Ausmaßes von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind, nachstehende

zweite Durchführungsverordnung:

I.

Die Durchführungsverordnung, ABl. Nr. 25/68, wird abgeändert und durch die §§ 9 und 10 ergänzt:

„§ 9: Anstaltsseelsorger haben keine Pflichtstunden zu erteilen."

„§ 10: Pfarrer und Pfarrvikarinnen im Schuldienst, Vikare und Vikarinnen im Schuldienst, welche im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehen, haben 20 Pflichtstunden zu erteilen."

II.

Diese Verordnung findet vorläufig nur auf jene geistlichen Amtsträger (§ 10) Anwendung, die nach dem 1. Jänner 1969 ihren Dienst angetreten haben.

III.

Diese Durchführungsverordnung erlangt am 1. September 1969 rechtsverbindliche Kraft.

19. Zl. 2654/69 vom 19. März 1969

Hebesätze für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften für die Erhebung des Kirchenbeitrages

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß §§ 1 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der

Kirchenbeitragsordnung 1969, ABl. Nr. 126/68, nachstehende

Verordnung:

I.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. sowie die Superintendenturen A. B., diese für den Bereich ihrer Superintendenzen A. B., werden ermächtigt, mit Wirkung ab 1. Jänner 1969 einen Hebesatz von drei Promille bis fünf Promille des für das Beitragsjahr geltenden Einheitswertes festzusetzen. Jede Superintendentur A. B. ist verpflichtet, eine allfällige Neufestsetzung des Hebesatzes erstmalig bis 30. Juni 1969, bei nachfolgenden Abänderungen dieser Festsetzung jeweils bis zum 31. Dezember des der Festsetzung vorangehenden Jahres dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu melden. Die auf Grund des festgesetzten Hebesatzes erhobenen Kirchenbeiträge sind der Landeskirchenkasse A. B. abzuführen.

II.

Diese Verordnung hat am 1. Jänner 1969 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

20. Zl. 2655/69 vom 19. März 1969

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 127/68, nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung ABl. Nr. 115/68 wird abgeändert:

I.

1. § 30 Abs. 2 lit. c) erhält einen neuen Absatz:
„Personen der Verwendungsgruppe III erhalten nach fünfjähriger zufriedenstellender Dienstleistung zum Gehalt der Verwendungsgruppe III eine Dienstzulage in der Hälfte der Differenz zum Gehalt der gleichdienstalten Angestellten der Gruppe II."

2. Bei § 30 Abs. 2 lit. d) ist nach III ein Strichpunkt zu setzen. Der folgende Satzteil: „... jedoch höchstens von S 300,— monatlich:" entfällt.

3. Bei § 32 Abs. 1 entfällt die Ziffer 1; die Ziffern 2 bis 6 erhalten die Bezeichnung 1 bis 5.

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am 1. März 1969 rechtsverbindliche Kraft.

21. Zl. 2656/69 vom 19. März 1969

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fassung ABl. Nr. 127/68, nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 105/68, in der Fassung ABl. Nr. 128/68, wird abgeändert:

1. § 75 Abs. 3 Satz 2 wird abgeändert:
„Die Funktionsgebühr eines Pfarramtsverwesers ist nicht ruhegehaltsfähig."

2. Bei § 57 Abs. 1 entfällt Ziffer 1; die Ziffern 2 bis 6 erhalten die Bezeichnung 1 bis 5.

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tag der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

22. Zl. 2657/69 vom 19. März 1969

Bildungszulage — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zur Ergänzung des § 53 Abs. 6 der Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fassung ABl. Nr. 128/68, gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 127/68, nachstehende

Verordnung:

I.

Den geistlichen Amtsträgern, die an pädagogischen Akademien Religionsunterricht in evangelischer Religionspädagogik erteilen, gebührt für das Jahr 1969 eine einmalige Bildungszulage von S 2000,—. Diese Bildungszulage ist bis 30. Juni 1969 auszubezahlen.

II.

Diese Verordnung erlangt am Tag der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

23. Zl. 2968/69 vom 27. März 1969

Pfarrer im Schuldienst — Bewerbung um eine Pfarrstelle — Berichtigung

Zu dem im ABl. Nr. 8/69 verlautbarten Hinweis hat der zweite Satz richtig wie folgt zu lauten: „Gemäß §§ 308 und 311 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) zahlt der Dienstgeber (Bund bzw. Land) bei Ausscheiden aus dem **pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis** des pragmatisierten Professors und beim Übergang in das pensionsversicherungsfreie Versicherungsverhältnis zur Kirche Überweisungsbeträge, wenn die Kirche die Jahre als Ruhegenußvordienstzeiten anrechnet."

24. Zl. 2741/69 vom 20. Feber 1969

Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg — Berufung eines weltlichen Beisitzers

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sitzung vom 20. Feber 1969 über Vorschlag der Superintendentialausschüsse der Superintendenzen A. B. für Oberösterreich sowie für Salzburg und Tirol und des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. Herrn o. ö. Univ.-Prof. Dr. Rolf Ostheim, Heinrich-Wallmann-Weg 17, 5020 Salzburg, gemäß § 17 Abs. 1 der Disziplinarordnung 1965 zum weltlichen Beisitzer des Disziplinarsenates für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg berufen.

25. Zl. 2847/69 vom 25. März 1969

Seelenstandsbericht 1968

Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bernstein	1.927	6	1	—	31	22	11	32
Deutsch Jahrndorf	406	3	—	1	6	9	—	8
Deutsch Kaltenbrunn	853	1	—	—	14	10	2	10
Eisenstadt	880	10	7	1	18	12	18	9
Eltendorf	1.588	—	1	1	26	22	8	21
Gols	3.205	10	9	2	63	43	20	36
Großpetersdorf	1.079	4	1	—	17	17	7	15
Holzschlag	462	—	—	—	4	10	3	10
Kobersdorf	1.497	1	3	—	31	27	6	21
Kukmirn	1.628	1	2	2	39	30	10	26
Loipersbach	1.113	—	3	—	21	13	15	18
Lutzmannsburg	501	—	—	—	2	6	—	4
Markt Allhau	2.372	1	—	—	32	52	21	34
Mörbisch am See	1.821	—	1	—	19	22	10	28
Neuhaus am Klausenbach	1.406	1	—	1	23	26	4	19
Nickelsdorf	886	—	—	—	9	20	6	11
Oberschützen	2.335	—	5	1	42	42	21	41
Oberwart	1.183	—	2	1	26	14	5	24
Pinkafeld	2.848	6	3	2	49	43	17	34
Pöttelsdorf	1.336	2	5	3	17	21	7	14
Rechnitz	982	3	2	1	14	17	1	21
Rust	761	1	2	—	12	6	4	13
Sziget in der Wart	320	3	—	—	6	3	3	8
Stadt Schlaining	1.719	4	2	1	29	26	12	20
Stoob	977	3	1	1	16	20	5	26
Unterschützen	443	5	—	—	11	8	1	6
Weppersdorf	661	2	—	—	5	10	8	10
Zurndorf	1.130	4	—	—	11	23	13	14
Superintendentur Burgenland	36.319	71	50	18	593	574	238	533

Oberösterreich

Attersee	892	8	6	—	23	—	13	11
Bad Goisern	3.588	—	2	2	58	54	24	52
Bad Ischl	1.411	16	1	1	29	14	9	15
Braunau am Inn	1.908	9	6	5	32	24	10	22
Eferding	1.595	—	5	2	21	26	13	13
Gallneukirchen	771	8	7	1	14	10	5	15
Gmunden	3.734	—	22	16	68	37	36	37
Gosau	1.543	—	5	1	29	24	19	21
Hallstatt	783	—	—	2	5	18	5	9
Kirchdorf an der Krems	1.006	—	9	5	14	11	9	11
Lenzing-Kammer	1.683	6	3	1	36	25	16	15
Linz-Innere Stadt	5.015	—	28	54	133	72	74	71
Linz-Süd	5.815	—	20	43	65	87	37	58
Linz-Urfahr	2.930	—	7	7	38	21	8	34
Marchtrenk	1.490	21	4	—	22	25	9	14
Mattighofen	1.101	3	3	6	14	7	4	16
Neukematen	1.816	7	5	14	20	25	10	15
Ried im Innkreis	721	7	1	3	7	11	1	8
Rutzenmoos	1.339	1	2	3	28	21	11	13
Schärding	563	—	3	2	13	10	5	4
Scharten	938	—	6	1	19	8	9	20
Schwanenstadt	1.154	1	2	5	26	18	14	15
Steyr	3.967	9	9	45	57	38	33	45
Thening	2.182	—	4	9	54	31	22	26
Traun	3.548	—	14	25	56	50	29	32
Vöcklabruck	2.532	19	9	14	60	30	13	40
Wallern	1.423	—	4	5	22	15	15	20
Wels	4.978	—	25	24	112	86	44	64
Superintendentur Oberösterreich	60.426	115	212	296	1.075	798	497	716

Kärnten

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Althofen	821	3	17	3	16	14	5	4
Arriach	1.214	—	1	—	31	12	8	11
Bleiberg	1.606	4	9	3	27	27	13	11
Dornbach	947	—	4	1	20	17	6	12
Eisentratten	970	2	7	2	20	31	5	12
Feffernitz	2.028	2	5	7	52	56	16	15
Feld am See	1.607	—	2	—	58	39	15	11
Ferndorf	820	—	2	3	16	14	1	5
Fresach	2.111	—	5	1	48	37	17	21
Gnesau	1.072	—	—	1	24	22	12	8
Hermagor	1.486	—	3	—	21	43	12	17
Klagenfurt	5.630	23	15	19	79	57	47	62
Klagenfurt-Ost	3.305	11	14	20	62	37	21	32
Lienz	728	—	3	9	13	19	10	9
Pörtschach	1.575	10	5	5	30	24	11	8
Radenthein	1.620	—	15	4	44	29	14	9
St. Ruprecht	2.783	7	7	3	60	46	17	36
St. Veit an der Glan	1.855	15	14	4	35	30	19	20
Spittal an der Drau	3.117	9	16	15	53	41	28	26
Trebesing	837	—	4	—	24	17	5	6
Treßdorf	1.573	—	4	1	27	19	5	18
Tschöran	1.261	—	2	—	15	18	12	5
Unterhaus	1.481	1	4	1	36	24	10	20
Villach	6.281	21	40	34	122	115	102	87
Völkermarkt	828	4	5	4	22	10	5	8
Waiern	1.841	16	5	6	43	21	24	21
Weißbriach	1.446	2	6	—	32	24	6	14
Wiedweg	898	—	7	2	30	20	5	8
Wolfsberg	805	10	5	3	16	7	10	11
Zlan	1.210	—	5	—	28	38	16	5
Superintendentur Kärnten	53.756	140	231	151	1.104	908	477	532

Niederösterreich

Amstetten	1.948	32	24	12	22	15	13	26
Baden	3.442	40	18	11	68	25	33	50
Bad Vöslau	2.054	34	27	4	31	32	26	24
Berndorf	1.262	12	7	7	17	6	6	22
Gloggnitz	1.106	14	14	2	25	13	12	10
Gmünd	1.321	12	8	29	8	27	3	15
Horn	544	12	6	4	4	13	3	9
Krems an der Donau	1.636	15	5	9	20	8	15	33
Melk-Scheibbs	998	4	8	12	11	7	5	13
Mitterbach	1.286	—	6	2	21	14	15	21
Mödling	4.002	—	19	22	78	39	17	44
Naßwald	623	2	7	2	10	13	1	7
Neunkirchen	1.238	16	10	7	21	12	10	18
Perchtoldsdorf	940	—	6	2	12	5	13	20
St. Ägyd am Neuwalde	1.476	9	12	4	27	19	11	12
St. Pölten	3.156	89	27	27	52	27	29	48
Ternitz	1.393	5	10	10	29	15	11	16
Wiener Neustadt	5.157	61	14	28	74	38	36	73
Wördern-Tulln	1.231	25	4	4	8	11	2	15
Superintendentur Niederösterreich	34.813	382	232	198	538	339	261	476

Salzburg-Tirol

Bad Gastein	746	14	5	—	17	12	10	11
Hallein	1.635	7	15	7	25	13	9	17
Innsbruck	9.082	214	25	57	136	23	84	114
Kufstein	1.287	20	10	13	28	26	13	28
Kitzbühel	783	—	2	—	10	3	9	11
Reutte	949	2	2	3	10	13	6	10
Salzburg	11.160	—	63	46	279	142	211	209
Zell am See	1.452	4	11	4	34	18	20	11
Superintendentur Salzburg-Tirol	27.094	261	133	130	539	250	362	411

Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Admont	1.235	11	8	3	18	29	19	11
Bad Aussee	641	6	—	2	6	18	6	11
Bruck an der Mur	2.561	8	11	23	37	22	20	31
Eisenerz	936	3	2	6	16	23	2	10
Feldbach	543	—	5	1	9	2	6	7
Fürstenfeld	1.151	7	3	—	13	19	3	14
Gaishorn	1.156	6	13	3	24	19	5	15
Graz, linkes Murufer	8.717	102	28	41	131	93	76	145
Graz, linkes Murufer-Nord	3.361	—	17	18	51	23	26	54
Graz, rechtes Murufer	4.615	—	12	50	83	48	51	63
Graz-Eggenberg	2.593	11	19	14	62	35	25	38
Gröbming	1.349	5	4	—	33	27	11	12
Hartberg	361	6	2	3	9	3	1	5
Judenburg	1.967	19	12	27	39	23	18	24
Kapfenberg	3.399	34	13	24	55	37	17	33
Kindberg	1.243	7	12	21	20	20	6	16
Knittelfeld	2.474	—	5	31	22	33	19	29
Leibnitz	1.052	5	3	10	14	17	7	9
Leoben	4.794	11	27	26	82	58	44	52
Mürzzuschlag	2.876	23	4	82	33	33	19	46
Peggau	1.299	6	4	9	17	11	11	15
Radkersburg	470	3	—	5	12	7	2	8
Ramsau	1.566	—	1	—	58	27	19	18
Rottenmann	983	4	4	4	27	13	5	10
Schladming	3.550	—	8	3	77	57	27	38
Stainach-Irdning	531	4	4	3	12	6	5	2
Stainz	701	18	2	12	9	5	10	7
Trofaiach	1.600	2	12	2	25	34	7	16
Voitsberg	1.184	4	10	14	36	10	15	11
Wald am Schoberpaß	636	4	2	—	13	8	8	8
Weiz	865	5	5	2	19	13	7	7
Superintendentur Steiermark	60.409	314	252	439	1.062	773	497	765

Wien

Wien-Innere Stadt	12.730	—	45	73	174	123	128	189
Leopoldstadt	10.421	—	48	124	170	64	72	137
Landstraße	11.000	—	19	81	71	27	36	128
Gumpendorf	14.832	—	41	145	143	51	81	205
Neubau	6.875	—	18	72	73	17	32	105
Favoriten-Christuskirche	7.335	—	20	63	95	36	38	106
Favoriten-Gnadenkirche	4.442	—	4	48	43	24	15	56
Simmering	3.200	—	12	39	40	34	17	68
Hetzendorf	2.880	—	1	15	17	8	6	23
Lainz	2.170	—	6	19	27	10	9	77
Hietzing	6.935	—	19	47	77	40	33	111
Hütteldorf	1.788	—	9	17	22	27	13	31
Ottakring	6.019	—	26	58	64	24	13	91
Währing	9.035	—	35	89	134	50	106	116
Döbling	5.620	—	13	42	44	36	14	58
Floridsdorf	4.835	—	27	93	95	60	37	96
Donaustadt	5.210	—	25	34	68	41	19	49
Liesing	5.702	—	16	28	77	43	34	59
Bruck an der Leitha	1.803	5	19	3	24	37	17	28
Klosterneuburg	1.841	77	16	7	21	18	11	31
Korneuburg	863	4	4	3	7	5	4	10
Laa an der Thaya			keine Meldung					
Purkersdorf	1.700	—	10	1	23	18	8	31
Schwechat	3.732	38	13	19	44	36	11	42
Stockerau	1.045	10	5	1	15	9	6	13
Superintendentur Wien	132.013	134	451	1.121	1.568	838	760	1.860

H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bregenz	2.134	319	5	6	58	23	16	37
Dornbirn	1.248	83	4	3	23	8	12	10
Feldkirch	1.835	121	5	11	37	23	11	16
Linz	—	1.051	4	3	9	—	4	9
Oberwart	—	1.544	2	2	17	25	9	22
Wien-Innere Stadt	—	5.672	18	11	51	26	34	79
Wien-Süd	—	2.035	14	5	31	9	13	45
Wien-West	—	2.340	14	6	31	4	13	43
Kirche H. B.	5.217	13.165	66	47	257	118	112	261

Zusammenstellung

Burgenland	36.319	71	50	18	593	574	238	533
Kärnten	53.756	140	231	151	1.104	908	477	532
Niederösterreich	34.813	382	232	198	538	339	261	476
Oberösterreich	60.426	115	212	296	1.075	798	497	716
Salzburg-Tirol	27.094	261	133	130	539	250	362	411
Steiermark	60.409	314	252	439	1.062	773	497	765
Wien	132.013	134	451	1.121	1.568	838	760	1.860
Kirche A. B.	404.830	1.417	1.561	2.353	6.479	4.480	3.092	5.293
Kirche H. B.	5.217	13.165	66	47	257	118	112	261
Landeskirche A. u. H. B.	410.047	14.582	1.627	2.400	6.736	4.598	3.204	5.554

410047

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

26. Zl. 2658/69 vom 19. März 1969

Einmalige Beihilfe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 und in sinngemäßer Anwendung des § 200 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 127/68, für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Den geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich werden in den Gehaltsstufen 4 bis 17 nachstehende einmalige Beihilfen gewährt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe A	Verwendungsgruppe B
4	1344,—	868,—
5	1428,—	1113,—
6	1491,—	1176,—
7	1550,50	1239,—
8	1613,50	1302,—
9	1778,—	1365,—
10	1799,—	1428,—
11	1827,—	1491,—
12	1851,50	1659,—
13	1876,—	1694,—
14	1935,50	1718,50
15	1991,50	1746,50
16	2051,—	1778,—
17	2114,—	1806,—

II.

Soferne geistlichen Amtsträgern eine Dienstalterszulage gebührt, wird hiefür eine einmalige Beihilfe von S 189,— in der Verwendungsgruppe A und von S 192,50 in der Verwendungsgruppe B gewährt.

III.

Die einmalige Beihilfe wird gemeinsam mit der für das zweite Kalendervierteljahr 1969 gebührenden Sonderzahlung ausbezahlt.

IV.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

27. Zl. 414/69 vom 14. Jänner 1969

Einmalige Beihilfe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 58 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fassung ABl. Nr. 128/68, nachstehende

Verordnung:

I.

Soweit geistliche Amtsträger Anspruch auf eine Funktionsgebühr haben, erhalten sie eine einmalige Beihilfe in nachstehender Höhe:

Der Bischof . . . . . S 1974,—,
die Superintendenten A. B. . . . . S 591,50,
der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B. . S 493,50,
die Senioren . . . . . S 164,50.

II.

Die einmalige Beihilfe wird gemeinsam mit der für das zweite Kalendervierteljahr 1969 gebührenden Sonderzahlung ausbezahlt.

III.

Diese Verordnung erlangt eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

28. Zl. 2660/69 vom 19. März 1969

Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltserhöhung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 und in sinngemäßer Anwendung des § 200 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 127/68, für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fassung ABl. Nr. 128/68, wird abgeändert.

Die Tabelle in § 53 Abs. 4 wird, soweit es die Gehaltsstufen 4 bis 17 betrifft, abgeändert:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe A	Verwendungsgruppe B
4	5310,—	4309,—
5	5606,—	4617,—
6	6082,—	4926,—
7	6468,—	5234,—
8	6853,—	5543,—
9	7297,—	5851,—
10	7740,—	6160,—
11	8184,—	6469,—
12	8628,—	6838,—
13	9071,—	7208,—
14	9611,—	7576,—
15	10151,—	7946,—
16	10691,—	8315,—
17	11232,—	8684,—

Die Dienstalterszulage beträgt in der

Verwendungsgruppe A . . . . . S 1005,—
Verwendungsgruppe B . . . . . S 929,—

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung hat am 1. Jänner 1969 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

29. Zl. 2661/69 vom 19. März 1969

Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltserhöhung — Hinweis

Für die ab 1. September 1969 in Wirksamkeit tretende weitere Gehaltserhöhung wird zeitgerecht im Amtsblatt eine neue Gehaltstabelle verlautbart werden.

30. Zl. 2662/69 vom 19. März 1969

Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 58 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fassung ABl. Nr. 128/68, nachstehende

Verordnung:

I.

Die Funktionsgebühr (§ 58 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes) wird festgesetzt:

Für den Bischof mit . . . . . S 10.488.—,
für die Superintendenten A. B. mit . S 3.149,—.
für den ordentlichen und den außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. mit . . . . . S 2.622,—,
für die Senioren mit . . . . . S 875,—,

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. Jänner 1969 rechtsverbindliche Kraft.

31. Zl. 2519/69 vom 17. März 1969

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 530 Seelen und umfaßt auf einem Gebiet von 450 Quadratkilometer die im Gerichtsbezirk Irdning gelegenen Ortsgemeinden Stainach, Neuhaus-Pürgg, Irdning, Donnersbach, Donnersbachwald, Aigen, Wörschach und Tauplitz. Alle Orte sind durch Autobusverbindungen bequem zu erreichen. In Stainach befinden sich ein Gymnasium und eine Berufsschule, in Raumberg bei Irdning eine Höhere Bundeslehranstalt.

Die Dienstwohnung im neuen Gemeindezentrum besteht aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer und Nebenräume: das moderne Haus ist mit Ölzentralheizung und zentraler Warmwasserversorgung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert muß noch ermittelt werden.

Gottesdienste sind zu halten: 14täglich und an Feiertagen in der Dreieinigkeitskirche Stainach, einmal monatlich in den Schulbetsälen in Aigen und Irdning, einmal monatlich im Saal des Gemeindeamtes Tauplitz und an jedem fünften Sonntag im Monat in Donnersbach.

Das Unterrichtsausmaß beträgt derzeit: zehn Wochenstunden im Gymnasium Stainach, zwei Wochenstunden in der Höheren Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg, zwölf Wochenstunden in den Pflichtschulen und zehn Monatsstunden in der Berufsschule Stainach.

Bewerbungen sind bis 30. April 1969 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning, zu Handen des Herrn Kurators Walter Reich, 8950 Stainach 200, der auch zu weiteren Auskünften gerne bereit ist.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

32. Zl. 2166/69 vom 6. März 1969

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Superintendentur	1969	1968
	Schilling	
Wien	4,005.873,01	3.824.358.63
Niederösterreich . .	293.768,47	295.155,31
Burgenland	287.247,77	206.322,16
Steiermark	529.460,86	259.200,39
Kärnten	517.510,41	382.501,64
Oberösterreich . . .	540.415,86	493.511,62
Salzburg-Tirol . . .	250.367,95	318.533,20
	6,424.644,33	**5,779.582,95**

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort Herrn Pfarrer i. R. Dr. Aurel Just, zuletzt wohnhaft in Gerasdorf, am 23. Feber 1969, im 73. Lebensjahr, zu sich in den ewigen Frieden gerufen.

Am 17. Dezember 1896 in Wien geboren, wirkte Dr. Aurel Just nach Vollendung seiner Studien zunächst als Mitarbeiter der Volksmission Salzburg und als geistliche Hilfskraft in Rutzenmoos. Nach seiner Ordination am 29. Juni 1926 in Wallern wurde er dort zum Superintendentialvikar bestellt. Die Pfarrgemeinde Braunau am Inn wählte Dr. Just am 29. Jänner 1932 zu ihrem Pfarrer. Während des Krieges wurde er auf eine systemisierte Stelle für Archiv- und Matrikenarbeit in den Oberkirchenrat nach Wien berufen und machte nebenbei Dienst im Pfarramt Neunkirchen, was dann in der unmittelbaren Nachkriegszeit nur unter großen Opfern an Zeit und Gesundheit möglich war. So mußte Dr. Just am 1. November 1947 aus Gesundheitsgründen vorzeitig um seine Pensionierung ansuchen, die ihm auch gewährt wurde. Hilfsbereit hat der Pfarrer im Ruhestand immer wieder in niederösterreichischen Pfarrgemeinden Vertretungen bei Gottesdiensten und Amtshandlungen übernommen. Wir gedenken seiner in Dankbarkeit. (Zl. 1925/69 vom 27. Feber 1969.)

Pfarrer Gerhard Richter wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 bestätigt. (Zl. 1933/69 vom 27. Feber 1969.)

Pfarrer Franz Brosch wurde gemäß § 121 Abs. 8 der Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. März 1969 bestätigt. (Zl. 1942/69 vom 27. Feber 1969.)

Die geänderte Telefonnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Linz lautet:

(07222) 5 75 65.

(Zl. 2079/69 vom 7. März 1969.)

Die Pfarrerswitwe Frau Josefine Tillian, geborene Hold, ist am 25. Feber 1969 im 95. Lebensjahr heimgerufen worden. (Zl. 2470/69 vom 14. März 1969.)

Der Kandidat der Theologie Hermann Taferner, im Vikardienst in Österreich beschäftigt, zuletzt Tutor an der Missionsakademie Hamburg, ist am 13. März 1969 im 29. Lebensjahr in seiner Heimatstadt Linz seinem schweren Leiden erlegen und in den Frieden des Herrn heimgegangen. (Zl. 2512/69 vom 17. März 1969.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 28. April 1969 | 4. Stück

33. Kollekte am Sonntag Kantate, 4. Mai 1969
34. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee
35. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968
Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

33. Zl. 3327/69 vom 10. April 1969

Kollekte am Sonntag Kantate, 4. Mai 1969

An die

Pfarrgemeinden
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Der Oberkirchenrat hat auch in diesem Jahr empfohlen, die Kollekte des Sonntags Kantate der Förderung der Kirchenmusik zu widmen. Ich bitte Sie sehr, dieser Empfehlung nachzukommen.

Es ist niemandem eine Frage, daß unsere Gemeinden und unsere Landeskirche Aufgaben zu erfüllen haben, die vordringlicher und ertragsversprechender erscheinen, als die Pflege der Kirchenmusik. Sie wird als Luxus bezeichnet, der den Nöten dieser Zeit nicht angemessen sei.

Doch ich meine, es gibt auch heute noch zu denken, daß nach dem Alten Testament die Toten Gott nicht loben.

G. van der Leeuw schreibt einmal: „In der Geschichte der Kirchenmusik entfaltete sich neues Leben immer dann, wenn sich ein starkes Bewußtsein, von Gott gerufen und mit ihm verbunden zu sein, vereinigte mit dem festen Willen, hinauszugehen in die Welt und Gott zu preisen."

Wenn es also eine Krise der Kirchenmusik gibt, dann ist sie zugleich eine Krise des Glaubens, der Verkündigung und des missionarischen Willens.

Aber in unseren Gemeinden ist der Wille vielfältig vorhanden, Gott zu preisen.

Viele möchten ihre Gaben zur Verfügung stellen.

Viele haben auch die Möglichkeit dazu.

Oft fehlt es an Geld, Instrumente zu pflegen, Noten zu beschaffen, Leistungen zu vergüten.

Die Kollekte des Sonntags Kantate gibt dem Sachbearbeiter für Kirchenmusik und dem Verband für Kirchenmusik, dem seit langem die Hälfte der Kollekte zukommt, ein wenig die Möglichkeit, helfend beizustehen, wenn die Finanzkraft einer Gemeinde überfordert ist, kirchenmusikalisches „Handwerkzeug" zu kaufen, Musiker und Interessenten an der Kirchenmusik aus- oder fortzubilden durch Kurse, Tagungen und Singwochen.

Das geschieht.

Es könnte noch umfangreicher geschehen, wenn alle Gemeinden der Empfehlung des Oberkirchenrates nachkämen und die ganze Kollekte des Sonntags Kantate der Kirchenmusik widmeten, und wenn wirklich die Gemeinden, die sich mühen, die Kirchenmusik aufzubauen und zu fördern, sich an den Oberkirchenrat oder an den Verband für Kirchenmusik mit der Bitte um Hilfe wendeten.

Bitte, helfen Sie, daß die Kirchenmusik, das Lob Gottes, unter uns nicht aus Mangel an Geld und aus Mangel an Willen verstummt.

Mit aufrichtigem Dank

Ihr

Michael Meyer

Mitteilungen: Kirchenmusikalische Veranstaltungen

Kirchenmusikalische Arbeitswoche in Bernstein vom 7. bis 14. Juli 1969, veranstaltet von der Abteilung für Kirchenmusik der Akademie für Musik und Darstellende Kunst in Graz.

Deutsch-Holländisch-Österreichische Singwoche in Waiern, Kärnten, vom 26. Juli bis 4. August 1969.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

34. Zl. 3210/69 vom 9. April 1969

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee wird hiermit ausgeschrieben. Sie umfaßt auf einem Gebiet von rund 500 km² die politische Expositur Bad Aussee mit den Gemeinden Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee, Pichl und Mitterndorf.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 650 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingestuft. In Bad Aussee sind sonntäglich und an allen hohen Festtagen Gottesdienste zu halten, außerdem in der Predigtstation Mitterndorf, die eine eigene Kapelle hat, in den Monaten Jänner bis Juni und Oktober bis De-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

zember vierzehntäglich, und an allen hohen Festtagen. Zur Zeit des Kurbetriebes, in den Monaten Juli bis September, ist sonntäglich Gottesdienst zu halten, da in dieser Zeit ein reger Gottesdienstbesuch der Kurgäste in Bad Aussee und Mitterndorf stattfindet.

Das Ausmaß des Religionsunterrichtes beträgt derzeit je vier Wochenstunden an den Volksschulen in Bad Aussee, ebenso an den Hauptschulen und dem Musisch-pädagogischen Realgymnasium, je eine Stunde an der Handelsschule und der Frauenwirtschaftsschule in Bad Aussee, vierzehntäglich je eine Doppelstunde an den Volksschulen in Altaussee, Grundlsee und Lupitsch und eine Stunde in Knoppen bei Pichl. Insgesamt entfallen auf eine Woche siebzehneinhalb Stunden. In Mitterndorf erteilt eine geprüfte Lehrkraft den Religionsunterricht.

Bad Aussee hat ein Landeskrankenhaus, das seelsorgerliche Betreuung erwartet.

In dem in einer der schönsten Gegenden Österreichs gelegenen Pfarrhaus (Zentralheizung) wird eine Dienstwohnung geboten, bestehend aus fünf Zimmern mit Nebenräumen, einer Küche, Bad, Keller und einem Holzschuppen sowie einem kleinen Garten. Eine Garage ist vorhanden. Im Nebenhaus zum Pfarrhaus befindet sich ein größerer Raum für die Abhaltung gemeindlicher Veranstaltungen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1969 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee zu richten, das zu weiteren Auskünften gerne bereit ist.

35. Zl. 3256/69 vom 9. April 1969

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Superintendentur	1969	1968
	Schilling	
Wien	5,177.267,67	4,961.008,50
Niederösterreich	756.637,32	658.277,20
Burgenland	477.734,27	336.442,96
Steiermark	1,109.440,26	795.430,84
Kärnten	750.064,66	725.113,74
Oberösterreich	1,055.898,55	885.797,32
Salzburg-Tirol	419.488,36	497.787,20
	9,746.531,09	**8,859.857,76**

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Karl Eichmeyer ist am 30. Juni 1968, nach über 40jähriger Tätigkeit, in den Ruhestand getreten. Karl Eichmeyer, aus Braunau am Inn stammend, war nach Absolvierung seiner Gymnasial- und Universitätsstudien zunächst Vikar in Wiener Neustadt. Von dort wurde er auf die frei gewordene Pfarrstelle in Vöcklabruck berufen. Durch viele Jahre hindurch war er Konsenior des Oberländerseniorates und einer der Vertreter der oberösterreichischen Diözese auf der Synode. Die Salzburger Missionsschule fand in Pfarrer Eichmeyer einen qualifizierten Lehrer. Die Treue, die er trotz mancher ehrenvoller Angebote seiner Gemeinde Vöcklabruck durch über 40 Jahre gehalten hat, stärkte das Vertrauen der Gemeindeglieder zu ihrem Seelsorger und ließ die Gemeinde zu einer missionarischen Kraftquelle werden. Deshalb hat es ihm auch nie an treuen, opferwilligen Mitarbeitern gefehlt. Die Kirche wünscht Pfarrer Eichmeyer noch viele Jahre eines gesegneten Ruhestandes. (Zl. 3373/69 vom 14. April 1969.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort Pfarrer i. R. Ernst Heger am 9. April 1969 im 79. Lebensjahr zu sich gerufen.

Ernst Heger, am 25. Dezember 1891 in Mährisch-Trübau geboren, hat hauptsächlich in Wien studiert, war während des ersten Weltkrieges als Feldkurat, dann in Mürzzuschlag als Vikar tätig. Seiner Initiative und Tatkraft ist es zu danken, daß die Gemeinde Graz-Eggenberg verselbständigt werden konnte. Während einer über 40 Jahre dauernden Amtszeit wurde 1930—1931 die Christuskirche in Eggenberg erbaut. In früheren Jahren war Pfarrer Heger Vertrauensmann des Pfarrervereines für die Steiermark und nach seiner Pensionierung Obmann der Ortsgruppe Graz des Evangelischen Bundes in Österreich. Für seine langjährigen treuen Dienste in der Evangelischen Kirche in Österreich war ihm vom Bundespräsidenten das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen worden.

Die Kirche wird dieses, ihres treuen Dieners stets dankbar gedenken. (Zl. 3379/69 vom 14. April 1969.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 156 Abs. 4 Kirchenverfassung die Wahl des Seniors Martin Kirchschlager in Bad Aussee zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark mit Wirkung vom 1. September 1969 bestätigt. (Zl. 2749/69 vom 21. März 1969.)

Pfarrer Hermann Keune wurde gemäß § 121 Abs. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg ob Villach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1969 bestätigt. (Zl. 2875/69 vom 25. März 1969.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Mürzzuschlag lautet:

(03852) 23 50.

(Zl. 3211/69 vom 8. April 1969.)

Das Rektorat und die Wirtschaftsleitung einschließlich Finanz- und Lohnbuchhaltung des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland befinden sich ab 1. Mai 1969 im vereinseigenen Haus, Feldmühlgasse 16, 1130 Wien, Telefon 82 45 93. (Zl. 3758/69 vom 23. April 1969.)

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

+10%

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 28. Mai 1969 | 5. Stück

36. Evangelisches Jugendfreizeit- und Volksbildungsheim Deutsch Feistritz — Statut

37. Errichtung einer Stelle eines Leiters des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz.

38. Ausschreibung der Stelle des Leiters des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz

39. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1968

40. Flüchtlingsdienst der Vereinten Nationen Wien — Rechtsberater für Flüchtlinge

41. Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

42. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1968/69 — Berichtigung

43. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

44. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadt Schlaining

45. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn

46. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn

47. Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden — Abänderung der Schwierigkeitsklasse

48. Kollekte für die Trinkerseelsorge am Sonntag, dem 8. Juni 1969

Kirchliche Mitteilungen

Pfingsten 1969

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Gott erneuert!

Gott erneuert!

So lautet die zentrale Botschaft der 4. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala 1968.

Der Heilige Geist, der immer am Werk ist und immer überrascht, schenkte uns ein neues Verständnis seiner Gaben an die Kirche: In neuem Licht sahen wir den Plan Christi, die Menschen aller Zeiten, Rassen, Orte und Klassen durch den Heiligen Geist unter Gottes allumfassender Vaterschaft zu einer echten, lebendigen Einheit in Ihm selbst zusammenzuführen.

Das bedeutet, daß wir weiter die Einheit aller Christen suchen, während wir uns neu der Welt mit ihrem Streben und ihren Errungenschaften, ihrer Unrast und ihrer Verzweiflung öffnen. Es bedeutet auch, daß wir, beginnend in der Gemeinschaft der Christen, alle Sünde und menschliche Bosheit abweisen, die das Menschsein im Leben der Menschheit entstellen.

Wir wurden erneut unserer Verantwortung gewahr, daß wir uns am Kampf von Millionen Menschen um soziale Gerechtigkeit und Weltentwicklung beteiligen müssen. Zum erstenmal in der Geschichte sehen wir, daß uns das Einssein der Menschheit vor eine Aufgabe stellt, der wir uns nicht entziehen können. Gemeinsam sollen wir dafür sorgen, daß alle Menschen miteinander die Güter der Welt in rechten Gebrauch nehmen.

Wir ermahnen alle Gemeinden und alle Christen, freudig diese Verantwortung auf sich zu nehmen und dadurch ihren Gehorsam gegen Gott unter Beweis zu stellen. Wir müssen uns an der Suche nach sachgemäßen Strukturen auf internationaler und nationaler Ebene beteiligen. Wir müssen Mittel und Wege finden, als Kirchen und einzelne finanzielle Beiträge zur Entwicklungshilfe zu leisten, die wirkliche Opfer sind. Nicht zuletzt müssen wir bei unseren Mitmenschen das Bewußtsein wecken, daß andere Menschen leiden, daß aber auch echte Möglichkeiten bestehen, den Teufelskreis des Elends zu sprengen.

Wir glauben, daß der Heilige Geist in der Kirche und in der Welt am Werk ist. Er lenkt die Kräfte der Menschen in die rechte Bahn, daß unser Denken und Gemeinschaftsleben ständig erneuert werden möchten. Er formt das Leiden der Menschen um, daß daraus ein Drängen auf Veränderung wird. Er läßt zu Worte kommen, die keine Stimme haben, und die Lauten lehrt er schweigen. Er weckt in den Menschen das Verlangen nach Gott und nach dem Offenbarwerden der Kinder Gottes.

Darum wollen wir uns der Gaben des Geistes freuen, die zu „gemeinem Nutzen" gegeben sind (1. Korinther 12, 7), und hoffen, weil Er, der uns berufen hat, uns auch Erfindungsgabe, Mut und Ausdauer verleihen wird, durch Wort und Tat sein Wirken zu bezeugen.

Laßt uns gemeinsam in das Gebet der Vollversammlung einstimmen:

Gott, unser Vater, du kannst alles neu machen. Wir befehlen uns dir an. Hilf uns
— für andere zu leben, weil deine Liebe alle Menschen umfaßt,
— jene Wahrheit zu suchen, die wir noch nicht erkannt haben,
— deine Gebote zu halten, die wir wohl gehört, aber nicht befolgt haben,
— einander zu vertrauen in der Gemeinschaft, die du uns geschenkt hast,
und gib, daß dein Heiliger Geist uns erneuere durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn. Amen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

36. Zl. 4004/69 vom 14. Mai 1969

Evangelisches Jugendfreizeit- und Volksbildungsheim Deutsch Feistritz — Statut

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart gemäß § 208 Abs. 2 Z. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 127/68 das

Statut
für das Evangelische Jugendfreizeit- und Volksbildungsheim Deutsch Feistritz

I. Das Evangelische Jugendfreizeit- und Volksbildungsheim Deutsch Feistritz dient der Erwachsenen- und Jugendbildung in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der spezifischen Form eines Freizeit- und Tagungshauses. Zu diesem Zwecke stellt das Evangelische Jugendwerk in Österreich unter voller Wahrung seiner Eigentumsrechte als Eigentümer diese Einrichtung samt allen dazugehörigen Grundstücken und Gebäuden zur Verfügung.

II. Die Tätigkeit des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Arbeitsgebiete:
1. Die Erwachsenenbildung in der Form des Volksbildungsheimes;
2. die evangelische Jugendarbeit, vor allem die Mitarbeiterzurüstung;
3. die Bildungsarbeit für die ländliche Gesellschaft, Studien über Agrarfragen und den Fragenkreis Jugend und Kirche auf dem Lande.

III. Die Verantwortung für und die Durchführung der Arbeit in dem zu I. genannten Haus obliegt nachstehenden Organen:
1. Dem Kuratorium;
2. dem Hauptausschuß;
3. den Arbeitsausschüssen;
4. dem Leiter.

IV. **Das Kuratorium**
1. Dem Kuratorium gehören an:
a) Ein vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandter Vertreter;
b) ein vom Evangelischen Jugendwerk in Österreich entsandter Vertreter;
c) ein Mitglied des Superintendentialausschusses Steiermark und ein von ihm entsandter Vertreter aus dem Bereich der evangelischen Erwachsenenbildung in der Steiermark;
d) zwei vom Diözesanjugendrat der Superintendenz Steiermark entsandte evangelische Persönlichkeiten, die mit der evangelischen Jugendarbeit und dem ländlichen Bildungswesen verbunden sein sollen;
e) der Leiter.

2. Bei der Auswahl der Mitglieder des Kuratoriums ist tunlichst auf deren fachliche Eignung und Lebenserfahrung zu achten. Mindestens ein Mitglied soll eine Frau sein.

3. Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt sechs Jahre.

4. Das Kuratorium wahrt die gesamtkirchlichen Interessen an der Arbeit des Hauses und die Rechte und Pflichten des Eigentümers und hat im einzelnen folgende Aufgaben:
a) Die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit;
b) die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung der Leiterstelle an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.;
c) die Beschlußfassung über die Zahl der anzustellenden hauptamtlichen Mitarbeiter;
d) die Verantwortung für die Aufbringung der Mittel, die Genehmigung der Jahresvoranschläge und -abschlüsse;
e) die Erstattung der jährlichen Arbeitsberichte an die zuständigen kirchlichen Stellen;
f) die Beschlußfassung über den Entwurf des Amtsauftrages oder eines Dienstvertrages für den Leiter;
g) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer;
h) die Errichtung einer Geschäftsordnung;
i) die Erstattung von Vorschlägen zur Änderung des Statuts.

5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Berichterstatter für Finanz- und Wirtschaftsfragen und einen Schriftführer.

V. **Der Hauptausschuß**
1. Dem Hauptausschuß gehören an:
a) Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse;

b) der Diözesanjugendpfarrer der Superintendenz Steiermark;
c) ein vom Superintendentialausschuß Steiermark entsandter Vertreter;
d) ein von den evangelischen Studentengemeinden in der Steiermark entsandter Vertreter;
e) ein vom Hauptausschuß zu berufenes Mitglied des Lehrkörpers einer der Hochschulen in der Steiermark;
f) ein vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Österreich entsandter Vertreter;
g) der Leiter.

2. Die Funktionsdauer des Hauptausschusses beträgt sechs Jahre.
3. Dem Hauptausschuß obliegt die laufende Führung der Geschäfte, insbesonders
   a) die Koordinierung der Arbeitspläne der Ausschüsse für die einzelnen Arbeitsgebiete;
   b) die Anstellung von Mitarbeitern im Rahmen des Jahresvoranschlages;
   c) die Vorbereitung und Beratung aller dem Kuratorium vorzulegenden Angelegenheiten, insbesonders der Jahresvoranschläge und -abschlüsse;
   d) die jährliche Berichterstattung an das Kuratorium.
4. Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Leiter. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

VI. **Der Leiter**

1. Die Stelle des Leiters wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. errichtet und von ihm auf Vorschlag des Kuratoriums besetzt.
2. Das Dienstverhältnis ist auf unbestimmte Dauer abzuschließen.
3. Besitzt der Leiter die Qualifikationen zum geistlichen Amt, so richtet sich das Dienstverhältnis nach den Vorschriften der Ordnung des geistlichen Amtes. Im anderen Falle gelten die Vorschriften der Dienstordnung der Dienstnehmer (Beamte und Angestellte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.
4. Dem Leiter obliegt in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuß die Leitung der programmatischen, personalen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Hauses. Er hat sich besonders für die theologische und seelsorgerliche Ausrichtung der Arbeit einzusetzen und ist für seine Amtsführung dem Kuratorium verantwortlich.
5. Der Leiter ist verpflichtet, jeweils nach drei Jahren einen dreimonatigen bezahlten Studienurlaub anzutreten. Für die Vertretung hat das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß zu sorgen.

VII. **Die Arbeitsausschüsse**

1. Für die Programmplanung der Arbeitsgebiete (Artikel II) sind vom Hauptausschuß Arbeitsausschüsse nach den sachlichen Erfordernissen zu bilden. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Leiters nach Anhören des Kuratoriums. Der Arbeitsausschuß für Jugendarbeit ist mit dem Diözesanjugendausschuß der Superintendenz Steiermark identisch.
2. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden, mit Ausnahme jener des Arbeitsausschusses für Jugendarbeit, für sechs Jahre bestellt und wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Leiter gehört allen Ausschüssen an.

VIII. **Die Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre bestellt und führen die laufende Kontrolle der Finanzgebarung und die Rechnungsprüfung durch.

IX. **Die Hauskonferenzen**

1. Der Hauskonferenz gehören alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Hauses an.
2. Hauskonferenzen sollen womöglich monatlich, unter Vorsitz des Leiters, stattfinden.
3. Sie sollen der regelmäßigen Besprechung der Arbeitsvorhaben dienen, eine intensive Zusammenarbeit der Mitarbeiter ermöglichen und die sachliche Klärung der Standpunkte erleichtern. Es ist genügend Zeit dafür vorzusehen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme bestimmter Punkte aus der Arbeit des Hauses in die Tagesordnung zu verlangen.

X. **Das Statut**

1. Dieses Statut tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.
2. Änderungen dieses Statutes können nur gemeinsam von der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und vom Evangelischen Jugendwerk in Österreich vorgenommen werden.
3. Für alle nicht in diesem Statut oder in den Geschäftsordnungsbestimmungen geregelten Angelegenheiten gelten sinngemäß die einschlägigen Bestimmungen der Kirchengesetze in der jeweils geltenden Fassung.
4. Bisher geltende Ordnungen treten, soweit sie mit diesem Statut in Widerspruch stehen, außer Kraft.
5. Für die Errichtung und Besetzung der Stelle des Leiters ist dieses Statut, in Anwendung § 115 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, in der Fassung ABl. Nr. 127/68, Ordnung im Sinne des Abs. 6.

XI. **Übergangsbestimmungen**

1. Mit Inkrafttreten dieses Statutes hat der bisherige Deutsch-Feistritz-Ausschuß die Bestellung des Kuratoriums in die Wege zu leiten. Mit dessen Konstituierung löst er sich auf. Das Kuratorium hat in sinngemäßer Weise für die Bildung des neuen Hauptausschusses Sorge zu tragen.
2. Die Aufgaben des bisherigen Kuratoriums der Evangelischen Bäuerlichen Volkshochschule Deutsch Feistritz übernimmt der Arbeitsausschuß für ländliche Bildungs- und Agrarfragen.
3. Der Diözesanjugendrat der Superintendenz Steiermark übergibt dem Kuratorium innerhalb eines halben Jahres nach dessen Konstituierung die finanziellen Agenden des Evangelischen Jugendfreizeit- u. Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz.

37. Zl. 4126/69 vom 8. Mai 1969

Errichtung einer Stelle eines Leiters des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. errichtet hiermit im Einvernehmen mit den Synodal-

ausschüssen A. B. und H. B. in Anwendung des § 115 Abs. 4 und 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 127/68 die Stelle des Leiters des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz.

Diese Stelle ist über Vorschlag des Kuratoriums des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. mit einem akademisch vorgebildeten Pfarrer oder mit einem Bewerber zu besetzen, der die erfolgreiche Vollendung akademischer Studien nachzuweisen hat.

Diese Stelle ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich auszuschreiben.

38. Zl. 4127/69 vom 8. Mai 1969

Ausschreibung der Stelle des Leiters des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz

Die Stelle des Leiters des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz wird hiermit ausgeschrieben.

Die Stelle wird in Anwendung des § 115 Abs. 4 bis 6 Kirchenverfassung und unter Bedachtnahme auf das Statut für das Evangelische Jugendfreizeit- und Volksbildungsheim Deutsch Feistritz, ABl. Nr. 36/69, als Ordnung im Sinne des § 115 Abs. 6 Kirchenverfassung über Vorschlag des Kuratoriums des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. besetzt.

Diese Stelle kann nur mit einem akademisch vorgebildeten Pfarrer oder mit einem Bewerber besetzt werden, der die erfolgreiche Vollendung akademischer Studien nachweisen kann. Von ihm werden Erfahrungen auf folgenden Arbeitsgebieten erwartet:

1. Die Erwachsenenbildung in der Form des Volksbildungsheimes;

2. die evangelische Jugendarbeit, vor allem die Mitarbeiterzurüstung.

3. die Bildungsarbeit für die ländliche Gesellschaft, Studien über Agrarfragen und den Fragenkreis Jugend und Kirche auf dem Lande.

Ist der Bewerber Pfarrer, so finden auf seine dienstrechtliche Stellung die Vorschriften der Ordnung des geistlichen Amtes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; hat der Bewerber hingegen die Vollendung akademischer Studien nachgewiesen, so finden auf seine dienstrechtliche Stellung die Vorschriften der Dienstordnung der Dienstnehmer (Beamte und Angestellte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Leiter ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz für die programmatische, organisatorische und wirtschaftliche Leitung, die Koordination der Mitarbeiter und die Durchführung der Arbeit verantwortlich. Maßgebend hiefür ist das Statut des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz.

Dem Leiter wird im Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheim Deutsch Feistritz eine Dienstwohnung, bestehend aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad und sonstigen Nebenräumlichkeiten, zur Verfügung gestellt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 350,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1969 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12, zu richten, der auch die näheren Auskünfte erteilt.

39. Zl. 4526/69 vom 22. Mai 1969

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1968

Der Synodalausschuß A. B. und die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben gemäß § 171 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung ABl. Nr. 127/68 den Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. genehmigt.

Der Rechnungsabschluß ist mit dem Bestätigungsvermerk des bestellten Wirtschaftstreuhänders Dipl.-Ing. Dr. Hans Allichhammer, Wien, vom 15. April 1969 versehen. Die von der Synode A. B. gewählten Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1968 geprüft und in Ordnung befunden. Der Rechnungsabschluß wird hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 beiliegend verlautbart.

40. Zl. 3854/69 vom 28. April 1969

Flüchtlingsdienst der Vereinten Nationen Wien — Rechtsberater für Flüchtlinge

Laut Mitteilung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Wien, vom 23. April 1969 sind für die einzelnen Bundesländer folgende Rechtsberater für die Flüchtlinge, die unter das Mandat des UN-Hochkommissärs fallen, zuständig:

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Dr. Oskar Ulbricht, Rechtsanwalt, Elterleinplatz 1/1, 1170 Wien. Telefon 42 74 10.

Salzburg:

Wirkl. Hofrat i. R. Dr. Ludwig Wozak, Auswanderungsbüro der Caritas, Hellbrunner Straße 22, 5020 Salzburg. Telefon 8 57 39.

Steiermark:

Dr. Nikolaus Massong, Südtiroler Platz 13, 8020 Graz. Telefon 7 55 31.

Kärnten:

Wirkl. Hofrat Dr. Erich Velikogna, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9010 Klagenfurt. Telefon 36 01.

Tirol und Vorarlberg:

Wirkl. Hofrat i. R. Dr. Hanns Inama-Sternegg, Amt der Tiroler Landesregierung, Altes Landhaus, 2. Stock, 6010 Innsbruck. Telefon 2 87 01.

Oberösterreich:

Oberregierungsrat Dr. Robert Pauk, Harrachstr. 16a, 4020 Linz. Telefon 26 8 21, Kl. 1570.

Rechnungsabschluß

der Evangelischen Kirche A. B.
der Fonds und Zweckvermögen
der Evangelischen Kirche A. B.
und
der Fonds und Zweckvermögen
der Landeskirche A. u. H. B.
für das Jahr 1968

Evangelische Kirche A. B.

Vermögensrechnung zum 1. Jänner 1968

Aktiva

I. Forderungsvermögen		
1. Forderungen der Kirche A. B.	S	S
a) Personaldarlehen	742.230,30	
b) Druckkostenvorschuß „Evangelische Kirche in Österreich"	29.390,45	
c) Lehrkostenvorschuß „Lehrstoffverteilungspläne"	1.593,80	
d) Lohnsteuernachforderung	131.933,49	
e) Pfarrgemeinde Steyr	3.332,—	
f) Innere Mission	215.652,12	
g) Baudarlehen	107.913,29	
h) Gemeindedienst	29.000,—	
i) Adremaanlage	56.434,—	
k) Druckerei Fleck	45.019,25	
l) Gallneukirchen	30.000,—	
m) Sonstiges	16.631,20	1,409.029,90
2. Forderungen des Motorisierungsfonds		908.888,80
3. Forderungen des Umschuldungsfonds		4,450.829,60
II. Geldvermögen		
1. Kassenbestand		70.696,70
2. Postsparkassenguthaben		1,579.219,76
3. Guthaben bei Kreditunternehmungen		7,513.134,86
4. Wertpapiere		2,288.266,54
III. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Gehälter Jänner 1968	1,711.531,20	
2. Kirchenbeiträge 1967	908.300,83	
3. Zinsengutschriften 1967	7.492,35	
4. Sonstige Ansprüche 1967	13.200,—	2,640.524,38
		20,860.590,54

Passiva

		S
I. Eigenvermögen der Kirche A. B.		4,996.059,03
II. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 2)		8,116.992,16
III. Fremdvermögen (Anlage 3)		
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.		6,271.025,33
2. Verbindlichkeiten		169.590,66
IV. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Kirchenbeitragseinhebegebühren 1967	167.273,20	
2. Kirchenbeitragsprämien 1967	599.358,55	
3. Kirchenbeitragsanteile 1967	538.998,08	
4. Sonstige Verpflichtungen 1967	1.293,53	1,306.923,36
		20,860.590,54

Evangelische Kirche A. B.

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1968

Aktiva

I. Forderungsvermögen		
1. Forderungen der Kirche A. B.	S	S
a) Personaldarlehen	827.778,10	
b) RU-Übergenuß	69.652,90	
c) Druckkostenvorschuß „Evangelische Kirche in Österreich"	25.307,45	
d) Lehrstoffverteilungspläne	1.593,80	
e) Lohnsteuernachforderung	105.142,09	
f) Innere Mission	144.316,64	
g) Baudarlehen	97.402,29	
h) Gemeindedienst	69.000,—	
i) Adremaanlage	51.034,—	
k) Druckerei Fleck	34.680,—	
l) Gallneukirchen	133.566,82	
m) „Kreuzfahrer"	10.000,—	1,569.474,09
2. Forderungen des Motorisierungsfonds		812.699,50
3. Forderungen des Umschuldungsfonds		4,378.694,38
II. Geldvermögen		
1. Kassenbestand	33.675,02	
2. Postsparkassenguthaben	2,434.016,25	
3. Guthaben bei Kreditunternehmungen	8,182.865,13	
4. Wertpapiere	2,662.811,05	13,313.367,45
III. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Gehälter Jänner 1969	1,848.781,50	
2. Sonstige Ansprüche 1968	658,80	
3. Kirchenbeiträge 1968	1,032.992,41	2,882.432,71
		22,956.668,13

Passiva

		S
I. Eigenvermögen der Kirche A. B.		4,996.059,03
II. Rücklagen		520.000,—
III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 2)		9,557.470,90
IV. Fremdvermögen (Anlage 3)		
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.		6,348.997,43
2. Verbindlichkeiten		396.727,88
V. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Kirchenbeitragseinhebegebühren 1968	181.311,73	
2. Kirchenbeitragsprämien 1968	831.739,11	
3. Kirchenbeitragsanteile 1968	6.718,55	
4. Sonstige Verpflichtungen 1968	117.643,50	1,137.412,89
		22,956.668,13

Gebarungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1968

Aufwendungen		S	Voranschlag S
Kirchenbeitragsanteile		1,506.718,55	1,300.000,—
Kirchenbeitragseinhebegebühren		11,394.610,42	10,320.000,—
Kirchenbeitragsprämien 1967		13.724,92	
Kirchenbeitragsprämien 1968		831.739,11	620.000,—
Personalaufwand	S		
a) Aktive Geistliche	25.307.230,83		24,745.000,—
b) Pensionen	8,974.305,50		8,675.000,—
c) Dienstwohnungszinse	34.533,19		30.000.—
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	1,734.092,16		1,562.850,—
e) Kirchenkanzlei-Pensionen	302.323,50		300.150,—
f) Rücklage für einmalige Beihilfen	500.000,—	36,852.485,18	
Vertretungskosten		39.689,70	70.000,—
Übersiedlungskosten		115.435,30	80.000,—
Kurseelsorge		90.442,35	85.000,—
Predigerseminar		305.379,47	300.000,—
Bildungszulage		33.000,—	20.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke (Anlage 1)		2,872.776,37	2,688.915,—
Kirchenkanzlei	S		
a) Beleuchtung und Beheizung	24.059,44		25.000,—
b) Post und Fernsprecher	89.957,29		65.000,—
c) Kanzleibedarf	42.440,94		45.000,—
d) Geldverkehrskosten	7.386,02		7.000,—
e) Neuanschaffungen	12.212,80		25.000,—
f) Mietzins	93.117,90	269.174,39	65.000,—
Reisekosten			
a) Oberkirchenrat	73.893,95		70.000.—
b) Sonstige	62.858,80	136.752,75	30.000,—
Kirchliche Liegenschaften Betriebskosten und Abgaben		19.993,36	30.000,—
Kirchliche Druckwerke			
a) Amtsblatt	56.280,—		50.000,—
b) Amt und Gemeinde	44.639,50		30.000,—
c) Bücher und Zeitschriften	7.384,15		8.000,—
d) Kirchenverfassung	8.760,—		
e) Kirche und Geld	49.870,40		
f) Neuer Vaterunsertext	23.436,40		
g) Karten: „Evang. Österreich"	37.620,—		
h) Sonstige Drucksorten	10.301,85	238.292,30	6.000,—
Mitgliedsbeiträge			
a) Lutherischer Weltbund	36.200,—		36.000,—
b) Forschungsinstitut LWB	5.378,21		5.150,—
c) Ökumenischer Rat der Kirchen	18.045,—		18.000,—
d) Konferenz europäischer Kirchen	10.500,—		7.500,—
e) Evangelischer Arbeitskreis für Landfragen	940,—		4.000,—
f) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	2.400,—	73.463,21	2.400,—
Sitzungen im Auftrage der Synode		65.555,60	65.000,—
Synode		82.613,54	100.000,—
Amortisationskosten der Eigentumswohnung		7.972,80	8.500,—
Versicherungskosten		2.339,20	3.000,—

Erträge		S	Voranschlag S
Kirchenbeiträge		40,431.744,95	36,000.000,—
Zuweisungen aus dem Religionsunterricht		5,505.988,32	4,500.000,—
Gehaltsrückerstattungen		816.198,10	700.000.—
Pensionsbeiträge		1,194.524,79	1,075.000,—
Mietzinserstattungen		40.953,87	30.000.—
Erträgnisse aus kirchlichen Liegenschaften		4.768,97	3.000,—
Erträgnisse aus kirchlichen Druckwerken	S		
a) Amtsblatt	44.706,40		50.000,—
b) Amt und Gemeinde	14.185,65		13.000,—
c) Sonstige Drucksorten	11.203,56		5.000,—
d) Kirche und Geld	40.200,—		
e) Protokolle Synoden	1.120,—	111.415,61	
Zinsenerträgnisse		82.692,79	75.000,—
Kostenersatz H. B.		22.365,68	20.000,—
Sonstige Rückerstattungen		18.045,—	18.000,—
Bundeszuschuß		7,991.138,75	7,669.920,—
Einnahmen Predigerseminar		111.266,20	30.000,—
(Gebarungsabgang)			(1,453.545,—)

Prüfungskosten der Treuhandgesellschaft		23.254,31	25.000,—
Bauanwalt		55.156,28	55.000,—
Rücklage für Buchungsmaschine		20.000,—	20.000,—
Zuweisung an Gehaltegrundstock		814.959,54	
Sonstige wirksame Ausgaben			
a) 70. Geburtstag Bischof	20.312,40		
b) Willkommen in Österreich	13.200,—		
c) Planungskosten Verwaltungsgebäude	53.300,—		
d) Sonstige Auslagen	12.064,70		
e) Personalbetreuung	6.333,95		
f) Spenden	1.525,—		
g) Wohnungsablöse	120.500,—		
h) Instandsetzung Dienstwohnung	169.593,03		
i) Bischofseinführung	55.182,80		
j) Besuch Ungarische Delegation	13.562,50	465.574,38	40.000,—
		56,331.103,03	**51,642.465,—**

Anlage 1

Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige

	S	S	Voranschlag S
a) Evangelisches Jugendwerk			
Jugendarbeit	372.583,50		
Jugendpfarrer	91.454,85		
Diözesanjugendpfarrer Steiermark	115.716,14		
Rücklage Wohnungsbeschaffung	19.000,—	598.754,49	569.600,—
b) Evangelische Frauenarbeit		334.214,32	279.100,—
c) Evang. Theologenheim, Betrieb	81.832,13		
Gehalt Studieninspektor	85.244,34	167.076,47	163.015,—
d) Evangelische Studentengemeinde		63.650,—	70.000,—
e) Evangelische Akademie Wien		47.500,—	47.500,—
Evangelische Akademie Kärnten		7.505,—	7.500,—
f) Evangelische Volkshochschule Deutsch Feistritz		75.715,—	75.715,—
g) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		126.835,88	76.000,—
h) Evangelische Frauenschule		181.779,90	171.000,—
i) Diakonischer Dienst		9.500,—	9.500,—
j) Evangelischer Gemeindedienst		235.000,—	235.000,—
k) Innere Mission		243.485,—	243.485,—
l) Gustav-Entz-Stiftung		47.500,—	47.500,—
m) Evangelisches Schulwerk Oberschützen		142.500,—	142.500,—
n) Rüstzeiten		30.000,—	30.000,—
o) Äußere Mission		80.819,15	82.000,—
p) Salzburger Missionsschule		52.250,—	52.250,—
q) Ungarischer Seelsorgedienst		46.000,—	36.000,—
r) Evangelische Militärseelsorge		23.750,—	23.750,—
s) Religionsunterrichtsfonds		57.000,—	57.000,—
t) Dispositionsfonds Bischof		60.000,—	60.000,—
u) Instandhaltungsfonds		150.000,—	150.000,—
v) Evangelischer Dienst an Sinnesgeschädigte		11.300,—	9.500,—
w) Evangelischer Preßverband		38.000,—	38.000,—
x) Gesellschaft für die Geschichte d. Protestantismus		5.000,—	5.000,—
y) Fachschaft evangelischer Theologen		21.397,16	8.000,—
z) Lektorenrüstzeit		5.244,—	
Landjugendarbeit		4.000,—	
Telefonseelsorge Linz		3.000,—	
Evangelische Schulwochenarbeit		4.000,—	
		2,872.776,37	**2,688.915,—**

	56,331.103,03	**51,642.465,—**

Anlage 2

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.

	Bestand am 1. 1. 1968 S	Bestand am 31. 12. 1968 S
Motorisierungsfonds	962.672,40	963.163,60
Gehaltegrundstock	6,457.443,70	7,775.732,77
Pfaff-Stiftung	6.038,—	5.287,56
Evangelischer Gemeindedienst	64.455,22	107.110,15
Zweckbestimmte ökumenische Spenden	1.280,78	125,—
Raumbeschaffungsfonds des Oberkirchenrates	219.307,43	228.079,73
Kollekten	194.772,33	178.803,24
Instandhaltungsfonds	211.022,30	68.841,85
Neubaufonds		230.327,—
	8,116.992,16	**9,557.470,90**

Anlage 3

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.

	Bestand am 1. 1. 1968 S	Bestand am 31. 12. 1968 S
Krankenfürsorgefonds	1,196.520,61	1,697.209,58
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	1.000,—	300,—
Diakonischer Dienst	34.756,57	40.356,57
Evangelische Militärseelsorge	24.131,79	21.206,15
Religionsunterrichtsfonds	67.404,—	90.784,80
Wohnungsrücklage Jugendpfarrer	20.000,—	40.000,—
Umschuldungsfonds Eigenvermögen	332.307,37	430.894,74
Umschuldungsfonds Kredit	4,594.904,99	4,028.245,59
	6,271.025,33	**6,348.997,43**

Anlage 4

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. zum 31. Dezember 1968

Vermögensrechnung des **Motorisierungsfonds** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S	Passiva	S
Bankguthaben	150.464,10	Fondsvermögen	963.163,60
Forderungen an Geistliche	812.699,50		
	963.163,60		**963.163,60**

Gebarungsrechnung des **Motorisierungsfonds** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	Erträge	S
Postgebühren	300,—	Zinsen	1.010,92
Geldverkehrskosten	219,72		
Gebarungsüberschuß	491,20		
	1.010,92		**1.010,92**

Vermögensrechnung des **Gehaltegrundstocks** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S	Passiva	S
Bankguthaben	5,306.921,72	Fondsvermögen	7,775.732,77
Wertpapiere	2,468.811,05		
	7,775.732,77		**7,775.732,77**

Gebarungsrechnung des **Gehaltegrundstocks** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	Erträge	S
Geldverkehrskosten	3.495,66	Kirche H. B. für Abfertigungsrücklage Wilfinger	70.992,—
Gebarungsüberschuß	1,318.289,07	Zuweisung Kirche A. B.	814.959,54
		Auflösung Notstandsfonds	153.464,38
		Zinsen	274.149,30
		Kursgewinn	8.219,51
	1,321.784,73		**1,321.784,73**

Vermögensrechnung der **Pfaff-Stiftung** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S	Passiva	S
Postsparkasse	**5.287,56**	Stiftungsvermögen	**5.287,56**

Gebarungsrechnung der **Pfaff-Stiftung** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Grundsteuer und Abgaben	2.892,—	Mieterträgnisse	7.238,76
Betriebskosten	3.959,70	Gebarungsverlust	750,44
Instandhaltungskosten	1.132,40		
Geldverkehrskosten	5,10		
	7.989,20		**7.989,20**

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos **Evangelischer Gemeindedienst** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S	**Passiva**	S
Geldbestand beim Oberkirchenrat	38.110,15	Zweckvermögen	107.110,15
Geldbestand beim Gemeindedienst	69.000,—		
	107.110,15		**107.110,15**

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **Evangelischer Gemeindedienst** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Gehaltskosten	167.454,88	Zuschuß der Kirche A. B.	235.000,—
Parkplatzgebühr	2.340,—	Lutherischer Weltdienst für Autokirche	41.230,81
Bürospesen, Miete, Beheizung	38.219,11	Martin-Luther-Bund für Autokirche	26.000,—
Fernsprechgebühren	6.054,90	Spenden für Campingseelsorge	
Post- und Versandkosten	10.466,40	Landeskirche Bayern	4.841,78
Reisekosten Evangelisation	34.380,75	Kirchliches Außenamt	16.133,76
Reisekosten Campingseelsorge	40.735,68	Gustav-Adolf-Werk Württemberg	3.150,—
Reisekosten Autokirche	13.674,55	Gustav-Adolf-Werk Pfalz	3.150,—
Anschaffungen für den Campingdienst	15.213,99	Lutherischer Weltdienst	12.886,46
Bücher, Schriften, Plakate	4.273,88	Superintendentur Oberösterreich	9.419,37
Autokirche, Versicherungen, Reparaturen	5.568,—	Kollekten	15.538,74
Versicherungen	706,—	Kollekten Autokirche	10.960,44
Gebarungsüberschuß	42.654,93	Sonstige Spenden	3.431,71
	381.743,07		**381.743,07**

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **Zweckbestimmte ökumenische Spenden** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Gustav-Entz-Stiftung	1.280,78	Vortrag aus 1967	1.280,78
Diakonissenkrankenhaus Salzburg	35.551,71	Weltkirchenrat	35.676,71
Rücklage für Salzburg	125,—		
	36.957,49		**36.957,49**

Vermögensrechnung des **Raumbeschaffungsfonds** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S		**Passiva** S
Einlagebuch	**228.079,73**	Fondsvermögen	**228.079,73**

Gebarungsrechnung des **Raumbeschaffungsfonds** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Gebarungsüberschuß	**8.772,30**	Zinsen	**8.772,30**

Kollektenkonto

	S		S
Weitergeleitete Kollekten	1,013.749,07	Aus 1967 vorgetragene Kollekten	194.772,33
Noch weiterzuleitende Kollekten	178.803,24	Zugänge 1968	997.779,98
	1,192.552,31		**1,192.552,31**

Vermögensrechnung des **Instandhaltungsfonds** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S		**Passiva** S
Postsparkasse	**68.841,85**	Fondsvermögen	**68.841,85**

Gebarungsrechnung des **Instandhaltungsfonds** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Amtsräume Oberkirchenrat	18.237,25	Zuschuß der Kirche A. B.	150.000,—
Jugendheim Bad Goisern	13.300,—	Gebarungsverlust	142.180,45
Freyenthurmgasse	905,60		
Theologenheim	134.134,76		
Frauenschule	30.593,—		
Pfaffhaus	95.009,84		
	292.180,45		**292.180,45**

Vermögensrechnung des **Neubaufonds** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S		**Passiva** S
Bankguthaben	**230.327,—**	Fondsvermögen	**230.327,—**

Gebarungsrechnung des **Neubaufonds** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S		**Erträge** S
Gebarungsüberschuß	230.327,—	Landeskirchenamt Düsseldorf	96.409,14
		Evangelische Kirche Hessen-Nassau	96.980,57
		Evangelisch-lutherische Kirche Hamburg	32.344,30
		Zinsen	4.592,99
	230.327,—		**230.327,—**

Anlage 5

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. zum 31. Dezember 1968

Vermögensrechnung des **Krankenfürsorgefonds** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S	Passiva	S
Postsparkasse	26.530,23	Fondsvermögen	1,697.209,58
Einlagebücher	1,476.679,35		
Wertpapiere	194.000,—		
	1,697.209,58		**1,697.209,58**

Gebarungsrechnung des **Krankenfürsorgefonds** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	Erträge	S
Leistungen	1,286.462,49	Beiträge	1,781.652,10
Bestattungskostenzuschüsse	17.400,—	Zinsen	51.192,94
Außerordentliche Beihilfen	1.300,—		
Leistungen der Kindererholungsfürsorge	24.700,—		
Postgebühren	2.000,—		
Geldverkehrskosten	293,58		
Gebarungsüberschuß	500.688,97		
	1,832.845,04		**1,832.845,04**

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos **Diakonischer Dienst** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S	Passiva	S
Postsparkasse	**40.356,57**	Zweckvermögen	**40.356,57**

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **Diakonischer Dienst** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	Erträge	S
Stipendien an diakonische Helfer	2.400,—	Zuschuß der Kirche A. B.	9.500,—
Verrechnungsgeld Evangelisches Jugendwerk	2.000,—	Zuschuß der Kirche H. B.	500,—
Gebarungsüberschuß	5.600,—		
	10.000,—		**10.000,—**

Vermögensrechnung des Amtes für **Rundfunk, Film und Fernsehen** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S	Passiva	S
Barkasse	**300,—**	Zweckvermögen	**300,—**

Gebarungsrechnung des Amtes für **Rundfunk, Film und Fernsehen** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Ankauf Dienstwagen	44.824,60	Vortrag aus 1967	1.000,—
Autokosten	27.398,10	Zuschuß der Kirche A. B.	126.835,88
Filmankauf	8.443,25	Zuschuß der Kirche H. B.	4.000,—
Dias-Herstellung	18.530,50	Subvention Bundesministerium für Unterricht	18.000,—
Transportkosten	30,—	Österreichisches Fernsehen	20.000,—
Reparatur Filmgeräte	738,55	Versicherung für Autoschäden	21.892,—
Reisekosten	7.461,—	Erlös Autowrack	7.000,—
Mitgliedsbeiträge	990,23	Dia-Serien	2.740,—
Verschiedene Gebühren	1.450,—	Filmverleih	511,—
Gehaltskosten	68.439,30	Kollekten	4.763,20
Zeitschriften	745,—	Rückerstattung des Oberkirchenrates für Gehaltskosten	22.693,10
Spenden	240,—	Sonstige Einnahmen	171,—
Sonstige Auslagen	480,43		
Geldverkehrskosten	3,30		
Fernsprechgebühren	4.224,40		
Bürobedarf	757,60		
Versandkosten	2.127,70		
Rundfunkarbeit	20.798,60		
Fernseharbeit	21.623,62		
Gebarungsüberschuß	300,—		
	229.606,18		**229.606,18**

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos **Evangelische Militärseelsorge** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S	**Passiva**	S
Postsparkasse	**21.206,15**	Zweckvermögen	**21.206,15**

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos **Evangelische Militärseelsorge** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Mietzinsbeihilfe Graz	5.400,—	Zuschuß der Kirche A. B.	23.750,—
Stunden- und Fahrtkostenvergütung an Geistliche	11.545,—	Zuschuß der Kirche H. B.	1.250,—
Bücher und Schriften	6.708,80	Gebarungsverlust	2.925,64
Militärseelsorgeamt	3.341,84		
Rüstzeiten	930,—		
	27.925,64		**27.925,64**

Vermögensrechnung des **Religionsunterrichtsfonds** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S	**Passiva**	S
Postsparkasse	**90.784,80**	Fondsvermögen	**90.784,80**

Gebarungsrechnung des **Religionsunterrichtsfonds** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Stundenvergütung und Fahrtkosten	34.793,90	Zuschuß der Kirche A. B.	57.000,—
Schulwochenarbeit	1.825,30	Zuschuß der Kirche H. B.	3.000,—
Gebarungsüberschuß	23.380,80		
	60.000,—		**60.000,—**

Vermögensrechnung des **Umschuldungsfonds** zum 31. Dezember 1968

Aktiva	S	**Passiva**	S	S
Bankguthaben	80.445,95	1. Stand Darlehen Evangelische Landeskirche Bayern zum 1. Jänner 1968	1,102.987,20	
Forderungen an Gemeinden	4,378.694,38	Rückzahlung 1968	129.800,95	973.186,25
		2. Stand Darlehen Evangelische Kirche in Deutschland zum 1. Jänner 1968	3,491.917,76	
		Rückzahlung 1968	436.858,42	3,055.059,34
		3. Eigenvermögen zum 1. Jänner 1968	332.307,40	
		Überschuß 1968	98.587,34	430.894,74
	4,459.140,33			**4,459.140,33**

Gebarungsrechnung des **Umschuldungsfonds** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Postgebühren	500,—	Zinsen	99.167,64
Geldverkehrskosten	80,30		
Gebarungsüberschuß	98.587,34		
	99.167,64		**99.167,64**

Gebarungsrechnung des **Predigerseminars** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Verpflegungskosten	49.967,51	Verpflegskostenbeiträge	12.922,45
Tagungsauslagen	10.107,50	Tagungsbeiträge	121.353,70
Fahrtkosten, Lehrgangsteilnehmer	18.038,—	Fernsprechgebühren	4.147,48
Veranstaltungen	9.132,50	Spenden	20,—
Betriebskosten	11.321,95	Zuschuß der Kirche A. B.	194.113,27
Beheizung	21.886,02		
Beleuchtung	10.687,76		
Reinigungskosten	10.849,40		
Miete	50.000,—		
Instandhaltungskosten	6.586,35		
Kanzleibedarf	3.959,45		
Fernsprechgebühren	12.752,30		
Reisekosten, Kuratorium	2.621,30		
Referentenhonorare	7.210,50		
Lohnkosten	56.563,47		
Bücher, Zeitschriften	25.175,09		
Neuanschaffungen	25.697,80		
	332.556,90		**332.556,90**

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos **Religionsunterricht** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Mehrstundenvergütung an Geistliche	961.385,20	Überweisungen der Gebietskörperschaften	3,472.716,42
Haftpflichtversicherung	12.857,10	An die Geistlichen direkt ausbezahlte Bezüge der Gebietskörperschaften	3,176.143,15
Geldverkehrskosten	33,80		
Rücküberweisungen	40.644,94		
An die Kirche A. B.	5,505.988,32		
An die Kirche H. B.	127.950,21		
	6,648.859,57		**6,648.859,57**

Rechnungsabschluß der **Liegenschaft Wien 18, Blumengasse 6,** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Grundsteuer und Abgaben	6.436,33	Mietzinserträgnisse	26.202,46
Reinigungsgeld	4.119,02		
Instandhaltungskosten	1.360,61		
Betriebskosten	4.734,15		
Geldverkehrskosten	7,80		
An Evangelisches Theologenheim	9.544,55		
	26.202,46		**26.202,46**

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos **Evangelisches Theologenheim** für das Jahr 1968

Aufwendungen	S	**Erträge**	S
Gehaltskosten Studieninspektor	89.730,88	Mietzinserträgnisse Haus 6	9.544,55
Lohnkosten Bedienerinnen	82.772,41	Spenden	16.325,—
Aushilfslöhne	6.823,—	Kollekten	64.369,41
Fahrtspesen	3.532,80	Zuschuß der Kirche A. B.	167.076,47
Frühstück für Studenten	11.111,12	Zuschuß der Kirche H. B.	8.580,—
Bibliothek	721,70		
Betriebskosten	3.290,90		
Grundsteuer und Abgaben	4.009,33		
Beheizung	13.182,75		
Beleuchtung	18.679,39		
Laufende Instandhaltung	10.778,41		
Reinigungskosten	3.726,15		
Miete Fahrradkeller	913,69		
Kanzleibedarf	2.250,95		
Versicherungen	2.923,80		
Postgebühren	1.427,80		
Fernsprechgebühren	5.379,—		
Neuanschaffungen	1.961,10		
Veranstaltungen	2.329,75		
Sonstige Auslagen	350,50		
	265.895,43		**265.895,43**

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

41. Zl. 584/69 vom 17. Jänner 1969

Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Gemäß § 113 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67 in der Fassung ABl. Nr. 127/68, erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. nachstehende

Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

I.

Der Dienst des Lektors gründet sich auf das allgemeine Priestertum. Der Lektor wird nicht ordiniert, hat aber teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Er ist Helfer und Mitarbeiter des Pfarrers. Der Lektor dient der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entweder neben dem Pfarrer oder an seiner Stelle.

In jeder Pfarrgemeinde soll mindestens ein Lektor wirken.

A. Aufgaben des Lektorendienstes

1. Der Lektor hält im Auftrage des Presbyteriums den Gottesdienst, jedoch ohne Feier des Heiligen Abendmahles, wenn

a) die Pfarrstelle unbesetzt ist;

b) der Pfarrer durch Amtsgeschäfte, Krankheit oder Urlaub verhindert ist;

c) eine Tochtergemeinde oder eine Predigtstation durch den Pfarrer oder Vikar nicht genügend gottesdienstlich betreut werden kann.

Hiebei liest der Lektor eine geeignete Lesepredigt. Er hat sich an die Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu halten. Nach Möglichkeit hat er vor dem Gottesdienst mit dem Pfarrer die agendarische Form, die Auswahl der Lieder und Gebete, die Lesepredigt und ihre Darbietung zu besprechen.

Der Lektor ist nicht berechtigt, eigene Arbeiten zu verlesen oder frei zu predigen.

2. Der Lektor kann in Gottesdiensten, die der Pfarrer hält, mitwirken. Ebenso kann er zum Austeilen des Heiligen Abendmahles mit herangezogen werden.

3. Der Lektor hat bei seinem Dienst dunkle Kleidung oder den Lektorentalar zu tragen.

4. Der Lektor kann auch andere kirchliche Handlungen wie Kindergottesdienst, Bibelstunde oder Religionsunterricht übernehmen, soweit er dazu befähigt ist.

5. Der Lektorendienst ist ehrenamtlich. Reisekosten und andere aus dem Dienst entstehende Auslagen sind von der Pfarrgemeinde zu ersetzen.

6. Der Lektor ist zum Dienst an der Pfarrgemeinde beauftragt, an die er bei seiner Einführung gewiesen worden ist. Der Auftrag kann mit Zustimmung der zuständigen Pfarrer auf andere Pfarrgemeinden ausgedehnt werden.

B. Voraussetzungen für den Lektorendienst

1. Der Lektor soll nach innerer und äußerer Eignung sowie auf Grund seines Lebenswandels die Wählbarkeit zum Presbyter besitzen.

2. Der Lektor muß mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der Evangelischen Kirche A. B. heimisch sein.

3. Der Dienst des Lektors kann Männern und Frauen aus allen Berufen und Ständen, die in der Gemeinde in besonderer Achtung stehen, übertragen werden. Insbesondere können hiefür Organisten, Lehrer und Gemeindeschwestern herangezogen werden.

4. Der Lektor muß imstande sein, sachgemäß und deutlich vorzulesen.

5. Der Lektor muß bereit sein, an Rüstzeiten für Lektoren teilzunehmen.

C. Bestellung zum Lektorendienst

1. Die Berufung des Lektors erfolgt für das zuständige Presbyterium. Sie bedarf der Zustimmung des Superintendenten und kann jederzeit widerrufen werden. Der Lektor wird vom Pfarrer feierlich in seinen Dienst eingeführt.

Vor der Berufung hat der Bewerber

a) einen Probe- und Lesegottesdienst vor der Gemeinde zu halten,

b) ein Gespräch über Sinn und Ziel des Lektorendienstes mit dem zuständigen Pfarrer zu führen.

Der Bewerber hat dem zuständigen Presbyterium eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er zum Lektorendienst und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen bereit ist. Das Presbyterium legt diese Erklärung und einen Berufungsbrief, welcher das Aufgabengebiet und die Vergütungen der Auslagen regelt, dem Superintendent vor. Nach Zustimmung des Superintendentialausschusses hat das Presbyterium über die erfolgte Berufung eine Urkunde auszustellen.

Der Lektor wird in einem Gemeindegottesdienst eingeführt. Bei der Einführung hat der Lektor, soferne er nicht schon ein Gelöbnis für den Kirchendienst abgelegt hat, folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich, N. N., verspreche, meinen Dienst als Lektor des Wortes Gottes im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, zu versehen. Ich will mitarbeiten, daß die Kirche in Verkündigung und Leben auf dem Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bezeugt ist. Ich will in diesem Dienst die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahren und mithelfen, daß die Gemeinde in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

2. Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Lektor obliegt dem Pfarrer.

3. Der Pfarrer hat in brüderlicher Beratung mit den Lektoren der Gemeinde regelmäßig die Fragen ihres Dienstes zu besprechen.

4. Der Dienst des Lektors endet

a) mit der Vollendung des 70. Lebensjahres;

b) auf seinen Antrag;

c) aus wichtigen Gründen über Beschluß des Presbyteriums.

d) durch ein rechtskräftiges auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis.

D. Zurüstung für den Lektorendienst

1. Der Oberkirchenrat A. B. beauftragt einen Pfarrer der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich mit der Betreuung der Lektoren. Ihm obliegt es, Lektorenrüstzeiten zu veranstalten

a) für Bewerber zum Lektorenamt;

b) zur Weiterbildung der tätigen Lektoren.

Für die Durchführung seines Dienstes kann sich der Pfarrer geeigneter Mitarbeiter aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bedienen.

Der Sachaufwand der Lektorenrüstzeiten wird von der Landeskirchenkasse getragen; die Fahrtkosten hat die entsendende Pfarrgemeinde zu tragen.

2. In den Rüstzeiten sollen die Bewerber zum Lektorenamt in folgenden Aufgaben unterwiesen werden:

a) Die Vorbereitung des Lektors;

b) das Wesen des Gottesdienstes;

c) die lutherische Lehre nach Katechismus Augsburger Bekenntnis;

d) Bibel- und Gesangbuchpraxis;

e) der Kindergottesdienst;

f) die Hausbibelstunde;

g) der Besuchsdienst;

h) Grundlagen der Seelsorge;

i) Mithilfe bei Austeilung des Heiligen Abendmahles;

j) kirchliche Bestattung.

Sie sollen im öffentlichen Vorlesen geschult werden.

3. Die Lektoren haben für ihren Dienst gegenüber ihrer Pfarrgemeinde Anspruch auf Beistellung von

a) Lesepredigten und

b) einer Agende.

II.

Diese Richtlinien erlangen eine Woche nach Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

III.

Gleichzeitig werden die Richtlinien für den Lektorendienst für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich, ABl. Nr. 47/60, außer Kraft gesetzt.

42. Zl. 3938/69 vom 2. Mai 1969

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1968/69 — Berichtigung

Zum Kollektenplan für das Kirchenjahr 1968/69, ABl. Nr. 124/68, wird berichtigend mitgeteilt, daß der Bibelsonntag in Österreich 1969 auf den 16. Sonntag nach Trinitatis, den 21. September 1969, fällt.

43. Zl. 4037/69 vom 6. Mai 1969

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Superintendentur	1969	1968
	Schilling	
Wien	6,184.895,25	5,877.050,09
Niederösterreich	1,215.013,32	1,128.139,56
Burgenland	650.976,23	447.743,46
Steiermark	1,899.318,94	1,662.929,87
Kärnten	1,187.839,16	1,157.749,45
Oberösterreich	1,969.715,75	1,779.128,38
Salzburg-Tirol	692.379,91	793.741,70
	13,800.138,56	**12,846.482,51**

44. Zl. 4103/69 vom 8. Mai 1969

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadt Schlaining

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadt Schlaining wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Stadt Schlaining ist sieben Kilometer von Oberwart und rund neun Kilometer von Oberschützen entfernt. In Oberwart sind eine Handelsschule, eine Handelsakademie und Fachschulen für Mädchen. In Oberschützen ist ein Bundesrealgymnasium und das Evangelische musisch-pädagogische Realgymnasium. Nach beiden Orten führen günstige Autobusverbindungen. In Stadt Schlaining ist eine Hauptschule.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Muttergemeinde Stadt Schlaining und die Tochtergemeinden Bergwerk, Drumling, Goberling, Grodnau, Neustift und Sulzriegel. Gottesdienste sind zu halten in der Muttergemeinde Stadt Schlaining, in der Tochtergemeinde Goberling (Filialkirche) und einige Male im Jahr in Drumling, Grodnau und Neustift. Für den Religionsunterricht stellen sich Volksschullehrer in allen Gemeinden nebenamtlich zur Verfügung. Derzeit sind insgesamt 25 Religionsstunden zu halten.

Das Pfarrhaus wurde vor dem Einzug des letzten Pfarrers umgebaut und renoviert und besteht aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad und Nebenräumen. Eine Garage ist vorhanden. Auch ein Garten steht zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—. Stadt Schlaining liegt in einer landschaftlich schönen und freundlichen, waldreichen Gegend.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1969 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadt Schlaining zu richten.

45. Zl. 4104/69 vom 8. Mai 1969

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn, Burgenland, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingereiht.

Die Gemeinde umfaßt den Großteil des politischen Bezirkes Güssing und zählt rund 1700 Seelen. Zur Pfarrgemeinde gehören die Tochtergemeinden Güssing, Limbach, Neusiedl bei Güssing und die Predigtstation Stegersbach.

Gottesdienste sind zu halten: In Kukmirn an allen Sonn- und Feiertagen, in den Tochtergemeinden und in den Predigtstationen einmal monatlich und an den Feiertagen. Religionsunterricht ist zu erteilen im Musisch-pädagogischen Realgymnasium in Güssing (Expositur des Bundesrealgymnasiums Oberschützen), in der Handelsschule in Stegersbach, in der landwirtschaftlichen Berufsschule in Güssing und in sämtlichen Volks- und Hauptschulen der Pfarrgemeinde. Im Schuljahr 1968/69 betrug das Gesamtstundenausmaß 32 Wochenstunden an zwölf Schulen. Evangelische Lehrer sind zur Mitarbeit im Religionsunterricht bereit. Die Berufung einer Gemeindeschwester ist geplant. Die evangelischen Patienten des Landeskrankenhauses in Güssing sind zu betreuen. Bibelstunden sind erwünscht.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung in dem 1961 fertiggestellten Pfarrhaus zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—. Die Dienstwohnung umfaßt zwei Zimmer, drei Mansardenzimmer, ein Kabinett, einen Kanzleiraum, Küche, Bad und Nebenräumlichkeiten sowie Kellerräume. Die Wohnung ist zentralgeheizt. Eine Garage ist ebenfalls vorhanden. Das Pfarrhaus hat Telefonanschluß. Dem Pfarrer steht ferner die Nutznießung des Gemüsegartens zu.

Das Bundesrealgymnasium in Fürstenfeld, das Musisch-pädagogische Realgymnasium in Güssing sowie die Hauptschulen in Güssing und Stegersbach sind durch Schülerautobusse gut erreichbar.

Auskünfte erteilt der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Volksschulhauptlehrer Hans Steiner, Neusiedl bei Güssing 27. Bewerbungen sind bis 30. Juni 1969 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten.

46. Zl. 4192/69 vom 12. Mai 1969

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn, Burgenland, wird hiermit ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt 865 Seelen und ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft.

Gottesdienst und Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Wochenstunden ist lediglich in Deutsch Kaltenbrunn zu halten. Bibelstunden und Jugendarbeit sind erwünscht.

Die Dienstwohnung im ersten Stock des renovierten, zentralgeheizten (Ölheizung) Pfarrhauses besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Bad und Nebenräumen sowie zwei neuausgebauten Zimmern im Dachgeschoß. Im Parterre befinden sich ein neuer Gemeindesaal, Kindergottesdienstraum und die Pfarrkanzlei. Im Keller ist ein Jugendraum ausgebaut. Dem Pfarrer steht weiters eine geräumige Garage, Holzablage, ein Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Zum Besuch aller mittleren und höheren Schulen in Fürstenfeld, Rudersdorf, Jennersdorf und Güssing sind Schulautobusverbindungen vorhanden.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1969 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn zu richten, welches auch gerne nähere Auskunft erteilt (Tel. 03382/28 17).

47. Zl. 4297/69 vom 14. Mai 1969

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden — Abänderung der Schwierigkeitsklasse

Der Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 6 der Durchführungsverordnung, ABl. Nr. 25/68, den Beschluß des Superintendentialausschusses Niederösterreich vom 28. April 1969 über die Einreihung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden in die Schwierigkeitsklasse 2a mit Wirkung vom 1. Mai 1969 genehmigt.

48. Zl. 4512/69 vom 22. Mai 1969

Kollekte für die Trinkerseelsorge am Sonntag, dem 8. Juni 1969

Die Alkoholflut ist auf der ganzen Welt im Steigen; auch bei uns in Österreich. Das soll uns alle auf den Plan rufen, um diesem Übel zu wehren. Wieviel Not ist in manchen Familien durch den „König Alkohol". Zwei Blaukreuz-Reisesekretäre stehen in starkem Einsatz; es müßten mehr sein. Wer hilft mit durch seine Gabe, daß dieser Dienst der Brüder an den Trunkgebundenen geschehen kann? Bisher wird der Hauptteil für die Gehälter der Blaukreuz-Reisesekretäre vom Ausland aufgebracht. Was tun aber wir selber?

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort Pfarrer i. R. Max Monsky am 25. April 1969, nach einem arbeitsreichen Leben, im 94. Lebensjahr in die Ewigkeit abberufen.

Max Monsky wurde in Olschowe, im früheren Ostpreußen, am 9. März 1876 geboren, besuchte das Gymnasium in Insterburg und dann als Theologiestudent die Universitäten Greifswald, Leipzig und Königsberg. Im Jahre 1901, kurz nach seiner Ordination, kam Max Monsky nach Österreich, wirkte zunächst als Vikar in St. Pölten und dann als Pfarrer in Krems an der Donau. Sein organisatorisches Talent und sein Glaubenseifer ließen ihn 1912 die „Evangelische Gesellschaft in Österreich" gründen. Er diente ihr bis zu ihrer zwangsweisen Auflösung im Jahre 1938 als Generalsekretär. Nach Kriegsende übernahm er die Leitung der neubegründeten „Österreichischen Volksmission" und hielt neben unzähligen Vorträgen, im nimmermüden Einsatz für seinen Heiland, noch mit 92 Jahren Straßenpredigten. Auch als Verfasser aufklärender Schriften über naturgemäße Lebensweise ist Max Monsky weit über die Grenzen Österreichs hinaus bekannt geworden. Die „Evangelische Allianz", der er viele Jahrzehnte als aktives Mitglied angehörte, hat ihn zu ihrem Ehrenvorsitzenden berufen. Die Evangelische Kirche in Österreich dankt Gott für den reichen Segen, den er auf den Dienst des begnadeten Predigers und Evangelisten Max Monsky gelegt hat. (Zl. 3908/69 vom 30. April 1969.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Voitsberg lautet:

(03142) **23 67.**

(Zl. 3954/69 vom 5. Mai 1969.)

In der Superintendentialversammlung der Diözese Oberösterreich wurde am 25. April 1969 Herr Pfarrer Wilhelm Müller in Bad Ischl mit Wirkung vom 1. Juli 1969 zum Senior für den ausscheidenden Herrn Senior Hans Neumayer gewählt. Diese Wahl wurde oberstkirchenbehördlich bestätigt. (Zl. 4173/69 vom 12. Mai 1969.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 23. April 1969, Zl. 71.448, Herrn Senior Pfarrer Karl Elicker, Krems an der Donau, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 4161/69 vom 14. Mai 1969.)

In der Superintendentialversammlung der Diözese Steiermark wurde am 19. März 1969 Herr Pfarrer Dr. Gerhard Gerhold mit Wirkung vom 1. September 1969 zum Senior gewählt. Diese Wahl wurde oberstkirchenbehördlich bestätigt. (Zl. 4308/69 vom 14. Mai 1969.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 27. Juni 1969 | 6. Stück

49. Evangelischer Kirchbauverein Laakirchen — Auflösung

50. Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Diözesanjugendpfarrers für die Superintendentur A. B. Steiermark

51. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle in Steyr-Münichholz

52. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

53. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

54. Einnahmen und Ausgaben (Gebarungsabrechnung) im österreichischen Haushalt 1967

55. Haushaltsplan 1969 der Evangelischen Kirche H. B.

56. Jahresabschluß 1968 des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

57. Haushaltsplan 1968 des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

49. Zl. 4541/69 vom 19. Mai 1969

Evangelischer Kirchbauverein Laakirchen — Auflösung

Der Evangelische Kirchbauverein Laakirchen hat sich über Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 20. März 1966 infolge Erreichung seines Vereinszweckes aufgelöst. Nach den Vereinssatzungen geht das Vereinsvermögen auf die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Laakirchen über.

50. Zl. 5118/69 vom 16. Juni 1969

Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Diözesanjugendpfarrers für die Superintendentur A. B. Steiermark

Die Stelle des hauptamtlichen Jugendpfarrers für die Superintendentur A. B. Steiermark wird hiermit ausgeschrieben. Die Stelle wurde von den evangelischen Pfarrgemeinden in der Steiermark gemäß § 115 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich systemisiert (ABl. Nr. 7/59, Zl. 58). Der Jugendpfarrer wird gemäß der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, § 15b, vom Diözesanjugendrat gewählt und vom Superintendentialausschuß bestätigt. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Der Jugendpfarrer für die Superintendentur A. B. Steiermark soll in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Evangelischen Jugendwerkes das Hineinwachsen der Jugend in die mündige Verantwortung für die Welt in ihrem Dienst in der Gemeinde Jesu Christi fördern, die Gemeinde in der Verkündigung und Seelsorge an der Jugend unterstützen, die Zurüstung der Mitarbeiter fördern, innerhalb der außerschulischen Jugendarbeit um die theologische und seelsorgerliche Begleitung wie um die eigene fachliche und persönliche Weiterbildung bemüht sein.

Er ist der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche zugeteilt, in der er für die Jugendarbeit verantwortlich ist, in der er mindestens sechs Gottesdienste im Jahr zu halten hat und zu Vertretungsdiensten bereit sein muß. Die Gemeinde Graz-Heilandskirche stellt ihm eine Dienstwohnung zur Verfügung, die aus vier Zimmern, Küche und Nebenräumen besteht.

Bewerbungen sind bis zum 15. August 1969 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Auskunft erteilt Pfarrer Sepp Meier, Halbärthgasse 8, 8010 Graz.

51. Zl. 5349/69 vom 20. Juni 1969

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle in Steyr-Münichholz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr schreibt hiermit neuerlich eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Steyr-Münichholz, Lortzingstraße 19, aus. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1b eingeordnet und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Es sind Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen sowie Bibelstunden in Steyr-Münichholz zu halten, ebenso Religionsunterricht an höheren Schulen. Der Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen wird von hauptamtlich angestellten Religionslehrern erteilt.

Die Pfarrgemeinde Steyr zählt 4023 Seelen. Die Abtrennung ihres nördlichen Teiles (Kronstorf und St. Valentin) an eine neu zu errichtende Pfarrgemeinde Enns ist geplant. Im besonderen wird der weitere Ausbau des Pfarrsprengels zu einer Tochtergemeinde erwartet.

Als Dienstwohnung werden im neuen Pfarrhaus (ganz unterkellert und mit Ölzentralheizung ausgestattet) folgende Räume geboten: Drei Zimmer, drei Kabinette, Küche, Bad, sonstige Nebenräume und Garage sowie Garten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 120,—.

Der Kirchbau ist mit Hilfe der österreichischen Gustav-Adolf-Kindergabe begonnen worden. Derzeit werden Gottesdienste im Gemeindesaal gehalten.

Die seelsorgerliche Betreuung der Pfarrgemeinde in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfarrer wird auf Grund einer Gemeindeordnung geregelt.

In Steyr besteht unter anderem die Möglichkeit zum Besuch des Realgymnasiums, der Realschule, der Handelsakademie und der Höheren Technischen Lehranstalt.

Bewerbungen sind bis 15. August 1969 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, Telefon 07252/20 83 oder 07252/38 3 25.

52. Zl. 5010/69 vom 12. Juni 1969

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein wird hiermit ausgeschrieben.

Sie umfaßt die Bezirkshauptmannschaft Hallein und einen Teil der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau und zählt 1700 Seelen.

Gottesdienste sind vierzehntäglich in der neuen Kirche in Hallein und vierzehntäglich in dem Kirchlein Bischofshofen zu halten; außerdem einmal im Monat in Golling, Werfen und Tenneck. In St. Johann im Pongau hilft das Evangelische Pfarramt Badgastein aus.

Unterricht ist im Realgymnasium mit fünf Stunden zu halten, außerdem vier Stunden an zwei Hauptschulen, eventuell in Bischofshofen. Eine Gemeindeschwester ist vorhanden. Es wird versucht, eine zweite Lehrkraft zu gewinnen. Dem Pfarrer steht ein Pfarrhaus mit Garten, bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad und zwei Mansarden, zur Verfügung. Das Pfarrhaus hat eine Zentralheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 250,—.

Bewerbungen sind zu richten an den Kurator Dkfm. Heinrich Gowal, 5400 Hallein, Taxach 99.

53. Zl. 4777/69 vom 4. Juni 1969

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Superintendentur	1969	1968
	Schilling	
Wien	7,017.742,10	6,663.454,77
Niederösterreich	1,504.914,60	1,398.857,13
Burgenland	769.149,23	557.364,41
Steiermark	2,553.119,64	2,402.165,35
Kärnten	1,565.630,79	1,418.083,78
Oberösterreich	2,809.999,45	2,547.391,16
Salzburg-Tirol	914.716,84	1,076.946,70
	17,135.272,65	**16,064.263,30**

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

54. Zl. 4867/69 vom 29. Mai 1969

Einnahmen und Ausgaben (Gebarungsabrechnung) im österreichischen Haushalt 1967

A. Ordentliche Gebarung

Einnahmen:

	S	S
1. Beitragsquoten der Pfarrgemeinden:		
a) Wien-Innere Stadt	378.000,—	
b) Wien-Süd	127.999,20	
c) Wien-West	106.200,—	
d) Oberwart	81.000,—	
e) Linz	60.000,—	
f) Bregenz	156.540,—	
g) Dornbirn	81.000,—	
h) Feldkirch (Bludenz)	138.999,60	1,129.738,80
2. Staatszuschuß		405.775,40
3. Fünfprozentige Unkostenbeteiligung der ungarischen Seelsorge		24.361,67
4. Vergütung für den Religionsunterricht		237.560,90
5. Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger		44.721,50
6. Vergütung der reformierten Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt		
a) für die Gehälter der weltlichen Dienstnehmer	115.000,—	
b) Teil auf alte Schuld	35.000,—	150.000,—
		1,992.158,27

B. Außerordentliche Gebarung

Einnahmen:

		S
3. 3. 1967	Barscheck Hollandspende	21.413,50
17. 4. 1967	Innere Mission Deutschland über Luth. Nationalkomitee	6.400,35
2. 11. 1967	Dr. Helfferich $ 5000,—	128.741,25
		156.555,10

Ausgaben:

	S	S
1. a) Bezüge der geistlichen Amtsträger	1,057.197,50	
b) Ruhebezug	158.973,50	
c) Witwenbezug	37.108,60	
d) 6% Beitrag z. Kbfd.	63.222,26	
e) Wohnbauförderungsbeitrag	1.800,—	1,318.301,86
2. a) Bezüge der Angestellten	208.749,—	
b) Sozialbeiträge	17.997,76	
c) 6% Beitrag z. Kbfd.	12.793,52	239.540,28
3. Gesetzliches Zusatzruhegehalt		36.170,40
4. Bilanzgeld Wilfinger für 1966		2.776,—
5. Spesen d. Kirchenleitung		
a) Sitzungs- und Reisespesen	12.586,85	
b) Synode und Generalsynode	14.609,10	
c) Telefonpauschale Wien-Süd	2.000,—	
d) Zuschuß Wien-Süd	9.600,—	
e) Spesen des Landessuperintendenten	7.495,14	
f) Repräsentation	2.631,25	
g) Amtsblätter — Zeitschriften	618.50	49.540,84
6. Kirchenkanzlei		
a) Bürobenützung incl. Bel., Beh., Tel.	46.000,—	
b) Reinigungsmaterial und Wäscherei	905,85	
c) Reparaturen von Arbeitsbehelfen	2.327,—	
d) Fahrtauslagen	823,30	

e) Porto	1.788,20	
f) Bankspesen . . .	704,10	
g) Büromaterial . . .	1.850,10	54.398,55
7. Zahlungen an Oberkirchenrat A. u. H. B.		
a) § 209 KV	16.297,47	
b) Gemeinsame Werke	91.245,51	107.542,98
8. Diverse Aufwendungen		
a) Beitrag ÖKR . . .	900,—	
b) Beitrag Ref. Weltbund für 1966 (off. Verbindlichkeit) .	3.000,—	
(Off. Verbindl. für 1967)	3.000,—	
c) Beitrag Arbeitsgemeinschaft evangelischer Religionslehrer und offene Verbindlichkeit . .	250,—	
d) Kleinausgaben . .	36,20	7.186,20
9. Reform. Kirchenblatt, Abgang 1967 .		47.851,45
10. Gebarungszugang 1967		128.849,71
		1,992.158,27

55. Zl. 4867/69 vom 29. Mai 1969

Haushaltsplan 1969 der Evangelischen Kirche H. B.

Ausgaben:

	S	S
a) **Dienstbezüge der aktiven Geistlichen** sowie Ruhegehalte und Witwenbezüge	1,428.000,—	
zuzüglich Mehraufwand Feldkirch durch Pensionierung Pfr. Eggarter u. Eintritt Pfr. Wiesner	32.000,—	
zuzüglich Mehraufwand Wien-Süd durch Ersatz für Pfr. Rogler . . .	80.000,—	
zuzüglich Mehraufwand durch Übernahme Pfr.-Helfer Audetat . . .	84.000,—	
zuzüglich Aufwand für Vikar Bludenz ab Mitte 1969	40.000,—	1,664.000,—
b) **Dienstbezüge der aktiven Geistlichen** der Ungarnseelsorge		192.000,—
c) **Dienstbezüge der Angestellten** einschließlich Bilanzgelder und Remunerationen		237.000,—
d) **Kosten der Kirchenleitung**		
Reisekosten, Taggelder, Sitzungsspesen	12.000,—	
Synode und Generalsynode	10.000,—	
Spesen des Landessuperintendenten . . .	12.000,—	
Repräsentationskosten .	2.000,—	
Bücher, Zeitschriften, Amtsblätter	1.000,—	37.000,—
e) **Kosten der Kirchenkanzlei**		
Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt, Kanzleibenützung inklusive Beleuchtung, Beheizung u.		
Telefon	40.000,—	
Wäschereinigung, Reinigungsmaterial . . .	1.000,—	
Reparaturen	1.500,—	
Fahrtauslagen	1.000,—	
Porto	2.500,—	
Bankspesen	1.000,—	
Kanzleimaterial und Drucksachen	4.000,—	
Kosten der Buchhaltung	5.000,—	56.000,—
f) **Zahlungen an den Oberkirchenrat A. u. H. B.**		
Gemeinsame Werke (Amtsblatt 10/68) § 208/3		100.000,—
g) **Diverse Aufwendungen**		
Zuschuß Gemeinde Oberwart	6.000,—	
Telefon Gemeinde Oberwart	2.000,—	
Reformierter Weltbund	3.000,—	
Abgang Kirchenblatt .	20.000,—	31.000,—
Unvorhergesehenes		23.000,—
		2,340.000,—

Einnahmen:

	S
Bundeszuschuß	433.000,—
Vergütung für die Erteilung von Religionsunterricht	280.000,—
Erträge aus Gehaltsabzüge für Pensionen	66.000,—
Kostenbeteiligung Wien-Innere Stadt .	99.000,—
Vergütung der Dienstbezüge der Ungarnseelsorge	192.000,—
Kostenanteil der Ungarnseelsorge . . .	20.000,—
Zahlungen der Gemeinden	1,250.000,—
	2,340.000,—

Im Jahre 1968 betrugen die vorgeschriebenen Zahlungen der Gemeinden S 1,170.000,—. Der Mehraufwand im Jahre 1969 in Höhe von S 80.000,— soll durch einen zu erwartenden Überschuß aus dem Jahre 1968 gedeckt werden, so daß die Quoten voraussichtlich gleich bleiben können.

Der Überschuß aus dem Jahre 1968 ergibt sich dadurch, daß im Haushaltsplan 1968 verschiedene Personaländerungen finanziell eingeplant waren, aber noch nicht im Jahre 1968 durchgeführt werden konnten.

56. Zl. 4867/69 vom 29. Mai 1969

Jahresabschluß 1968 des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

Aktiva:	S	S
Anlagevermögen		
Inventar		1,—
Flüssige Mittel		
Kassa	6.913,64	
Verrechnungskassa . .	4.400,—	
PSA	162.076,36	
Bankguthaben	108.729,18	
Sparguthaben	1,050.548,57	1,332.667,75
Sonstige Forderungen		
aus Gehaltsvorschüssen .	17.200,—	
aus Darlehen Wien-West	18.613,62	
aus Wohnungsdarlehen .	4.000,—	
aus Baufondsdarlehen .	100.000,—	139.813,62

Durchlaufposten		
aus Gustav-Entz-Stiftung	24,70	
aus Gehaltsauszahlung Jänner 1969	87.342,71	87.367,41
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten . .		145.431,97
		1,705.281,75

Passiva:

	S	S
Verbindlichkeiten		
aus Verrechnung für Baufonds	100.000,—	
an Finanzamt für Lohnsteuer	493,51	
an Finanzamt für Kinderbeihilfe	331,05	100.824,56
Durchlaufposten		
Sammlung „Brot für Hungernde"	1.660,—	
Frauenkreis	455,93	2.115,93
Passive Rechnungsabgrenzung		8.111,62
Vermögen		
Vermögenskonto OKR .	543.681,07	
Gehaltegrundstock . .	1,050.548,57	1,594.229,64
		1,705.281,75

Eventualverbindlichkeiten S 100.000,—

Ausgaben:

	S	S
Dienstbezüge der aktiven Geistlichen	1,135.119,88	
Ruhebezüge der Geistlichen	122.328,50	
Witwenbezüge	39.046,—	
6% Kinderbeihilfenfonds .	56.864,62	1,353.359,—
Bezüge der Angestellten .	226.229,70	
Zusatzruhegehalt der Angestellten	40.185,20	
Sozialversicherungsbeitrag	22.253,01	
6% Kinderbeihilfenfonds .	10.083,75	298.751,66
Reisekosten, Taggelder . .	13.372,70	
Synode und Generalsynode	15.410,80	
Spesen des LSI	9.625,60	
Repräsentationen	1.897,70	
Bücher, Zeitschriften . .	1.215,10	41.521,90
Reinigungsmaterial . . .	898,—	
Reparaturen	1.635,70	
Fahrtauslagen	129,—	
Porto	2.568,40	
Bankspesen	796,20	
Kanzleimaterial, Drucksorten	4.705,40	
Buchhaltungskosten . . .	3.039,50	
Kosten nach § 207 KV . .	19.441,15	
Gemeinsame Werke . . .	92.225,11	
Diverse Aufwendungen . .	20.298,—	145.736,46
Reformiertes Kirchenblatt		104.236,93
		1,943.605,95
Gebarungsüberschuß		175.864,63
		2,119.470,58

Einnahmen:

Gemeindequoten	1,187.000,08
Staatszuschuß	420.586,25
Zinsenerträge und Spenden	2.879,50
Vergütungen für Religionsunterricht . .	275.796,06
Pensionsbeiträge	59.752,65
Kostenbeteiligung Wien-Stadt	76.449,54
Kostenbeteiligung Ungarnseelsorge . .	22.816,—
Reformiertes Kirchenblatt	74.190,50
	2,119.470,58

Beilagen und Erläuterungen zum Jahresabschluß 1968

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	S
Finanzamt wegen Grundsteuer Leonding	254,10
Restquoten der Gemeinden	68.416,60
Abrechnung Gem. Wien-Stadt, Rest 1967	35.000,—
Abrechnung Gem. Wien-Stadt, Rest 1968	25.972,—
aus Abrechnung f. Umschuldungsfonds	1.289,27
aus Inseraten 1968 im Kirchenblatt .	7.500,—
aus Abgrenzung für Doppelnummer 12/68 und 1/69	7.000,—
	145.431,97

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

für Buchhaltungskosten 11 und 12/68	500,—
für Sozialbeiträge	1.500,—
für Sparbucheinlage aus Wohnungsdarlehen	3.000,—
für nicht abgeführte Biafra-Spende .	100,—
für Einlage auf Umschuldungsfonds .	3.011,62
	8.111,62

Ausländische Spenden

Ökumenischer Rat, Genf, Zuweisung an Vermögenskonto	31.255,50
Kirche Leer, BRD, zur Deckung des Gebarungsabganges für reformiertes Kirchenblatt	25.817,—
Gemeinde Frankfurt am Main, Zuweisung an Vermögenskonto . . .	2.635,—
	59.707,50

Diverse Ausgaben

Spende für Auslandsbesuch	1.100,—
Spende für Frauentag	1.000,—
Versicherungen	497,—
Nachforderung Lohnsteuer 1963—1967	789,—
Adrema-Anschaffung	1.500,—
Gesetzessammlung Hofrat Dr. Körner	2.500,—
Härteausgleich Herr Wilfinger . . .	12.732,—
Neujahrsgeld	180,—
	20.298,—

Fondsentwicklung: Baufonds

	Sparbuch S	Fonds S
Stand 1. 1. 1968	297.027,99	297.027,99
3,5% Zinsen 1968 . . .	+ 10.217,08	10.217,08
ab Darlehen an die Pfarrgem. Bregenz .	— 100.000,—	100.000,—
Rückzahlung Wohnungsdarlehen		+ 3.000,—
unter pass. Rechnungsabgrenzung rückgestellte Einzahlung für Wohnungsdarlehen . . .	3.000,—	
	210.245,07	**210.245,07**

57. Zl. 4867/69 vom 29. Mai 1969

Haushaltsplan 1968 des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

Einnahmen:	Jahresabschluß 1967		Voranschlag 1968	
	S	S	S	S
a) Beiträge der Gemeinden				
Wien-Innere Stadt	378.000,—		388.500,—	
Wien-Süd	127.999,20		129.000,—	
Wien-West	106.200,—		118.000,—	
Oberwart	81.000,—		84.000,—	
Linz	60.000,—		53.000,—	
Bregenz	156.540,—		168.500,—	
Dornbirn	81.000,—		84.000,—	
Feldkirch-Bludenz	138.999,60	1,129.738,80	145.000,—	1,170.000,—
b) Staatszuschuß		405.775,40		410.000,—
c) Unkostenbeteiligung der ungarischen Seelsorge		24.361,67		25.000,—
d) Vergütung für Religionsunterricht		237.560,90		246.000,—
e) Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger		44.721,50		46.000,—
f) Vergütung Wien-Innere Stadt für Bürogemeinschaft		150.000,—		120.000,—
		1,992.158,27		**2,017.000,—**
Ausgaben:				
a) Geistliche Amtsträger: Dienstbezüge, Ruhebezüge, Witwenbezüge und Sozialanteil		1,318.301,86		1,550.000,—
b) Weltliche Angestellte: Dienstbezüge, Zusatzruhegehalt und Sozialanteil		278.486,68		213.000,—
c) Spesen Kirchenleitung		49.540,84		45.000,—
d) Kosten der Kirchenkanzlei: Miete, Heizung, Beleuchtung usw.		54.398,55		58.500,—
e) Zahlungen an den Oberkirchenrat A. u. H. B. für gemeinsame Aufgaben		107.542,98		117.000,—
f) Abgang Kirchenblatt		47.851,45		20.000,—
g) Beiträge und kleine Ausgaben		7.186,20		1.500,—
h) Unvorhergesehenes				12.000,—
i) Gebarungsüberschuß		128.849,71		
		1,992.158,27		**2,017.000,—**

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Othmar Frick wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. August 1969 bestätigt. (Zl. 4645/69 vom 29. Mai 1969.)

Senior und Pfarrer Hans Neumayer wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1969 nach Erreichung der vorgeschriebenen Altersgrenze in den dauernden Ruhestand versetzt.

Hans Neumayer wurde am 25. Juni 1898 in Unterhillinglah bei Eferding geboren und widmete sich nach der Reifeprüfung dem Theologiestudium in Wien und Uppsala. Nach Ablegung der Prüfungen in Wien und Wallern wurde er 1924 in Gmunden ordiniert und als Personalvikar Pfarrer Wehrenfennig in Neukematen zur Dienstleistung zugeteilt. Hier lernte Hans Neumayer die vielfältige Arbeit der Diaspora gründlich kennen, so daß er 1926, nachdem er schon ein Jahr vorher hier als Religionslehrer gearbeitet hatte, das Pfarramt der traditionsreichen oberösterreichischen Gemeinde Bad Goisern übernehmen konnte. Neben der üblichen Gemeindearbeit galt es, in Goisern noch drei Anstalten mitzubetreuen: das Pflegeheim, die Kinderanstalt und das evangelische Waisenhaus. In dieser vielschichtigen Arbeit konnte sich Pfarrer Neumayer bewähren, so daß ihn die Superintendentialversammlung schon 1937 zum Senior des weiträumigen Oberländer Seniorates wählte. Durch Visitationen hat Senior Hans Neumayer alle Gemeinden seines Seelsorgesprengels gründlich kennengelernt und als Mitglied der Synode deren Interessen vertreten.

Als Senior Neumayer im Jahre 1964 mit dem Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet wurde, brachte das diesen treuen Mann, für den es selbstverständlich war zu dienen, fast in Verlegenheit: er sah es stets als unverdiente Gnade an, daß Gott ihm Gesundheit, Kraft und Klugheit zu seinem verantwortungsvollen Dienst gegeben hatte.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht Senior Hans Neumayer beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst den Dank und die Anerkennung der Kirchenleitung aus; viele gute Wünsche für gesegnete Jahre

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

des Ruhestandes begleiten ihn. (Zl. 4943/69 vom 10. Juni 1969.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Herrn Pfarrer i. R. Adalbert Aikelin am 21. Mai 1969 im 85. Lebensjahr zu sich in seinen Frieden gerufen.

Im Jahre 1944 war Pfarrlehrer Adalbert Aikelin mit dem Flüchtlingsstrom aus Siebenbürgen nach Oberwart gekommen, um im dortigen Pfarramt geistlichen Hilfsdienst zu verrichten. Er wurde in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich übernommen und 1950 dem Pfarramt seines Geburtsortes Unterschützen zugeteilt und als Geistlicher mit der Seelsorge in dieser Gemeinde beauftragt. Er hat dieses Amt bis zu seiner Pensionierung am 1. September 1956 treu verwaltet, so daß ihm der Evangelische Oberkirchenrat Dank und Anerkennung für den geleisteten Dienst aussprechen konnte. Auf eigenen Wunsch hat er, trotz seines hohen Alters, auch in den folgenden Jahren, bis zur Bestellung eines Pfarrers in Unterschützen, den Pfarramtsdienst gewissenhaft versorgt. (Zl. 4622/69 vom 27. Mai 1969.)

Pfarrhelfer Sigmund Siebert wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 15. August 1969 bestätigt. (Zl. 5079/69 vom 13. Juni 1969.)

Pfarrer Walter Traidl wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 15. August 1969 bestätigt. (Zl. 5003/69 vom 12. Juni 1969.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 28. Juli 1969 | 7. Stück

58. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg

59. Erste Ausschreibung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

60. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning

61. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

58. Zl. 5770/69 vom 7. Juli 1969

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg, mit dem Sitz in Judenburg, wird hiermit neuerlich ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Gemeindewahl besetzt.

Die Gemeinde zählt auf einem Gebiet von zirka 3000 km² etwa 2000 Seelen. Gottesdienste sind zu halten: in der Kirche in Judenburg vierzehntäglich, in der 48 km entfernten Predigtstation Murau vierzehntäglich, in den Predigtstationen Neumarkt (38 km), Pöls (8 km), Tamsweg (85 km) einmal monatlich, in den Predigtstellen Stolzalpe (56 km) und Scheifling (26 km) einmal monatlich. Der Pfarrer in der Tochtergemeinde Fohnsdorf hilft durch Übernahme von Gottesdiensten mit. Unterricht ist derzeit im Ausmaß von acht Wochenstunden im Bundesrealgymnasium in Judenburg und in der Handelsschule (ein bis zwei Stunden) zu halten. Die Religionsstunden in den Pflichtschulen werden derzeit von einer Religionslehrerin und dem Pfarrer in der Tochtergemeinde gehalten, der auch im Bundesgymnasium in Tamsweg und am Musisch-pädagogischen Realgymnasium in Murau unterrichtet. Die Gemeinde wünscht Bibelstunden sowie die Betreuung der evangelischen Patienten im Landeskrankenhaus Judenburg.

Judenburg ist eine alte traditionsreiche Stadt im obersteirischen Industriegebiet. Durch ihre Lage an der Südbahn sind die Städte Wien und Graz leicht erreichbar.

Die Pfarrwohnung des im Jahre 1927 erbauten Pfarrhauses umfaßt fünf Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—. Die Nutznießung des großen schönen Pfarrgartens steht dem Pfarrer zu. Das Pfarrhaus enthält eine Garage. Ölzentralheizung wird eingeleitet.

Bewerbungen sind bis 31. August 1969 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg (8750 Judenburg, Postfach 44) zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Ernst Lerchner, Blumenweg 6, 8753 Fohnsdorf, Tel. 266.

59. Zl. 5966/69 vom 11. Juli 1969

Erste Ausschreibung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Eine Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Zentrum von Linz einschließlich eines Teiles der Ortsgemeinde Leonding; die Zahl der Gemeindeglieder beträgt 505. Gottesdienste sind im Einvernehmen mit dem Superintendenten und den beiden anderen Pfarrern zu halten: in der Martin-Luther-Kirche in Linz, in der Predigtstation Leonding und fallweise zur Aushilfe in Linz-Urfahr.

Religionsunterricht an den höheren Schulen in Linz ist im Einvernehmen mit der Superintendentur und dem Fachinspektorat im Mindestausmaß von acht Wochenstunden zu geben. Die Krankenhausseelsorge ist im Einvernehmen mit den Pfarrern aus ganz Linz eingeteilt und betrifft zwei Krankenhäuser. Als besonderes Tätigkeitsgebiet erwartet die Gemeinde die Leitung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuß des Presbyteriums. In Nachfolge des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle wäre auch die Möglichkeit zur Arbeit in der Studentengemeinde in der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gegeben.

Als Dienstwohnung steht die Wohnung im neugebauten Pfarrhaus Linz, Johann Konrad Vogelstraße 4, zur Verfügung; sie besteht aus vier Zimmern und Nebenräumlichkeiten mit insgesamt 110 m² und verfügt über eine Gas-Etagenheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 160,— monatlich.

Linz verfügt über sämtliche Schultypen und bietet ein reiches Arbeitsfeld moderner Großstadtseelsorge.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. September 1969 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt, Johann Konrad Vogelstraße 4, zu richten, das auch gerne Auskunft gibt.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

60. Zl. 6246/69 vom 22. Juli 1969

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning wird hiermit neuerlich ausgeschrieben und durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 530 Seelen und umfaßt auf einem Gebiet von 450 km² die im Gerichtsbezirk Irdning gelegenen Ortsgemeinden Stainach, Neuhaus-Pürgg, Irdning, Donnersbach, Donnersbachwald, Aigen, Wörschach und Tauplitz. Alle Orte sind durch Autobusverbindungen bequem zu erreichen. In Stainach befinden sich ein Gymnasium und eine Berufsschule, in Raumberg bei Irdning eine Höhere Bundeslehranstalt.

Die Dienstwohnung im neuen Gemeindezentrum besteht aus Wohnzimmer, Kinderzimmer und Nebenräume; das moderne Haus ist mit Ölzentralheizung und zentraler Warmwasserversorgung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert muß noch ermittelt werden.

Gottesdienste sind zu halten: vierzehntäglich und an Feiertagen in der Dreieinigkeitskirche Stainach, einmal monatlich in den Schulbetsälen in Aigen und Irdning, einmal monatlich im Saal des Gemeindeamtes Tauplitz und an jedem fünften Sonntag im Monat in Donnersbach.

Das Unterrichtsausmaß beträgt derzeit: zehn Wochenstunden im Gymnasium Stainach, zwei Wochenstunden in der Höheren Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg, zwölf Wochenstunden in den Pflichtschulen und zehn Monatsstunden in der Berufsschule Stainach.

Bewerbungen sind bis 31. August 1969 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning, zu Handen des Herrn Kurators Walter Reich, 8950 Stainach 200, der auch zu weiteren Auskünften gerne bereit ist.

61. Zl. 5816/69 vom 8. Juli 1969

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Superintendentur	1969	1968
	Schilling	
Wien	9,680.234,12	9,046.269,45
Niederösterreich	1,861.773,05	1,723.474,22
Burgenland	991.613,23	801.975,38
Steiermark	3,024.357,14	2,834,100,47
Kärnten	1,898,238,49	1,619.675,73
Oberösterreich	3,480.228,51	3,207.667,16
Salzburg-Tirol	1,325.830,01	1,442.751,70
	22,262.274,55	**20.675.914,11**

Kirchliche Mitteilungen

Vikar Burkhart Christian Bojack wurde gemäß § 121 (2) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 bestätigt. (Zl. 5643/69 vom 1. Juli 1969.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 30. Mai 1969, Zl. 4282, dem ehemaligen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht in Pflichtschulen in Wien, Pfarrer i. R. Kirchenrat Prof. Dr. theol. et Dr. phil. Franz Fischer, Wien, den Berufstitel Hofrat verliehen. (Zl. 5817/69 vom 8. Juli 1969.)

Die Pfarrfrau Marga Sindram, geb. Striegel, Braunau am Inn, ist am 8. Juli 1969 im 39. Lebensjahr heimgegangen. (Zl. 5992/69 vom 14. Juli 1969.)

Pfarrhelfer Dietmar Stähle wurde gemäß § 121 (1) 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadt Schlaining bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1969 bestätigt. (Zl. 6155/69 vom 18. Juli 1969.)

Der Bundespräsident hat den Superintendentialkurator der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol, Oberlandesgerichtsrat Dr. Armin Scheiderbauer, Salzburg, zum Senatsrat des Oberlandesgerichtes Linz ernannt. (Zl. 6267/69 vom 23. Juli 1969.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Jugendwerkes in der Steiermark lautet:

(03122) 77 7 98.

(Zl. 5741/69 vom 4. Juli 1969.)

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen lautet:

(07742) 395.

(Zl. 5774/69 vom 7. Juli 1969.)

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 28. August 1969 | 8. Stück

62. Kollekte am 21. September 1969 — Bibelsonntag
63. Vorgang bei der Neuwahl der Gemeindevertretungen und Presbyterien
64. Evangelische Pfarr- (Mutter)gemeinde A. B. Bleiberg — Evangelische Tochtergemeinde A. B. Agoritschach — Änderung der Abgrenzung des Sprengels
65. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein
66. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein — Errichtung einer Pfarrstelle
67. Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein
68. Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
69. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968
Kirchliche Mitteilung

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

62. Zl. 6792/69 vom 19. August 1969

Kollekte am 21. September 1969 — Bibelsonntag

Abweichend vom Kollektenplan für das Kirchenjahr 1968/69, wird nicht der 15. Sonntag nach Trinitatis (14. September), sondern der 16. Sonntag nach Trinitatis (21. September) als Bibelsonntag gefeiert werden. Die Kollekten, welche an diesem Sonntag für die Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B. Pflichtkollekten sind, sind für die Bibelverbreitung und die ökumenische Arbeit bestimmt. Dazu erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgenden Aufruf:

„An alle Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche in Österreich

Jeder evangelische Christ sollte sich einmal die Frage vorlegen, wie weit entfernt er eigentlich von der Bibel lebt. Bei entsprechender Ehrlichkeit wird er erschüttert sein. Meist läßt er sich von der Vorstellung täuschen, die er im Laufe der Jahre aus oberflächlicher Kenntnis des Bibelwortes im Religionsunterricht, im Predigtgottesdienst, im Rundfunk und in der übrigen Literatur erhalten hat. Dieses Vorstellungsbündel tritt langsam, aber sicher als Stellvertreter für die Bibel ein. Die tatsächliche Rede Gottes an den Menschen ist unterbrochen. Man kann sich lange Zeit hindurch mit solchen Vorstellungsbündeln zufrieden geben. Sie werden zum Klischee, zum unbeachteten Beiwerk. Und doch ist ein evangelischer Christ nur soweit Christ, als er ein lebendiges Verhältnis zum Worte Gottes hat. Das ist das Thema des Bibelsonntags.

Alle ökumenischen Bestrebungen kommen aus der Bibel und gründen sich auf sie. Die Bibel selbst ist ein ‚ökumenisches' Buch, so daß beides, Ökumene und Bibel, aufeinander bezogen bleiben. Je größer die Bibelverbreitung ist, desto bessere Voraussetzungen bestehen für die Ökumene. Es wird nicht möglich sein, am Bibelsonntag auch am Thema der Ökumene vorbeizugehen. Der lebendige Gott, der aus der Bibel redet, meint alle Menschen und die ganze Welt. Man kann nur ‚ökumenisch' arbeiten, wenn man an der Bibel bleibt, und wer an der Bibel bleibt, kann nur ökumenisch arbeiten. Weil beides so eng zusammengehört, sollen die Gaben unserer evangelischen Christen für beides bestimmt sein: für die Verbreitung der Bibel und für die ökumenische Arbeit unserer Kirche! Wir bitten Sie herzlich um diese Gaben, mit denen Sie sich der Zukunft Ihres Lebens, Ihrer Kirche und der Menschheit verschreiben.

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B."

63. Zl. 6790/69 vom 19. August 1969

Vorgang bei der Neuwahl der Gemeindevertretungen und Presbyterien

Mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 21. Jänner 1969, ABl. Nr. 10/69, wurde die Neuwahl sämtlicher Gemeindevertretungen und der Presbyterien für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1969 angeordnet.

In diesem Erlaß wurde auch auf die Richtlinien, verlautbart unter ABl. Nr. 65/57, hingewiesen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt im Sinne dieser Richtlinien folgendes:

1. Die Wahlvorschläge sollen womöglich doppelt so viele Personen enthalten, als nach der Kirchenverfassung bei der betreffenden Gemeinde Gemeindevertreter und Ersatzleute zu wählen sind.
2. Jene Personen, die die meisten Stimmen erhalten, gelten als in die Gemeindevertretung gewählt. Die mit den nächstmeisten Stimmen Gewählten gelten als gewählte Ersatzleute.
3. Den Wählern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, einzelne vorgeschlagene Kandidaten zu streichen, aber auch andere Personen an Stelle der Gestrichenen einzusetzen.
4. Es ist zweckmäßig, bei den im Wahlvorschlag verzeichneten Personen Vornamen, Familiennamen, Alter, Beruf und Wohnort anzugeben.

64. Zl. 4237/69 vom 7. August 1969

Evangelische Pfarr- (Mutter)gemeinde A. B. Bleiberg — Evangelische Tochtergemeinde A. B. Agoritschach — Änderung der Abgrenzung des Sprengels

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die vom Superintendentialausschuß der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten genehmigte Änderung der Abgrenzung zwischen der Evangelischen Pfarr- (Mutter)gemeinde A. B. Bleiberg und der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Agoritschach gemäß §§ 49 und 50 Kirchenverfassung zur Kenntnis genommen.

Demnach werden aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarr- (Mutter)gemeinde A. B. Bleiberg nachstehende Ortsgemeinden bzw. Ortschaften ausgegliedert und in den Sprengel der Evangelischen Tochtergemeinde Agoritschach eingegliedert:

1. Aus dem Gerichtsbezirk Hermagor (politischer Bezirk Hermagor) die Ortsgemeinde St. Stefan an der Gail mit Ausnahme der Ortschaften Köstendorf, Schinzengraben, Nieselach und Schmölzing, die Ortsgemeinde Vorderberg.
2. Aus dem Gerichtsbezirk Villach (politischer Bezirk Villach-Land) die Ortsgemeinde Nötsch im Gailtal mit Ausnahme der Ortschaft Hermsberg.
3. Aus dem Gerichtsbezirk Villach-Stadt (Stadtgemeinde Villach) die Ortschaften Oberschütt und Unterschütt.

Die südliche Begrenzung des in den Sprengel der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Agoritschach eingegliederten neuen Sprengels bildet der Gailfluß mit der westlichen Begrenzung der Ortsgemeinde St. Stefan an der Gail, dann nördlich laufend bis zur Kote 1416 (Geisrücken) und dann nach Osten laufend über die Windische Höhe Vizala (Kote 1430) zur Kote 1354 (Badstuben) und als weitere nördliche Begrenzung den Höhenrücken der Villacher Alpe bis zur Kote 1072 und dann als östliche Begrenzung südlich verlaufend bis zum Gailfluß.

Diese Änderung der Abgrenzung gemäß § 50 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung tritt ab 1. August 1969 in Wirksamkeit.

65. Zl. 6628/69 vom 8. August 1969

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 7. August 1969, Zl. 4237/69, die Erhebung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Agoritschach zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein unter gleichzeitiger Genehmigung dieser neuen Bezeichnung gemäß §§ 51 Abs. 1 und 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung bewilligt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet:

1. Aus dem Gerichtsbezirk Hermagor (politischer Bezirk Hermagor) die Ortsgemeinde St. Stefan an der Gail mit Ausnahme der Ortschaften Köstendorf, Schinzengraben, Nieselach und Schmölzing, die Ortsgemeinde Vorderberg.
2. Aus dem Gerichtsbezirk Villach (politischer Bezirk Villach-Land) die Ortsgemeinden Arnoldstein, Feistritz an der Gail, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal mit Ausnahme der Ortschaft Hermsberg.
3. Aus dem Gerichtsbezirk Villach-Stadt (Stadtgemeinde Villach) die Ortschaften Oberschütt und Unterschütt.

66. Zl. 6629/69 vom 7. August 1969

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein — Errichtung einer Pfarrstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 7. August 1969, Zl. 4237/69, die Errichtung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 sowie § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, im Wortlaut der letzten Änderung genehmigt. Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

67. Zl. 6630/69 vom 7. August 1969

Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

Die Pfarrstelle der neuerrichteten Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein wird hiermit erstmalig zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat A. B. Die Pfarrgemeinde erstreckt sich über das Gebiet der Ortsgemeinden Arnoldstein, Hohenthurn, Feistritz im Gailtal, Nötsch im Gailtal, Vorderberg und St. Stefan im Gailtal, demnach über das gesamte Gailtal von Hart bis zur Windischen Höhe und zählt rund 700 Seelen.

Gottesdienste sind zu halten: Am ersten und dritten Sonntag im Monat im Volksheim in Arnoldstein, am zweiten und vierten bzw. fünften Sonntag in der Kirche in Agoritschach, ebenso am dritten Sonntag nachmittags in der Predigtstelle Nötsch.

Religionsunterricht im Ausmaß von derzeit 15 Wochenstunden ist an den Volksschulen in Arnoldstein, St. Leonhard, Thörl-Maglern, Nötsch im Gailtal, an der Hauptschule Arnoldstein sowie einmal monatlich zwei Stunden an der Volksschule Vorderberg.

Ein Fahrzeug ist dringend erforderlich.

Bibelstunden wöchentlich in Arnoldstein, im Winterhalbjahr auch in den Außenorten.

Jugendarbeit und Hausbesuche sind erwünscht.

Eine Wohnung befindet sich in einem Wohnblock der bürgerlichen Gemeinde, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad und Kabinett (Dienstzimmer). Der Dienstwohnungswert wird noch festgelegt.

Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht.

Mit dem Bau des Gemeindezentrums in Arnoldstein mit Kirche und Pfarrwohnung wurde bereits begonnen. Bewerbungen sind bis 30. September 1969 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten.

68. Zl. 6495/69 vom 5. August 1969

Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Infolge Versetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers in den dauernden Ruhestand, wird eine Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsstufe 1 a eingereiht und sieht vier Pflichtstunden vor. Die Pfarrgemeinde zählt 11.000 Seelen und umfaßt den dritten Wiener Gemeindebezirk. Alle Arten von Schulen befinden sich am Ort.

Die Dienstwohnung in der Schützengasse 13 besteht aus fünf Zimmern, einem Kabinett, Küche und Badezimmer. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—.

Gottesdienste sind abwechselnd mit dem weiteren Pfarrer jeden Sonntag in der Schützengasse 13 (Paul-Gerhardt-Kirche) und im Gemeindesaale des neuen Gemeindezentrums am Sebastianplatz 4 zu halten, nach Fertigstellung der neu erbauten Kirche in dieser.

Bewerbungen sind bis 30. September 1969 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt A. B., Schützengasse 13, 1030 Wien.

69. Zl. 6543/69 vom 6. August 1969

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Superintendentur	1969	1968
	Schilling	
Wien	11,140.778,87	10,481.210,83
Niederösterreich	1,973.731,74	1,841.107,34
Burgenland	1,362.231,73	1,069.249,28
Steiermark	3,497.137,34	3,235.961,89
Kärnten	2,374.885,38	2,083.063,75
Oberösterreich	4,070.938,27	3,794.430.16
Salzburg-Tirol	1,845.197,15	1,752.393,70
	26,264.900,48	**24,257.416,95**

Kirchliche Mitteilung

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer und Senior i. R. Paul Karzel, am 22. Juli 1969 im 76. Lebensjahr nach langem Leiden heimgerufen.

Paul Karzel wurde am 21. November 1893 in Hermanitz, Kreis Teschen, geboren und absolvierte nach der Mittelschulzeit in Teschen und Bielitz sein Theologiestudium in Wien, wo er 1918 das Fakultätsexamen ablegte. Am 6. Juni 1920 wurde er ordiniert und übernahm ein Jahr später die Versorgung der Evangelischen Pfarrgemeinde Friedek. Von 1924 bis 1945 diente Pfarrer Karzel der evangelischen Traditionsgemeinde Bielitz. Als 1945 die Bielitzer Gegend Kriegsgebiet wurde, kam er mit zwei Drittel seiner Gemeinde als Flüchtling nach Österreich und betreute von Bruck an der Mur aus die große Zahl der Evakuierten und Flüchtlinge zwischen Mürzzuschlag und Kapfenberg. Bis 1955 war Paul Karzel Pfarrer von Kapfenberg; dann übernahm er die Pfarrgemeinde Waiern in Kärnten bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1964.

Seine persönlich geprägte tiefe Frömmigkeit und die Gabe einer hilfreichen Seelsorge, vor allem auch an seinen Brüdern im Amt, schufen mit das Vertrauen, das ihn bald zum Senior der Kärntner Diözese berief. Den ihm anvertrauten Gemeinden war er in seinem Amte in manchen Nöten Freund und Helfer. Der Evangelische Oberkirchenrat hat anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand Senior Paul Karzel Dank und Anerkennung für seine der Evangelischen Kirche in Österreich geleisteten Dienste ausgesprochen. Jetzt trauern nicht nur seine zwei Söhne, die ihm im geistlichen Beruf nachgefolgt sind, um ihren Vater, sondern viele Freunde und dankbare Glaubensgenossen über die Grenzen Österreichs hinaus, um einen rechtschaffenen, unsträflichen Arbeiter im Weinberge des Herrn.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 30. September 1969 | 9. Stück

70. Arbeitsausschüsse der Generalsynode: Theologischer Ausschuß — Ergänzung
71. Pfarrer im Schuldienst: Bewerbung um eine Pfarrstelle — Berichtigung
72. Prüfungskommission für das Examen pro ministerio — Änderung in der Zusammensetzung
73. Prüfungskommission für die Fachprüfung für Pfarrhelfer
74. Seminar für Kindergärtnerinnen
75. Verein „Volksmission Wien" — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
76. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt — Errichtung einer Pfarrvikarinnenstelle
77. Ausschreibung einer Pfarrvikarinnenstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
78. Zweite Ausschreibung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
79. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

70. Zl. 6941/69 vom 3. September 1969

Arbeitsausschüsse der Generalsynode: Theologischer Ausschuß — Ergänzung

Die Zusammenstellung der Arbeitsausschüsse der Generalsynode, wie sie zu ABl. Nr. 144/68 verlautbart wurde, wird zu Punkt 9: **Theologischer Ausschuß** durch Aufnahme eines weiteren Mitgliedes Superintendent Ing. Emil Sturm ergänzt.

71. Zl. 7228/69 vom 10. September 1969

Pfarrer im Schuldienst: Bewerbung um eine Pfarrstelle — Berichtigung

Durch die Wiederverlautbarung der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 105/68, ist der Hinweis zu ABl. Nr. 8/69 und ABl. Nr. 23/69 zu berichtigen, daß es zu Absatz 2 der Verlautbarung ABl. Nr. 8/69 anstatt „§ 47 Abs. 1, Ordnung des geistlichen Amtes, die Dienstzeit als angestellter Religionslehrer" richtig heißen soll:

„§ 51 Abs. 1 Z. 2, Ordnung des geistlichen Amtes, die Dienstzeit als angestellter Religionslehrer in Österreich, soferne sie nach der Ablegung der Amtsprüfung zurückgelegt wurde."

72. Zl. 7823/69 vom 23. September 1969

Prüfungskommission für das Examen pro ministerio — Änderung in der Zusammensetzung.

Pfarrer Adolf Rücker hat sein Amt als Prüfer aus Bibelkunde zurückgelegt. An seine Stelle tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer.

73. Zl. 7824/69 vom 23. September 1969

Prüfungskommission für die Fachprüfung für Pfarrhelfer

Gemäß § 4 der Ordnung der Fachprüfung für Pfarrhelfer, ABl. Nr. 7/51, setzt sich die Prüfungskommission für die Fachprüfung für Pfarrhelfer aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Bischof Oskar Sakrausky
Oberkirchenrat Professor Erich Wilhelm
Superintendent Georg Traar
Senior Pfarrer Jakob Wolfer
Pfarrer Adolf Rücker
und dem jeweils zuständigen Superintendenten.

74. Zl. 7695/69 vom 19. September 1969

Seminar für Kindergärtnerinnen

In der Zeit vom 30. Oktober bis 2. November 1969 wird im Freizeitheim Deutschfeistritz wieder ein Seminar für Kindergärtnerinnen veranstaltet.

Die Anreise erfolgt Donnerstag, 30. Oktober, abends, die Abreise am 2. November nach dem Mittagessen.

Als Referenten sind Frau Dr. Prochaska zum Thema „Die Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr und die Massenmedien" und Frau Ilse Benning, Nürnberg, über „Neues Basteln" vorgesehen. Pfarrer Sepp Meier wird über Bibelarbeit im Kindergarten sprechen. Die Leitung hat Frau Gerta König, Graz.

Die Kindergartenerhalter werden gebeten, dies bereits jetzt ihren Kindergärtnerinnen mitzuteilen und Anmeldungen entgegenzunehmen. Die Gemeinden werden ferner ersucht, ihre Kindergärtnerinnen für die Tagung freizustellen und die Fahrtkosten zu übernehmen. Der Tagessatz in Deutschfeistritz beträgt S 60,—. Bedürftige können um einen Zuschuß beim zuständigen Evangelischen Lehrerverein ansuchen. Die Anmeldungen sind an Pfarrer Sepp Meier, 8121 Deutschfeistritz 208, zu richten.

75. Zl. 6926/69 vom 10. September 1969

Verein „Volksmission Wien" — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat den Verein „Volksmission Wien" mit dem Sitze Wurzbachgasse 13/24, 1150 Wien, derzeit vertreten durch die Proponentin Missionsschwester Gertrude Stasny, Wurzbachgasse 13/24, 1150 Wien, unter gleichzeitiger Zustimmung zu den vorgelegten Vereinsstatuten als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 112/68 oberstkirchenbehördlich anerkannt.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

76. Zl. 7353/69 vom 10. September 1969

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt — Errichtung einer Pfarrvikarinnenstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 10. September 1969, Zl. 7353/69, die Errichtung einer Pfarrvikarinnenstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, genehmigt.

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Die Ausschreibung dieser Pfarrstelle erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

77. Zl. 7820/69 vom 22. September 1969

Ausschreibung einer Pfarrvikarinnenstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Die neuerrichtete Stelle einer Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt wird hiermit erstmalig zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Pfarrgemeinde erwartet die Mitarbeit im Gottesdienst in der Bekenntniskirche im 22. Wiener Gemeindebezirk und in den einzelnen Predigtstationen im Südostteil des Bezirkes Gänserndorf sowie bei allen Amtshandlungen, im Religionsunterricht, in der Seelsorge und in der Jugendarbeit. Die Teilung der damit verbundenen Obliegenheiten mit dem Pfarrer, dem die Leitung des Pfarramtes obliegt, wird durch die Gemeindeordnung geregelt.

Die im ersten Stock des neuerbauten Kindergartengebäudes im Gemeindezentrum Wien 22, Erzherzog-Karl-Straße 145—147 gelegene Dienstwohnung umfaßt zwei Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume. Zentralheizung ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Oktober 1969 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, Telefon 22 21 40.

78. Zl. 7754/69 vom 22. September 1969

Zweite Ausschreibung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Eine Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Zentrum von Linz einschließlich eines Teiles der Ortsgemeinde Leonding; die Zahl der Gemeindeglieder beträgt 5000. Gottesdienste sind einmal monatlich in der Martin-Luther-Kirche in Linz und in der Predigtstation Leonding zu halten.

Religionsunterricht in den höheren Schulen in Linz ist im Einvernehmen mit der Superintendentur und dem Fachinspektorat im Mindestausmaß von acht Wochenstunden zu geben. Die Krankenhausseelsorge ist im Einvernehmen mit den Pfarrern aus ganz Linz eingeteilt und betrifft zwei Krankenhäuser. Als besonderes Tätigkeitsgebiet wäre der Gemeinde die Leitung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuß des Presbyteriums erwünscht. In Nachfolge des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle wäre auch die Möglichkeit zur Arbeit in der Studentengemeinde in der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gegeben.

Als Dienstwohnung steht die Wohnung im neugebauten Pfarrhaus, Linz, Johann-Konrad-Vogel-Str. 4, zur Verfügung. Sie besteht aus vier Zimmer und Nebenräumlichkeiten mit insgesamt 11 m² und verfügt über eine Gas-Etagenheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 160,— monatlich.

Linz verfügt über sämtliche Schultypen und bietet ein reiches Arbeitsfeld moderner Großstadtseelsorge.

Bewerbungen sind bis 15. November 1969 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Johann-Konrad-Vogel-Straße 4, zu richten, das auch gerne Auskunft gibt.

79. Zl. 7163/69 vom 4. September 1969

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Superintendentur	1969	1968
	Schilling	
Wien	11,830.743,14	11,162.825,71
Niederösterreich	2,126.186,64	1,973.277,99
Burgenland	1,522.487,73	1,211.490,78
Steiermark	3,932.259,37	3,652.995,77
Kärnten	2,619.099,22	2,323.693,25
Oberösterreich	4,514.575,25	4,261.310,26
Salzburg-Tirol	2,469.106,23	2,063.472,70
	29,014.457,58	**26,649.066,46**

Kirchliche Mitteilungen

D. Dr. Erwin Eugen Schneider, emeritierter Universitätsprofessor, Präsident der Mathesiusgesellschaft, ist am Abend des 9. September im 78. Lebensjahr heimgerufen und am 15. September auf dem Matzleinsdorfer Friedhof in Wien beerdigt worden.

Erwin Eugen Schneider wurde am 25. März 1892 in Brünn geboren, absolvierte das Studium der Theologie, Philosophie und Kunstgeschichte in den Universitäten Wien, Marburg und Halle und beendete es mit dem Examen in Wien 1912. Er wurde Vikar in Karlsbad und am 28. Feber 1915 zum Pfarramt ordiniert. Während des ersten Weltkrieges machte er als Feldkurat Dienst an der Südfront und wurde nach Kriegsende Pfarrer in Laibach und Belgrad und schließlich 1923 in Wien-Hietzing. Durch seine Initiative konnte dort die Kreuzkirche erbaut werden, deren Innenraum Pfarrer Schneider selbst künstlerisch gestaltete. Seine künstlerische Begabung kam aber auch anderen Gemeinden zugute, die er bei der Ausstattung ihrer Kirchen beraten hat.

Als Oberkirchenrat Dr. Stökl in den Ruhestand trat, wurde Pfarrer Dr. Schneider am 1. Oktober 1945 zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat in die Kirchenleitung gewählt und behielt dieses Amt auch, als er 1948 zum ordentlichen Universitätsprofessor als Ordinarius für systematische Theologie A. B. und kirchliche Kunstgeschichte an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien ernannt wurde. Anläßlich der Niederlegung des Pfarramtes in Wien-Hietzing hat der Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider den Dank für seine mehr als 25jährige vielseitige und bedeutsame Tätigkeit im Dienste unserer Kirche ausgesprochen. Der Staat anerkannte sein Wirken durch Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich. Die wissenschaftliche Tätigkeit Professor Schneiders, die in manchen Veröffentlichungen ihren Niederschlag gefunden hat, wurde 1958 durch die Verleihung des Theologischen Ehrendoktorates in der Universität Heidelberg gewürdigt.

Das Amt des Dekans der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien bekleidete Professor Dr. Schneider dreimal. Im Studienjahr 1958/59 war er der erste „rector magnificus", der aus den Reihen der Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät kam. Am 30. September 1963 wurde Professor Schneider emeritiert. Bei diesem Anlaß hat ihm der Bundesminister für Unterricht für sein reiches Wirken auf dem Gebiete der Lehre und Forschung den Dank und die Anerkennung der Unterrichtsverwaltung ausgesprochen.

Die Einrichtung und jahrelange Führung einer Evangelischen Volkshochschule Wien, die führende Mitarbeit am Bildungswerk unserer Kirche, sein Wirken als Obmann des Gustav-Adolf-Vereines Wien, seine Liebe zur Evangelischen Schule, der er als Obmann des Wiener evangelischen Schulvereines lange Jahre gedient hat, sind neben seinem akademischen Lehramt nur einige Marksteine auf seinem Lebensweg gewesen und sie verpflichten die Evangelischen in Österreich dem treuen Mann gegenüber über seinen Tod hinaus zu bleibendem Dank. Er hat vielen dienen dürfen mit den reichen Gaben, die er empfangen hatte, „als ein guter Haushalter der mancherlei Gnade Gottes". (Zl. 7630/69 vom 17. September 1969.)

Kurz nach Vollendung seines 66. Lebensjahres trat der Superintendent der steirischen Diözese, Leopold Achberger, mit Wirkung vom 1. September 1969 auf eigenen Wunsch in den Ruhestand. Aus diesem Anlaß wird ihm für sein langjähriges, gesegnetes Wirken Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Leopold Achberger wurde am 27. August 1903 in Preßburg geboren, besuchte dort das humanistische Gymnasium der Evangelischen Kirche der Slowakei und maturierte 1922 mit Auszeichnung. Durch einen gründlichen Religionsunterricht in der kirchlichen Schule vorbereitet, entschied er sich für das Studium der Theologie. Mit der Erteilung von Nachhilfestunden mußte er die finanzielle Grundlage für die ersten Studiensemester selbst schaffen.

Nach Ablegung der vorgesehenen Prüfungen war Achberger von 1926—1928 der Pfarrgemeinde St. Veit als „geistliche Hilfskraft" zugeteilt, dann bis 1930 Religionslehrer in Wien. In diesem Jahr wurde er zum Pfarrer in Gröbming gewählt und konnte mit seiner jungen Frau in das schöne Pfarrhaus einziehen. Seine Frau hat ihm in 21jähriger Ehe sechs Kinder geschenkt und war ihm bis zu ihrem Tode eine treusorgende Gattin und vorbildliche Pfarrfrau, die ihrem Mann half, immer bessere Kontakte zu den Gemeindegliedern zu finden. Schon 1946 war Leopold Achberger zum Superintendenten der steirischen Diözese gewählt worden; er übte sein Amt zunächst als Pfarrer von Gröbming aus. Seit 1951 von der Pfarrstelle Graz, rechtes Murufer. In den 23 Jahren seines anstrengenden Dienstes war er bemüht, die Pflichten eines Superintendenten gewissenhaft zu erfüllen, in Verwaltungsarbeit, Beratung der Gemeinden bei Bauten, Beschaffung der notwendigen Mittel u. a. m. Immer stand aber die seelsorgerliche Betreuung der ihm anvertrauten Gemeinden im Vordergrund, und es gibt wohl keine Predigtstelle in der Steiermark, in der er nicht Gottesdienst gehalten hätte.

In der Notzeit nach dem Kriege richtete Superintendent Achberger für die Pfarrer seiner Diözese eine eigene „Hilfskasse" ein und besorgte für viele von ihnen dringende Bedarfsgüter persönlich. In seine Amtszeit fallen Neubauten und Reparaturen von über 20 kirchlichen Gebäuden und noch mancher notwendige Bau ist durch seine Anregung in Planung. In geistlicher Hinsicht war es vor allem die Not der unbesetzten Pfarrstellen, die er durch Ausbildung von Laienhelfern und Lektoren zu steuern suchte. Seine Amtsbrüder bezeugen, daß er stets ein offenes Ohr und Herz für ihre mancherlei Sorgen und Nöte hatte und auch ein offenes Pfarrhaus, wenn sie dienstlich in Graz zu tun hatten. Hier stand ihm auch seine zweite Frau helfend zur Seite, welche seit 1954 ihm und den noch im Pfarrhaus lebenden Kindern Mitte der Familie gewesen ist. Maßgeblichen Anteil hat Superintendent Achberger auch an den Bemühungen des Vereines für Innere Mission in der Steiermark; der Bau des Krankenhauses und des Schwesternheimes in Schladming wären ohne seine Förderung schwer durchführbar gewesen. 1963 fand seine vielseitige Arbeit durch Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich auch sichtbare Anerkennung des Staates.

Seine vielen Freunde, seine Mitarbeiter und Kollegen und die Kirchenleitung wünschen dem Altsuperintendenten der Steiermark noch viele Jahre eines gesegneten Ruhestandes.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

Mit Wirkung vom 1. September 1969 wurde Pfarrer Hermann Spindler über eigenes Ersuchen in den Ruhestand versetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat benützt diesen Anlaß, Pfarrer Spindler für seine mehr als 40jährigen treuen Dienste Dank und Anerkennung auszusprechen und ihm noch viele Jahre eines wohlverdienten Ruhestandes zu wünschen.

Hermann Spindler wurde am 18. Juli 1899 in Großdorf (jetzt ČSSR) geboren und nach Absolvierung der Gymnasial- und Universitätsstudien und erfolgreicher Ablegung der vorgesehenen Prüfungen am 19. Oktober 1924 in Wien-Landstraße ordiniert. Er verblieb in dieser Gemeinde drei Jahre als Personalvikar und betreute aufopfernd die weite östliche Wiener Diaspora über Schwechat und Bruck an der Leitha bis an die ungarische Grenze. 1927 wurde Hermann Spindler Pfarrer in Korneuburg, und es gelang seiner umsichtigen Initiative bald, Kirche und Pfarrhaus als Zentrum für ein aktives Gemeindeleben zu errichten. Während des Krieges wirkte Pfarrer Spindler als Standortpfarrer. Am 20. März 1945 traf ihn ein schwerer Schicksalsschlag, als bei einem Bombenangriff seine Ehefrau Luise und zwei seiner Kinder ihr Leben lassen mußten. Kirche und Pfarrhaus fielen der totalen Zerstörung zum Opfer.

Im Jahre 1959 berief die Gemeinde Wien-Landstraße Hermann Spindler zu ihrem Pfarrer. Hier wirkte er als Seelsorger für viele und fand neben seinen vielseitigen Verpflichtungen als Großstadtpfarrer noch immer Zeit, den Bau des Gemeindezentrums Sebastianplatz mit der „Pauluskirche" zu einem guten Abschluß zu bringen. (Zl. 7166/69 vom 5. September 1969.)

Der Pfarrer i. R. Viktor Hugo Reinprecht ist am 10. August 1969 im 70. Lebensjahr heimgegangen. Er hat seiner Kirche in der Gemeinde Scharten bis 1944 und in Wien-Simmering 1948 gedient. Das langjährige Leiden, durch eine Kriegsverletzung verursacht, hat er mit großer Geduld getragen. (Zl. 6857/69 vom 21. August 1969.)

Der Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die am 9. Juni 1969 erfolgte Konstituierung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft in Österreich „Dienst für die Welt" zur Kenntnis genommen. Diese Arbeitsgemeinschaft, der die Aktion „Brot für Hungernde", das Diakonische Werk für Österreich, das Evangelische Jugendwerk in Österreich, die Evangelische Studentengemeinde in Österreich, die Frauenarbeit der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Österreichische Missionsrat angehören, bezweckt die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder in allen Fragen der Weltentwicklung, der Mission und der Katastrophenhilfe. Zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft wurde Senior Dr. Gerhard Gerhold, Graz, gewählt. (Zl. 7579/69 vom 16. September 1969.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B., Ramsau, Dachstein, lautet:

(03687) 29 12.

(Zl. 7642/69 vom 18. September 1969.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 29. Oktober 1969 | 10. Stück

D. Dr. Erwin Eugen Schneider

emeritierter Universitätsprofessor, Präsident der Mathesiusgesellschaft, ist am Abend des 9. September im 78. Lebensjahr heimgerufen und am 15. September auf dem Matzleinsdorfer Friedhof in Wien beerdigt worden.

Erwin Eugen Schneider wurde am 25. März 1892 in Brünn geboren, absolvierte das Studium der Theologie, Philosophie und Kunstgeschichte in den Universitäten Wien, Marburg und Halle und beendete es mit dem Examen in Wien 1912. Er wurde Vikar in Karlsbad und am 28. Feber 1915 zum Pfarramt ordiniert. Während des ersten Weltkrieges machte er als Feldkurat Dienst an der Südfront und wurde nach Kriegsende Pfarrer in Laibach und Belgrad und schließlich 1923 in Wien-Hietzing. Durch seine Initiative konnte dort die Kreuzkirche erbaut werden, deren Innenraum Pfarrer Schneider selbst künstlerisch gestaltete. Seine künstlerische Begabung kam aber auch anderen Gemeinden zugute, die er bei der Ausstattung ihrer Kirchen beraten hat.

Als Oberkirchenrat Dr. Stökl in den Ruhestand trat, wurde Pfarrer Dr. Schneider am 1. Oktober 1945 zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat in die Kirchenleitung gewählt und behielt dieses Amt auch, als er 1948 zum ordentlichen Universitätsprofessor als Ordinarius für systematische Theologie A. B. und kirchliche Kunstgeschichte an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien ernannt wurde. Anläßlich der Niederlegung des Pfarramtes in Wien-Hietzing hat der Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider den Dank für seine mehr als 25jährige vielseitige und bedeutsame Tätigkeit im Dienste unserer Kirche ausgesprochen. Der Staat anerkannte sein Wirken durch Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich. Die wissenschaftliche Tätigkeit Professor Schneiders, die in manchen Veröffentlichungen ihren Niederschlag gefunden hat, wurde 1958 durch die Verleihung des Theologischen Ehrendoktorates in der Universität Heidelberg gewürdigt.

Das Amt des Dekans der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien bekleidete Professor Dr. Schneider dreimal. Im Studienjahr 1958/59 war er der erste „rector magnificus", der aus den Reihen der Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät kam. Am 30. September 1963 wurde Professor Schneider emeritiert. Bei diesem Anlaß hat ihm der Bundesminister für Unterricht für sein reiches Wirken auf dem Gebiete der Lehre und Forschung den Dank und die Anerkennung der Unterrichtsverwaltung ausgesprochen.

Die Einrichtung und jahrelange Führung einer Evangelischen Volkshochschule Wien, die führende Mitarbeit am Bildungswerk unserer Kirche, sein Wirken als Obmann des Gustav-Adolf-Vereines Wien, seine Liebe zur Evangelischen Schule, der er als Obmann des Wiener evangelischen Schulvereines lange Jahre gedient hat, sind neben seinem akademischen Lehramt nur einige Marksteine auf seinem Lebensweg gewesen und sie verpflichten die Evangelischen in Österreich dem treuen Mann gegenüber über seinen Tod hinaus zu bleibendem Dank. Er hat vielen dienen dürfen mit den reichen Gaben, die er empfangen hatte, „als ein guter Haushalter der mancherlei Gnade Gottes".

80. Hörfunkdienst der Evangelischen Kirche in Österreich — Richtlinien

81. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding

82. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

83. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

84. Predigttexte für das Kirchenjahr 1969/70

Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

80. Zl. 8720/69 vom 21. Oktober 1969

Hörfunkdienst der Evangelischen Kirche in Österreich — Richtlinien

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat zur Durchführung der vom Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen der Evangelischen Kirche in Österreich wahrzunehmenden Aufgaben nachstehende Richtlinien genehmigt:

Richtlinien
für den Hörfunkdienst der Evangelischen Kirche in Österreich

I.

Der Hörfunkdienst

1. Der Hörfunkdienst der Evangelischen Kirche in Österreich dient der Verkündigung des Evangeliums in allen Formen, die der Österreichische Rundfunk ermöglicht.

2. Der Hörfunkausschuß übt die fachliche Aufsicht über diesen Dienst aus und stellt das Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. her.

3. Dem Hörfunkdienst gehören an: Die Hörfunkbeauftragten und deren Stellvertreter, ein Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B. und der Beauftragte des Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.

4. Der Hörfunkbeauftragte und dessen Stellvertreter werden auf Grund eines Dreiervorschlages des Hörfunkausschusses in der Evangelischen Kirche A. B. vom zuständigen Superintendentialausschuß, in der Evangelischen Kirche H. B. vom Synodalausschuß H. B. auf sechs Jahre bestellt.

5. Alle evangelischen Sendungen sind nach den Richtlinien, die zwischen dem Kirchenfunk, dem ORF und dem Hörfunkausschuß festgelegt werden, vorzubereiten und durchzuführen.

6. Alle evangelischen Sendungen, außer den reihenmäßigen Kurzverkündigungen, werden im Einvernehmen mit den Leitern des Kirchenfunks, dem ORF der zuständigen Studios vorbereitet und durchgeführt. Der kirchenmusikalische Mitarbeiter ist nach Möglichkeit beizuziehen.

II.

Der Hörfunkausschuß

1. Der Hörfunkausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die von den Hörfunkbeauftragten und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte für sechs Jahre gewählt werden. Er wird durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B. und dem Beauftragten des Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen ergänzt. Der landeskirchliche Sachberater für kirchenmusikalische Fragen im Hörfunk und der Beauftragte für Schulfunksendungen sind nach Bedarf beizuziehen.

2. Der Hörfunkausschuß ist von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. beauftragt und hat folgende Aufgaben:

a) Er hat verbindliche Richtlinien für die Ordnungen aller evangelischen Hörfunksendungen festzulegen und in jeder möglichen Weise den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich im Hörfunk zu fördern und zu unterstützen.

b) Er hat die verschiedenen Sendezeiten rechtzeitig bekanntzugeben und zu verteilen.

c) Er hat die Hörfunkbeauftragten aller Superintendenzen A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Arbeitstagung einzuberufen und die Weiterbildung der Sprecher durchzuführen.

d) Er hat die Auswahl der Verfasser und Sprecher der reihenmäßigen Kurzverkündigungen (Morgenbetrachtungen usw.) zu treffen.

e) Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden zu behandeln.

III.

Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen

1. Das Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. vertritt den Evangelischen Hörfunkdienst beim Österreichischen Rundfunk und bei den Kirchenfunkabteilungen des Auslandes.

2. Es sorgt für die Heranbildung geeigneter Sprecher. Im Auftrag des Hörfunkausschusses werden die Tagungen des Hörfunkdienstes vorbereitet.

3. Es entsendet zu Tagungen des Kirchenfunks im In- und Ausland offizielle Vertreter. Im Einvernehmen mit dem Hörfunkausschuß sind die zwischenkirchlichen Kontakte zum Zwecke gemeinsamer Sendungen des Hörfunks herzustellen.

IV.

Ordnungen

A.

Ordnungen für die Übertragungen von Gemeindegottesdiensten

1. Der Hörfunkbeauftragte der Superintendenzen A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. ist für die Auswahl des Ortes und die Veranstaltung der Gottesdienste, die zur Übertragung im Hörfunk kommen, verantwortlich.

2. Vor der Beauftragung der Veranstalter ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchenfunkleiter des Landesstudios herzustellen.

3. Jeder Gottesdienst ist mit einem Minutenprogramm und den genauen Angaben der kirchenmusikalischen Teile versehen genau und schriftlich auszuarbeiten und 14 Tage vor der Sendung dem zuständigen Hörfunkbeauftragten vorzulegen.

4. Der Hörfunkbeauftragte ist berechtigt, das Manuskript zu beanstanden, wenn die Sendung nicht hörfunkgemäß ist.

5. Das genehmigte Manuskript ist in je einem Exemplar dem Prediger, dem Organisten, dem Hörfunkbeauftragten und in 2 Exemplaren dem Kirchenfunkleiter zur Verfügung zu stellen (5 Exemplare).

6. Der Hörfunkbeauftragte darf nur Sprecher mit positivem Sprechertest im Hörfunkdienst verwenden.

7. Gottesdienste dürfen nur direkt übertragen werden.

8. Das Singen des Liturgen ist bei Gottesdienstübertragungen zu unterlassen.

9. Vollgottesdienste (mit Feier des heiligen Abendmahles), Taufgottesdienste, Konfirmationen und ähnliche Feiern sind von der Übertragung ausgeschlossen.

10. Mitteilungen, Bekanntmachungen usw. während der Übertragung sind auf das Nötigste zu beschränken.

11. Bei den evangelischen Hörfunksendungen ist der ökumenische Vaterunser-Text des deutschen Sprachgebietes zu verwenden.

B.

Ordnung für die Sendung „Das Evangelische Wort"

Die Sendungen werden nur in Wien aufgezeichnet. Zu diesem Zweck hat der Sprecher nach Wien zu reisen. Honorar und Reisekosten werden vom Österreichischen Rundfunk vergütet.

Verbindlicher Aufbau der Sendung:

1. Musik.

2. Kurze Einleitung und Einführung zum Thema (fünf bis sechs Sätze, gesprochen vom Pfarrer).

3. Schriftstelle, über die gepredigt wird (gesprochen vom Sprecher).

4. Musikbrücke.

5. Exegese. Wird ein christliches Zeugnis verwendet, muß der Pfarrer zu demselben kurz hinführen; sonst geht die Exegese direkt in die Predigt über und beinhaltet das christliche Zeugnis.

6. Christliches Zeugnis (gesprochen vom Sprecher).

7. Musikbrücke.

8. Predigt.

9. Musikbrücke.

10. Selbstverfaßtes kurzes Gebet, gesprochen vom Pfarrer. Wird ein Gebet z. B. das eines Kirchenvaters verwendet, spricht der Pfarrer die Einführung und der Sprecher das Gebet.

11. Musik.

Das Manuskript ist dem Kirchenfunk (Österreichischer Rundfunk, Wien 4, Argentinierstraße 30a) 14 Tage vor der Aufnahme in drei Exemplaren einzureichen; außerdem je ein Exemplar dem Hörfunkbeauftragten der Diözese, dem Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen Wien und dem Musikreferenten Pfarrer Michael Meyer, 1120 Wien, Hetzendorfer Straße 79, zuzusenden (6 Exemplare).

C.

Ordnung für die reihenmäßigen evangelischen Kurzverkündigungen

1. Die Verfasser und Sprecher der Kurzverkündigungen werden vom Hörfunkausschuß bestimmt.

2. Die Kurzverkündigung hält nur ein Sprecher.

3. Die Sendung kann einen Themenbogen über alle Kurzverkündigungen ziehen, muß aber jeden Tag eine abgeschlossene Verkündigung bieten.

4. Kurzverkündigungen sind ein Gespräch mit dem Hörer.

5. Eine Begrüßung der Hörer hat zu unterbleiben.

6. Ein Rückgriff auf frühere Verkündigungen ist nicht angebracht.

7. Auf die Kürzung der Sendezeit durch An- und Absagen ist besonders Bedacht zu nehmen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

81. Zl. 7980/69 vom 29. September 1969

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Schärding wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt und ist in die Schwierigkeitsstufe 4b eingereiht. Die Pfarrgemeinde Schärding umfaßt den ganzen politischen Bezirk Schärding und zählt 561 Gemeindeglieder.

Religionsunterricht ist im hiesigen Bundesgymnasium und in den Volks- und Hauptschulen des Bezirkes zu erteilen.

Auf Krankenbesuche im hiesigen Krankenhaus, auf Besuche in den beiden Altenheimen im Bezirk sowie auf Hausbesuche wird besonderes Gewicht gelegt.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im neuen, modernen Pfarrhaus (Ölzentralheizung), bestehend aus Küche (voll eingerichtet, Elektroherd, Kühlschrank, Waschmaschine usw.) und sechs Wohnräumen, zur Verfügung. Ein kleiner Obst- und Gemüsegarten gehört zur Wohnung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1969 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 4780 Schärding, zu richten. Ausführlichere Auskünfte erteilt gerne das Evangelische Pfarramt A. B. Schärding.

82. Zl. 8137/69 vom 3. Oktober 1969

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Wien	12,633.955,07	11,899.292.64
Niederösterreich . .	2,276.180,70	2,095.633.41
Burgenland	1,835.700,23	1,556.506,94
Steiermark	4,269.560,22	3,990.112,10
Kärnten	2,936.874,08	2,468.698,64
Oberösterreich . . .	4,932.238,45	4,720.890,31
Salzburg-Tirol . . .	2,812.124,18	2,300.131,50
	31,696.632,93	**29,031.265.54**

83. Zl. 8172/69 vom 6. Oktober 1969

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

Die durch den in den Ruhestand getretenen Pfarrer Stefan Heib freigewordene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring wird hiermit ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1a eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt den 16. Wiener Gemeindebezirk und zählt zirka 6100 Seelen.

An Religionsunterricht sind 4 Stunden zu erteilen. Jeden Sonntag sind im Betsaal, Wien 16, Haymerlegasse 31, um 8 Uhr, und im neuen Gemeindezentrum, Wien 16, Thaliastraße 156, an jedem Sonn- und Feiertag um 10 Uhr Gottesdienste zu halten.

Eine Kirche mit Gemeindesaal und Büroräumen ist vorhanden.

Im ersten Stock befindet sich die Pfarrerwohnung, bestehend aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, mit sämtlichen Nebenräumen (zirka 95 m²) sowie eine Küster- und eine Gemeindeschwesterwohnung. Der Dienstwohnungswert wird ermittelt.

Bewerbungen sind bis 30. November 1969 an das Presbyterium, Wien 16, Thaliastraße 156, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt, Wien 16, Thaliastraße 156, Tel. 46 52 97.

---

84. Zl. 8311/69 vom 9. Oktober 1969

Predigttexte für das Kirchenjahr 1969/70

Die in den Gliedkirchen der Vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1969/70 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart. Als Altartext können die altkirchlichen Perikopen verwendet werden (v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz).

	Farbe	Datum	Predigttext
1. Sonntag im Advent	v	30. November	1. Thessalonicher 5, 1—11
2. Sonntag im Advent	v	7. Dezember	Offenbarung 3, 1—6
3. Sonntag im Advent	v	14. Dezember	Jesaja 40, 1—11
4. Sonntag im Advent	v	21. Dezember	Römer 5, 12—21
Christnacht	w	24. Dezember	Lukas 2, 1—14
1. Christtag	w	25. Dezember	1. Timotheus 3, 16
2. Christtag	w	26. Dezember	1. Johannes 1, 1—4
1. Sonntag nach Weihnachten	w	28. Dezember	Matthäus 2, 13—18
Altjahrsabend	w	31. Dezember	Hebräer 13, 8—9b
Neujahrstag	w	1. Jänner	Josua 1, 1—9
2. Sonntag nach Weihnachten	w	4. Jänner	Römer 8, 24—30
Epiphanias	w	6. Jänner	Jesaja 2, 1—5
1. Sonntag nach Epiphanias	g	11. Jänner	1. Johannes 5, (9—10.) 11—13
Letzter Sonntag nach Epiphanias	w	18. Jänner	Offenbarung 1, 9—18
Septuagesimae	g	25. Jänner	Galater 2, 16—20
Sexagesimae	g	1. Feber	Jesaja 55, 6—11
Estomihi	g	8. Feber	Hebräer 4, 9—13
Invocavit	v	15. Feber	Jakobus 4, 6b—10
Reminiscere	v	22. Feber	Hebräer 11, 1—2. 6. 8—10. (17—19)
Oculi	v	1. März	1. Petrus 1, 13—23
Laetare	v	8. März	Philipper 2, 12—18
Judica	v	15. März	1. Korinther 4, 9—13 (—20)
Palmarum	v	22. März	Sacharja 9, 8—12
Gründonnerstag	w	26. März	Hebräer 2, 10—18
Karfreitag	sch	27. März	2. Korinther 5, 14—21
Ostersonntag	w	29. März	1. Korinther 15, 19—28
Ostermontag	w	30. März	1. Korinther 15, 35—44a
Quasimodogeniti	w	5. April	Apostelgeschichte 3, 1—21
Misericordias Domini	w	12. April	Hesekiel 34, 1—2. (3—9.) 10—16. 31
Jubilate	w	19. April	Apostelgeschichte 17, 16—34
Cantate	w	26. April	Apostelgesch. 16, 16—34 (—40)
Rogate	w	3. Mai	Kolosser 4, 2—6
Christi Himmelfahrt	w	7. Mai	Kolosser 1, 15—20 (—23)
Exaudi	w	10. Mai	Apostelgeschichte 1, 10—14 (—26)

Pfingstsonntag	r	17. Mai	Römer 8, 1—11
Pfingstmontag	r	18. Mai	Epheser 4, 11—16
Trinitatis	w	24. Mai	Jesaja 6, 1—8 (—13)
1. Sonntag nach Trinitatis	g	31. Mai	Epheser 2, 17—22
2. Sonntag nach Trinitatis	g	7. Juni	1. Petrus 2, 1—10
3. Sonntag nach Trinitatis	g	14. Juni	Hesekiel 18, 1—4. 21—24. 30—32
4. Sonntag nach Trinitatis	w	21. Juni	Apostelgeschichte 19, 1—7
5. Sonntag nach Trinitatis	g	28. Juni	Apostelgeschichte 9, 1—20
6. Sonntag nach Trinitatis	g	5. Juli	Apostelgeschichte 8, 26—40
7. Sonntag nach Trinitatis	g	12. Juli	1. Korinther 6, 9—14. (15—17.) 18—20
8. Sonntag nach Trinitatis	g	19. Juli	Philipper 4, 10—20
9. Sonntag nach Trinitatis	g	26. Juli	Jakobus 1, 2—12
10. Sonntag nach Trinitatis	g	2. August	Römer 11, 25—32
11. Sonntag nach Trinitatis	g	9. August	2. Samuel 12, 1—10. 13—14
12. Sonntag nach Trinitatis	g	16. August	Apostelgeschichte 9, 36—42
13. Sonntag nach Trinitatis	g	23. August	1. Mose 4, 1—16 a
14. Sonntag nach Trinitatis	g	30. August	1. Thessalonicher 1, 2—10
15. Sonntag nach Trinitatis	g	6. September	2. Thessalonicher 3, 6—13
16. Sonntag nach Trinitatis	g	13. September	2. Korinther 1, 3—7
17. Sonntag nach Trinitatis	g	20. September	1. Korinther 9, 16—23
18. Sonntag nach Trinitatis	w	27. September	Apostelgeschichte 5, 14. 17—29
19. Sonntag nach Trinitatis	g	4. Oktober	Jakobus 5, 13—20
20. Sonntag nach Trinitatis	g	11. Oktober	Apostelgeschichte 2, 41—47
21. Sonntag nach Trinitatis	g	18. Oktober	1. Johannes 2, 12—17
22. Sonntag nach Trinitatis	g	25. Oktober	Römer 7, 14—25 a. (8, 1—2)
Reformationsfest	r	31. Oktober	Galater 5, 1—11
23. Sonntag nach Trinitatis	g	1. November	Römer 13, 1—8
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	8. November	Jakobus 5, 7—11
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	15. November	2. Korinther 5, 1—10
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	g	22. November	Offenbarung 4, 1—8

Kirchliche Mitteilungen

Vikar Wolfgang Del-Negro wurde gemäß § 121 (1) 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 bestätigt. (Zl. 7984/69 vom 29. September 1969.)

Pfarrer Erich Wagner wurde gemäß § 121 (1) 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 bestätigt. (Zl. 8045/69 vom 30. September 1969.)

Pfarrer Sepp Meier wurde gemäß § 115 Abs. 4 bis 6 Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung sowie gemäß Punkt VI Z. 1 des Statutes für das Evangelische Jugendfreizeit- und Volksbildungsheim Deutsch Feistritz, ABl. Nr. 36/69, zum Leiter des Evangelischen Jugendfreizeit- und Volksbildungsheimes Deutsch Feistritz bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1969 bestätigt. (Zl. 8089/69 vom 1. Oktober 1969.)

Mit Erreichung der Altersgrenze wurde Pfarrer Stefan Heib auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in den dauernden Ruhestand versetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. spricht Pfarrer Heib für den unserer Kirche in Österreich geleisteten treuen Dienst Dank und Anerkennung aus.

Stefan Heib wurde am 23. August 1904 in Neuwerbas, Jugoslawien, geboren, besuchte an seinem Geburtsort die Schulen und studierte dann Theologie an den Universitäten Wien und Berlin. Nach dem in Wien erfolgreich bestandenen Examen wurde Heib am 17. März 1930 in Györ durch Bischof D. Kapi zum Pfarramt ordiniert und übernahm ein Vikariat in Kleinker, Jugoslawien. Von 1933 bis 1946 war Pfarrer Heib im geistlichen Dienst seines Heimatortes zunächst als Religionslehrer und Pfarrverweser in Neuwerbas, dann als Pfarrer in Altwerbas tätig. Nach dem Krieg wirkte er als Pfarrer in verschiedenen ungarischen Gemeinden und kam nach günstigem Abschluß schwieriger Ausreiseverhandlungen nach Österreich, wo er mit Wirkung vom 15. Juni 1959 in den Dienst unserer Kirche übernommen wurde. Vorübergehend zur Dienstleistung dem Pfarramt Wien-Floridsdorf zugeteilt, wurde Stefan Heib am 1. Feber 1962 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Ottakring bestellt. Unterstützt von seinem Kurator gelang Pfarrer Heib die längst geplante Durchführung des Bauvorhabens eines eigenen Gemeindezentrums mit der Markuskirche. Die Kirchenleitung wünscht dem treuen Arbeiter im Weinberge seines Herrn einen gesegneten Ruhestand. (Zl. 8247/69 vom 8. Oktober 1969.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

Der Jugendpfarrer für Österreich, Ernst Gläser, hat sein Amt als geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 niedergelegt, um in ein Dienstverhältnis zum Diakonischen Werk in Österreich zu treten.

Ernst Gläser, in Heidenpiltsch, Kreis Bärn (jetzt CSSR), geboren, hat sein Mittelschulstudium in Wien beendet, sein Theologiestudium in Wien und USA absolviert und es mit der Amtsprüfung in Wien am 1. Juli 1954 abgeschlossen. Er war Lehrvikar in Bad Goisern und Melk und wurde 1954 zum Pfarramt ordiniert. Als erster Pfarrer der Pfarrgemeinde Melk-Scheibbs hat er in Melk die Erlöserkirche erbaut. Schon vor dem Theologiestudium hat Ernst Gläser als Jugendführer im Evangelischen Jugendwerk und im CVJM gearbeitet und gehörte dann als Vikar und Pfarrer dem Führungsgremium der Evangelischen Jugend, der „Jugendkammer", an. Diese wählte ihn zum Jugendpfarrer für Österreich und der Oberkirchenrat hat Pfarrer Gläser mit Wirkung vom 15. November 1958 in diesem Amte bestätigt.

Im Jugendwerk konnte der neue Landesjugendpfarrer bald eine vielseitige Tätigkeit entfalten; vor allem setzte er sich für eine intensive Mitarbeiterschulung ein. Seiner Initiative ist unter anderem auch die Gründung des „Ökumenischen Jugendrates in Österreich" zu danken. Pfarrer Gläser arbeitete praktisch bei der Gründung und dem Aufbau verschiedener Jugendheime mit und zeigte hier schon sein diakonisches Interesse. Nicht nur das Jugendwerk, sondern die ganze Evangelische Kirche in Österreich hat Pfarrer Gläser viel zu danken. Der Einsatz seiner reichen Kenntnisse und Erfahrungen wird sicher auch im Diakonischen Werk reiche Erfolge bringen. Die Segenswünsche der Kirchenleitung begleiten Pfarrer Gläser auf seinem weiteren Weg. (Zl. 8248/69 vom 8. Oktober 1969.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Hetzendorf lautet:

(0222) **82 90 452.**

Die steiermärkische Landesregierung hat dem Altsuperintendenten Leopold Achberger für seine Verdienste um das Land Steiermark den Ehrenring des Landes Steiermark verliehen. (Zl. 8724/69 vom 21. Oktober 1969.)

Pfarrhelfer Roland Ratz wurde gemäß § 121 (1) 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1969 bestätigt. (Zl. 8497/69 vom 15. Oktober 1969.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 28. November 1969 | 11. Stück

85. Kirchenverfassung — Änderung
86. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Änderung
87. Predigerseminar der Evangelischen Kirche in Österreich, Satzungen — Änderung
88. Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 96 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 91/65
89. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
90. Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, Geschäftsordnung — Verlautbarung
91. Rechtshilfe im Urkundenwesen — Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien
92. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1970
93. Kurseelsorge 1970
94. Religionsaustritte gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49: Verständigung der Kirchenbeitragsstellen
95. Bauausschuß — Abänderung
96. Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen
97. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Laa an der Thaya
98. Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
99. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968
100. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1970
101. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1969/70
Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

85. Zl. 9421/69 vom 13. November 1969

Kirchenverfassung — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 127/68, nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 127/68, wird abgeändert:

I.

1. Bei § 234 Abs. 2 hat es anstatt „Wahlvorganges" „Wahlverfahrens" zu heißen.

2. § 231 wird abgeändert:

„**§ 231:** Zur Stellung eines Antrages und Einbringung einer Beschwerde sind berechtigt:

1. In den Fällen des § 229 Z. 1 die Generalsynode, die Synode A. B. und die Synode H. B., ferner der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. und der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. sowie jede Superintendentialversammlung;

2. in den Fällen des § 229 Z. 2 die in Z. 1 genannten kirchlichen Stellen und jede Gemeindevertretung sowie die in den §§ 218 bis 222 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne daß ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist;

3. in den Fällen des § 229 Z. 3 der Antragsteller in betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen, deren Rechtssphäre durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides berührt würde;

4. in den Fällen des § 229 Z. 4 jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber."

3. § 234 erhält einen neuen Absatz 3. Er lautet:

„(3) Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden und Anfechtungen (§ 229 Z. 3 und 4) haben aufschiebende Wirkung."

4. Als neue Bestimmung wird § 240 a eingefügt. Er lautet:

„**§ 240** a: Wird im Zuge des Verfahrens offenbar, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einholung seiner Äußerung die Beschwerde mit Beschluß ohne mündliche Verhandlung als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird."

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am 1. Dezember 1969 rechtsverbindliche Kraft.

86. Zl. 9420/69 vom 13. November 1969

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 86, Ordnung des geistlichen Amtes, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 105/68, in der Fassung ABl. Nr. 21/69 zur Abänderung der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 83/67 nachstehende

Verordnung:

I.

1. § 1 Punkt 5b) wird abgeändert:

„b) Bestrahlungsapparate 60 Prozent, jedoch höchstens S 600,—; Hörapparate 80 Prozent, jedoch höchstens S 1800,—."

2. § 1 Punkt 9 wird abgeändert:

„9. Operationskosten: 80 Prozent, jedoch höchstens S 10.000,—."

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. Dezember 1969 rechtsverbindliche Kraft.

87. Zl. 9419/69 vom 13. November 1969

Predigerseminar der Evangelischen Kirche in Österreich, Satzungen — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. in sinngemäßer Anwendung des § 196 Abs. 2 Z. 9 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 127/68, beschlossen:

Die Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich, ABl. Nr. 23/67, werden abgeändert:

I.

Bei § 3 Abs. 1 wird eine neue Ziffer h) eingefügt:

„h) einen Vertreter des jeweils begonnenen Seminarlehrganges."

II.

Dieser Beschluß erlangt am 1. Dezember 1969 rechtsverbindliche Kraft.

88. Zl. 9417/69 vom 13. November 1969

Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Ausführung des § 96 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 91/65

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. im Sinne des § 96 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 21/69, zur Abänderung der Verordnung, ABl. Nr. 91/65, nachstehende

Verordnung:

I.

§ 8 wird abgeändert:

„**§ 8:** Bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche erlischt der Anspruch auf die geldlichen Beihilfen. Rechtmäßig geleistete Beiträge der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich sind nicht zurückzuzahlen."

II.

Diese Verordnung hat am 1. September 1969 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

89. Zl. 9416/69 vom 13. November 1969

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 127/68, **nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:**

Die Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 105/68, in der Fassung ABl. Nr. 21/69 wird abgeändert:

I.

§ 79 erhält einen neuen Absatz 3:

„(3) In allen anderen Fällen kann die Beihilfe ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die nachweislich die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben."

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am 1. Dezember 1969 rechtsverbindliche Kraft.

90. Zl. 9413/69 vom 13. November 1969

Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B in Österreich, Geschäftsordnung — Verlautbarung

Der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 233 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 127/68, nachstehende Geschäftsordnung des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart wird:

Geschäftsordnung
des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Art. 1 — zu § 226 Kirchenverfassung

1. Die Leitung des Revisionssenates sowie die Überwachung seiner Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

2. Sitzungen des Revisionssenates werden vom Präsidenten nach Bedarf angeordnet. Zu jeder Sitzung sind die vier Beisitzer einzuladen. Ist ein Beisitzer am Erscheinen verhindert, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen. Es ist dann sein Ersatzmann einzuladen.

Art. 2 — zu § 228/3 Kirchenverfassung

Die Vergütung wird durch die Kirchenkanzlei den Mitgliedern des Revisionssenates und dem Schriftführer ausbezahlt. Die Höhe der Reisekosten sowie der Taggelder richtet sich nach den für die Mitglieder der Synoden aufgestellten Richtsätzen.

Art. 3 — zu § 229 und § 236 Kirchenverfassung

1. a) Der Antrag, ein Kirchengesetz oder eine Verfügung mit einstweiliger Geltung als verfassungswidrig aufzuheben, muß begehren, entweder, daß die betreffende Norm ihrem ganzen Inhalt nach oder daß bestimmte Stellen als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

b) Gleiche Grundsätze gelten sinngemäß für den Antrag, Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen kirchlicher Stellen als gesetzwidrig aufzuheben.

c) Zur Verhandlung über derartige Anträge sind zu laden: der Antragsteller und im Fall eines Antrages nach § 229 Z. 1 und 2 Kirchenverfassung die betroffenen Organe. Diese Organe sind zur Erstattung der nach § 237 Kirchenverfassung vorgesehenen Gegenäußerung berufen.

2. a) Eine Beschwerde nach § 229 Z. 3 Kirchenverfassung hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und jener Stelle, die den Bescheid erlassen hat, zu enthalten; den Sachverhalt zu schildern und darzulegen, worin die behauptete Gesetzwidrigkeit des Bescheides gelegen ist. Die Beschwerde hat ferner ein bestimmtes Begehren und jene Angaben zu enthalten, aus denen hervorgeht, daß sie rechtzeitig im Sinne des § 234 Kirchenverfassung erhoben worden ist.

b) Zur Verhandlung über Beschwerden nach § 229 Z. 3 Kirchenverfassung sind alle Parteien zu laden; als solche gelten der Beschwerdeführer, die belangte kirchliche Stelle und die Mitbeteiligten (Personen, deren Rechtssphäre durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides berührt würde). Die Erstattung einer Gegenäußerung steht der belangten kirchlichen Stelle zu; Mitbeteiligten steht sie frei.

3. Eine Wahlanfechtung nach § 229 Z. 4 Kirchenverfassung hat den begründeten Antrag auf Aufhebung des ganzen oder eines bestimmten Teiles des Wahlverfahrens zu enthalten. Der Revisionssenat hat eine Ausfertigung der eingebrachten Wahlanfechtung je nach deren Inhalt der Generalsynode, der Synode A. B. oder H. B., dem Synodalausschuß A. B. oder H. B. oder dem Arbeitsausschuß mit dem Ersuchen zu übermitteln, die Wahlakten binnen einer bestimmten Frist vorzulegen. Zur Verhandlung sind alle zur Anfechtung der Wahl Berechtigten zu laden; den Betroffenen steht es frei, eine Gegenäußerung zu erstatten und zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

Art. 4 — zu § 231 Kirchenverfassung

1. Bei Wahlanfechtungen sind die in § 231 Z. 3 Kirchenverfassung genannten Personen und der Vorsitzende des kirchlichen Vertretungskörpers oder der Obmann des Arbeitsausschusses, dessen Wahl angefochten wird, zu laden.

2. Besteht die in der Wahlanfechtung behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens darin, daß eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden sei, ist auch diese Person zu laden.

Art. 5 — zu § 232 Kirchenverfassung

1. Ist ein Mitglied des Revisionssenates als befangen im Sinne des § 5 Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten anzusehen, so tritt sein Ersatzmann an dessen Stelle. Eine Ablehnung von Mitgliedern des Revisionssenates ist nicht zulässig.

2. Über den Umfang der den Beteiligten zustehenden Akteneinsicht (§ 7 Abs. 1 Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten) entscheidet im Zweifel der Revisionssenat.

3. In Verhandlungsakten kann in der Regel bis zum dritten Tag vor der Verhandlung Einsicht genommen werden.

4. Die Akteneinsicht erfolgt in der Kirchenkanzlei während der für den Parteienverkehr festgesetzten Amtsstunden. Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile (§ 7 Abs. 2 Z. 1 Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten) sind zurückzubehalten.

Art. 6 — zu § 233 Kirchenverfassung

Gemäß dem vom Revisionssenat nach § 243 Kirchenverfassung am 25. November 1966 gefaßten Beschluß obliegt die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte der Kirchenkanzlei.

Art. 7 — zu § 234 Kirchenverfassung

1. Wurde eine in § 234 Kirchenverfassung festgesetzte Frist durch ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis versäumt, so kann der Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses gestellt und die versäumte Handlung gleichzeitig nachgeholt wird. Über einen solchen Antrag entscheidet der Revisionssenat mit Beschluß. Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Eintritt der Versäumung befunden hat. Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung statt.

2. Auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle des § 229 Z. 3 Kirchenverfassung finden die Bestimmungen des § 17 Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten sinngemäß Anwendung.

Art. 8 — zu § 235 Kirchenverfassung

Wer als Beteiligter anzusehen ist, ist in § 231 Z. 3 Kirchenverfassung geregelt.

Art. 9 — zu § 234 Kirchenverfassung

1. Hinsichtlich der Absätze 1 bis 4 des § 236 Kirchenverfassung wird auf Artikel 3 der Geschäftsordnung Bezug genommen.

2. Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einholung seiner Äußerung die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird.

3. Diese Einstellung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß, der den Parteien zuzustellen ist. Entsprechendes gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen oder im Sinne des § 236 Abs. 5 Kirchenverfassung zurückgewiesen wird.

Art. 10 — zu § 237 Kirchenverfassung

1. Alle beim Revisionssenat einlangenden Aktenstücke werden zunächst dem Präsidenten vorgelegt. Dieser weist eine neuanfallende Rechtssache einem der ordentlichen Beisitzer, ausnahmsweise einem anderen Mitglied des Revisionssenates als Berichterstatter zu; er kann auch einen Mitberichter bestellen. Die einem Berichterstatter (Mitberichter) zugewiesene Rechtssache darf diesem, abgesehen von dem Fall einer längeren Verhinderung, nur mit seiner Zustimmung wieder abgenommen werden.

2. Wem die Gleichschriften der Anträge als Beteiligtem zuzustellen sind, richtet sich nach § 231 Z. 3 Kirchenverfassung.

Art. 11 — zu § 238 Kirchenverfassung

1. Erledigungen bloß prozeßleitender Natur im Vorverfahren sowie Verfügungen, die lediglich zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, werden vom Berichterstatter ohne Einholung eines Senatsbeschlusses getroffen. In diesem Rahmen kann der Berichterstatter auch die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen vornehmen oder vornehmen lassen sowie Auskünfte von Behörden und kirchlichen Stellen einholen. Seine Anordnungen hat er jedoch, abgesehen von dringenden Fällen, vor Abfertigung dem Präsidenten zur Einsicht vorzulegen. Die Anordnungen sind im Namen des Revisionssenates auszufertigen.

2. Mündliche Verhandlungen werden vom Präsidenten anberaumt, und zwar in der Weise, daß die Verständigung hievon den Beteiligten möglichst 14 Tage vor dem Verhandlungstermin zukommt.

3. Zu jeder Verhandlung sind der Antragsteller, die Gegenpartei und etwa sonstige Beteiligten zu laden. Hat ein Beteiligter jemanden mit seiner Vertretung beauftragt (§ 19 Verfahren in kirchlichen Verhandlungsangelegenheiten), so ist die Ladung zur Verhandlung in der Regel diesem zuzustellen, doch kann das persönliche Erscheinen einer Partei verlangt werden.

4. Das Ausbleiben der Parteien steht der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.

5. Nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung werden die Akten an den Berichterstatter zurückgeleitet. Dieser hat für jede entscheidungsreife Rechtssache einen begründeten Beschlußantrag auszuarbeiten und diesen mit den Akten dem Präsidenten vorzulegen, der ihn bei den übrigen Senatsmitgliedern in der Regel in Umlauf setzt. Ist ein Mitberichter bestellt, so ist der Erledigungsentwurf des Berichterstatters vorerst nur diesem zuzuleiten und von diesem unter Anschluß des Mitberichtes an den Berichterstatter zurückzuleiten. Bericht und Mitbericht sind sodann samt den Akten dem Präsidenten vorzulegen, der für den Umlauf bei den übrigen Senatsmitgliedern Sorge trägt. Bis zur Beratung steht es jedem Senatsmitglied frei, dem Bericht oder Mitbericht eine schriftliche Äußerung beizulegen.

6. Der Zeitpunkt der Verhandlung oder Sitzung ist in der Regel so anzuberaumen, daß für den Umlauf des Berichtes und allenfalls des Mitberichtes bei den übrigen Senatsmitgliedern möglichst je eine Woche zur Verfügung steht.

7. Von den Beteiligten eingelangte Gegenäußerungen hat der Berichterstatter dem Beschwerdeführer (Antragsteller) zuleiten zu lassen.

Art. 12 — zu § 239 Kirchenverfassung

1. Der Berichterstatter hat die in den schriftlichen Eingaben enthaltenen Rechtsausführungen nur zu verlesen, wenn die Eingabe von einer Partei herrührt, die zur Verhandlung nicht erschienen ist oder wenn eine der erschienenen Parteien die Verlesung verlangt. Nach dem Berichterstatter erhalten der Beschwerdeführer (Antragsteller), sodann die Gegenpartei und sonstige Mitbeteiligte das Wort. Nach Erfordernis sind die Parteien in der gleichen Ordnung zu weiteren Äußerungen zuzulassen. Das Schlußwort gebührt der belangten Stelle.

2. Jede Partei kann verlangen, daß der Verhandlung drei Personen ihres Vertrauens, die der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören, beiwohnen.

3. Eine Verlegung der Verhandlung sowie eine Vertagung derselben kann aus erheblichen Gründen verfügt werden. Diese Verfügung trifft bei versammeltem Senat dieser, sonst der Präsident.

Art. 13 — zu § 240 Kirchenverfassung

1. Erkenntnisse, mit welchen eine Rechtsvorschrift als verfassungswidrig oder gesetzwidrig aufgehoben wird, haben auch die Verpflichtung zu enthalten, das Erkenntnis kundzumachen. Neben der Kundmachung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich kann auch eine Kundmachung seitens der Stelle, welche die bekämpfte Vorschrift erlassen hat, angeordnet werden.

2. Bescheide (§ 229 Z. 3 Kirchenverfassung) sind vom Revisionssenat — soferne nicht eine Rechtswidrigkeit wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften festgestellt wird — auf Grund des von der belangten Stelle angenommenen Sachverhaltes im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu überprüfen.

Art. 14 — zu § 241 Kirchenverfassung

1. Der Präsident leitet die Beratung. Diese beginnt mit dem Antrag des Berichterstatters; nach diesem erhält der etwa bestellte Mitberichter das Wort.

2. Zeigt sich bei der Beratung, daß auf Tatsachen Bezug genommen werden soll, die bei der Verhandlung nicht vorgekommen sind, so ist die Verhandlung zur Vornahme der erforderlichen Feststellungen wieder zu eröffnen.

3. Über die Entscheidungsgründe kann nötigenfalls gesondert abgestimmt werden.

4. Sämtliche Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. An einer Entscheidung des Revisionssenates dürfen nur die Stimmführer teilnehmen, die bei der Verhandlung ununterbrochen anwesend waren.

5. Erfolgt die Verkündigung des Erkenntnisses sogleich nach der Verhandlung, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

6. Die Ausfertigung der nach durchgeführter Verhandlung gefällten Erkenntnisse erfolgt durch den Präsidenten. Sie hat neben dem Spruch und von ihm gesondert die Entscheidungsgründe zu enthalten, in die auch der Tatbestand aufzunehmen ist. Wenn es der Berichterstatter für zweckmäßiger hält, kann der

Tatbestand auch abgesondert von den Entscheidungsgründen angeführt werden.

7. Der Tatbestand hat eine gedrängte Darstellung des aus den Schriftsätzen, den Verhandlungsakten und der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Sachverhaltes, insbesondere die von den Parteien oder Beteiligten gestellten Anträge zu enthalten.

Art. 15 — zu § 242 Kirchenverfassung

1. Die Niederschrift über die Verhandlung hat die Namen der anwesenden Mitglieder des Revisionssenates, die erschienenen Parteien oder Beteiligten und deren Vertreter, die allfälligen Vertrauenspersonen sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die gestellten Anträge zu enthalten.

2. Die Niederschrift über die Abstimmung hat die gestellten Anträge mit ihrer wesentlichen Begründung sowie erforderlichenfalls eine Darstellung des Vorgangs bei der Beratung zu enthalten, und die Stimmführer namentlich aufzuzählen, die für und die gegen einen Antrag gestimmt haben.

3. Dem Entwurf des Erkenntnisses ist vom Berichterstatter die Anweisung beizufügen, welchen Personen und Stellen Ausfertigungen zuzustellen und welche sonst erforderlichen Verfügungen zu treffen sind.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt nach Anhören des Präsidenten einen Schriftführer und einen Ersatzmann. Schriftführer und Ersatzmann, die der Evang. Kirche A. B. oder der Evang. Kirche H. B. angehören müssen, sollen rechtskundig sein oder im Studium der Rechts-, Staats- oder Wirtschaftswissenschaften stehen oder sonst eine einschlägige Ausbildung genossen haben. Sie sind bei Antritt ihres Amtes durch den Präsidenten anzugeloben und zur strengsten Verschwiegenheit gegenüber jedermann, insbesondere auch gegenüber allen kirchlichen Stellen, verpflichtet. Ihre Tätigkeit vollzieht sich nach Weisungen des Präsidenten und im einzelnen Verfahren des Berichterstatters. Insbesondere können sie außer zur Anfertigung der Niederschriften aller Verhandlungen und Sitzungen des Revisionssenates auch zur Unterstützung des Präsidenten und des Berichterstatters bei Abfassung der schriftlichen Ausfertigungen des Revisionssenates herangezogen werden. Alle übrigen Angelegenheiten des Schriftführers und des Ersatzmannes werden unter Verantwortung des Kirchenkanzlers geführt.

5. Das für die Geschäftsführung des Revisionssenates erforderliche Kanzleipersonal sowie der Sachaufwand werden von der Kirchenkanzlei A. B. beigestellt. Soweit nicht diese Geschäftsordnung besondere Bestimmungen enthält, findet die „Geschäftsordnung für die Kirchenkanzlei A. B.“ Anwendung.

Art. 16 — zu § 243 Kirchenverfassung

1. Die Kirchenkanzlei besorgt die Geschäfte der Einlaufstelle des Revisionssenates und trägt alle einlangenden Aktenstücke in ein Register ein; nähere Anweisungen hierüber kann der Präsident erlassen.

2. Offenkundige Schreib- und Rechenfehler in Erkenntnissen hat die Kirchenkanzlei zu verbessern; im Zweifel ist eine Weisung des Präsidenten einzuholen.

Art. 17

Der Revisionssenat legt der Generalsynode zu jeder ordentlichen Session einen Tätigkeitsbericht und einen Erfahrungsbericht mit allfälligen Anregungen gesetzgeberischer oder verwaltungsrechtlicher Art vor.

Eine Gleichschrift leitet er dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu.

Art. 18

Der Präsident sorgt für eine Sammlung und Evidenzhaltung der Erkenntnisse.

91. Zl. 9011/69 vom 4. November 1969

Rechtshilfe in Urkundenwesen — Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß vom 30. September 1969, Zl. 165.753-33/69, mitgeteilt, daß der am 20. Oktober 1967 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen am 22. August 1969 in Kraft getreten ist.

Der Vertrag sieht unter anderem vor:

1. Die Übermittlung von abgaben- und kostenfreien Personenstandsurkunden, soweit diese für amtliche Zwecke benötigt werden.

Die Übermittlung erfolgt nur über Ersuchen des anderen Vertragsstaates, wobei der diplomatische Weg einzuhalten ist.

2. Die regelmäßige Übermittlung von abgaben- und kostenfreien Personenstandsurkunden, die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von Angehörigen des anderen Vertragsstaates betreffen, soweit diese Personenstandsfälle nach dem 22. August 1969 beurkundet worden sind (Art. 28, Abs. 1).

Da ein solcher regelmäßiger Austausch von Personenstandsurkunden bereits bisher durchgeführt wurde, bleibt die mit den ho. Erlässen vom 7. Oktober 1948, Zl. 98.857-9/48, und vom 25. Juli 1950, Zl. 137.145-9/49, getroffene Regelung aufrecht; es entfällt lediglich die Beglaubigung (siehe Punkt 4 dieses Erlasses).

3. Auf Grund der nach dem 22. August 1969 erfolgten Eintragung eines Randvermerkes zu der Beurkundung der Geburt, der Eheschließung oder des Sterbefalles eines Angehörigen des anderen Vertragsstaates die Übermittlung einer vollständigen Abschrift der ursprünglichen Eintragung und des Randvermerkes (Art. 28, Abs. 2).

4. Die von Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgestellten Urkunden, die mit der amtlichen Unterschrift und dem amtlichen Siegel versehen sind, genießen auch im anderen Vertragstaat die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, ohne daß es hiezu einer Beglaubigung bedarf. Dies gilt auch für andere inländische Urkunden, denen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem sie ausgestellt worden sind, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zukommt (Art. 25 und 26).

Gemäß dem Protokoll zum Vertrag sind öffentliche Personenstandsurkunden auch die von den zuständigen konfessionellen Organen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ausgestellten Heiratsurkunden betreffend Ehen, die vor ihnen vor dem 1. August 1938 (Burgenland 1. Oktober 1895) geschlossen worden sind sowie Geburtsurkunden (Geburtsbescheinigungen) und Sterbeurkunden, wenn Geburt oder Tod vor dem 1. Jänner 1939 (Burgenland 1. Oktober 1895) beurkundet worden ist.

92. Zl. 9412/69 vom 13. November 1969

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1970

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1970 gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 127/68, verlautbart:

Ertrag:

	S	S
1. Bundeszuschuß		9,280.000,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	1.250,—	25.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	57.000,—	
von der Kirche H. B.	3.000,—	60.000,—
Evangelische Frauenschule		
von der Kirche A. B.	88.350,—	
von der Kirche H. B.	4.650,—	93.000,—
Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	85.500,—	
von der Kirche H. B.	4.500,—	90.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Religiöse Schulwochen		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Seminar f. Stud. d. PA		
von der Kirche A. B.	19.000,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	423.700,—	
von der Kirche H. B.	22.300,—	446.000,—
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	243.485,—	
von der Kirche H. B.	12.815,—	256.300,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	63.650,—	
von der Kirche H. B.	3.350,—	67.000,—
Evangelische Akademie Wien		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—
Evangelische Akademie Kärnten		
von der Kirche A. B.	7.600,—	
von der Kirche H. B.	400,—	8.000,—
Salzburger Missionsschule		
von der Kirche A. B.	63.650,—	
von der Kirche H. B.	3.350,—	67.000,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen		
von der Kirche A. B.	190.000,—	
von der Kirche H. B.	10.000,—	200.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—
Evangelischer Preßverband		
von der Kirche A. B.	39.900,—	
von der Kirche H. B.	2.100,—	42.000,—
		10,874.300,—

Aufwand:

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	8,816.000,—	
an die Kirche H. B.	464.000,—	9,280.000,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		100.000,—
Evangelische Militärseelsorge . . .		25.000,—
Religionsunterrichtsfonds		60.000,—
Evangelische Frauenschule		
Stipendien	10.000,—	
Heimleiterin	53.000,—	
Betrieb	30.000,—	93.000,—
Evangelisches Theologenheim . . .		90.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten . . .		10.000,—
Religiöse Schulwochen		10.000,—
Seminar für Studierende der PA . .		20.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
Jugendarbeit . . .	426.000,—	
Wohnungsrücklage .	20.000,—	446.000,—
Diakonisches Werk		256.300,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde . .		67.000,—
Evangelische Akademie Wien . . .		50.000,—
Evangelische Akademie Kärnten . .		8.000,—
Salzburger Missionsschule		67.000,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen		200.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		50.000,—
Evangelischer Preßverband		42.000,—
		10,874.300,—

93. Zl. 9564/69 vom 19. November 1969

Kurseelsorge 1970

Tirol:

Innsbruck:
Steinach am Brenner (Juli und August)
Fulpmes (Juli und August)
Innsbruck-Umgebung (Juli und August)
Seefeld (Jänner und Feber) (Juli und August)
Mayrhofen (Juli bis September)

Reutte:
Außerfern (Ehrwald) (Juli und August)
Landeck (Juli und August)
Imst (Juli und August)
St. Anton (Feber und März)

Kufstein:
Kitzbühel (Juli und August)
Wörgl und Rattenberg (Juli und August)

Lienz:
Lienz (Juli und August)
Matrei in Osttirol (Juli und August)

Salzburg:

Salzburg:
Salzburg (Juli und August)

Hallein:
Golling (Juli und August)

Badgastein:
Badgastein (Mai bis Oktober)
Hofgastein (Juni bis September)

Zell am See:
Zell am See (Juli und August)
Mittersill (Juli und August)
Saalbach (Juli und August)
Saalfelden (Juli und August)

Oberösterreich:

Attersee:
Attersee (Juli bis August)
Mondsee (Juli und August)

Bad Goisern:
Bad Goisern (Juli und August)

Gmunden:
Gmunden (Juli und August)

Bad Ischl:
Bad Ischl (Juli und August)
St. Wolfgang (Juli und August)
St. Gilgen (Juli und August)

Wallern:
Gallspach (Juli und August)

Neukematen:
Bad Hall (Juli und August)

Niederösterreich:

Baden:
Baden (Juli und August)

Steiermark:

Schladming-Radstadt (Juli und August)

Stainach-Irdning:
Stainach (Juli und August)

Bad Aussee:
Bad Aussee (Juli und August)

Judenburg:
Tamsweg (Juli und August)

Ramsau:
Ramsau (Juli und August)

Admont:
Admont (Juli und August)

Feldbach:
Bad Gleichenberg (Juli und August)

Kärnten:

Fischertratten:
Gmünd im Liesertal (Juli und August)

Völkermarkt:
Klopeiner See (Juni bis September)

Treßdorf:
Kötschach-Mauthen (Juli und August)

Unterhaus:
Millstatt (Juli und August)

Spittal an der Drau
Obervellach (Juli und August)

Tschöran:
Ossiach (Juli und August)

Pörtschach:
Velden (Juli bis September)
Pörtschach (Juni bis September)
Krumpendorf und Moosburg (Juni bis September)

Klagenfurt:
Wörther See-Südufer (Juli und August)

Weißbriach:
Techendorf (Juni bis September)

Wiedweg:
Bad Kleinkirchheim (Juli und August)

Vorarlberg:

Feldkirch:
Feldkirch (Juli und August)
Bludenz (Juli und August)
Schruns im Montafon (Juli und August)
Gaschurn (Juli und August)
Lech am Arlberg (Juli und August)

Burgenland:

Oberschützen:
Tatzmannsdorf (Juli und August)

Für die Tätigkeit von vier Wochen wird vom Oberkirchenrat eine Vergütung von S 700,— und vom Kirchlichen Außenamt eine von DM 300,— gewährt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hat der Kurseelsorger selbst zu tragen. Die Pfarrämter sollten sich jedoch bemühen, nach Möglichkeit ein Freiquartier für den Kurseelsorger (ohne Familie) oder ein Zimmer zu verbilligtem Preis zu vermitteln.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis 10. Jänner 1970 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1015 Wien, vorzulegen. Die Pfarrer österreichischer Kurseelsorgeorte können bis zum 10. Jänner 1970 dem Kirchlichen Außenamt personelle Wünsche für die Besetzung ihrer Stelle bekanntgeben. Voraussetzung für die Berücksichtigung solcher Wünsche ist, daß eine entsprechende Genehmigung der Kirchenleitung des gewünschten Kurpredigers vorliegt.

Österreichische Kurseelsorger für Italien

Auch im Jahre 1970 können in Italien österreichische Pfarrer als Kurseelsorger eingesetzt werden. Ein Ansuchen österreichischer Bewerber soll bis zum 10. Jänner 1970 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1015 Wien, vorgelegt werden, der es mit einer Befürwortung an das Kirchliche Außenamt weiterleitet.

Folgende Orte sind ausgeschrieben:

Albano Terme (April bis Juni, September und Oktober)
Alassio (Ostern bis Oktober)
Bibione, Campingplatz (Sonderregelung)
Bibione — Spiaggia
Bordighera (Ostern bis Oktober)
Caorle
Capri (Ostern bis Juni und September)
Cattolica (Juni bis August)
Cavallino, NSU-Campingplatz (Ostern, Mai bis September)
Cervia — Milano Marittima
Eisacktal (Brixen, Sterzing, St. Lorenzen)
Forte de Bibbona — Campingplatz Casa di Caccia
Gardone (Ostern bis September)
Grödental (Wolkenstein, St. Ulrich, St. Christiana) (Jänner bis März, Juli und August)
Ischia (Mai bis September)
Klobenstein auf dem Ritten
Lazise und Badolino (Sonderregelung)
Lido Degli Estensi
Lido Delle Nazione, Campingplatz Tahiti
Lido Jesolo
Lignano Sabbiadoro (Juni bis September)
Lignano Pineta (Juni bis September)
Malcesine
Rimini (Mai bis September)
Riva
Sulden (Weihnachten, Neujahr, Mitte Feber bis Mitte März, Juli und August)
Taormina (April bis Juni und September)
Viareggio (Juni bis September)

Kurseelsorge in Jugoslawien

Erstmals ist für 1970 auch die Einrichtung einer Kurseelsorge in Jugoslawien geplant. Die Vorbereitungen sind im Gange. An diesem Dienst interessierte österreichische Pfarrer können allfällige Wünsche bis zum 10. Jänner 1970 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1015 Wien, bekanntgeben.

94. Zl. 9440/69 vom 19. November 1969

Religionsaustritte gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49; Verständigung der Kirchenbeitragsstellen

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat zum obigen Gegenstand einen Erlaß vom 22. Oktober 1969, GZ II/4-294/3-1969, an alle Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte mit eigenem Statut des Bundeslandes Niederösterreich zum obigen Gegenstand ergehen lassen, der folgenden Wortlaut hat:

„Aus gegebenem Anlaß hat das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 1. Oktober 1969, Zl. 120.494-Kc/69, anher bekanntgegeben, daß bei der Entgegennahme von Religionsaustrittserklärungen gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, betreffend die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger gegen eine zusätzliche Benachrichtigung der zuständigen katholischen, evangelischen (A. u. H. B.) oder altkatholischen Kirchenbeitragsstelle keine Einwände bestehen, da hiedurch insbesondere die Einhaltung des § 2 Abs. 2 des Kirchenbeitragsgesetzes (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939) rascher gewährleistet erscheint.

Allerdings vermag eine Verständigung der Kirchenbeitragsstelle nicht die Übermittlung der Anzeige an den Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche — also an das zuständige Pfarramt — zu ersetzen. Andererseits untersteht die Kirchenbeitragsstelle der zuständigen Kirchenbehörde: überdies haben die Pfarrämter intern die Austrittsmeldungen an die mit der Erhebung der Kirchenbeiträge befaßten Organe weiterzumelden, damit die Unterlagen für die Beurteilung der Beendigung der Kirchenbeitragspflicht im Sinne von § 2 Abs. 2 des Kirchenbeitragsgesetzes vorhanden sind. Durch eine allfällige zusätzliche direkte Benachrichtigung der Kirchenbeitragsstellen werden daher keinerlei Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt.

Die nachgeordneten Dienststellen werden angewiesen, in Hinkunft von einem erfolgten Kirchenaustritt neben der Wohnsitzpfarre auch die zuständige Kirchenbeitragsstelle zu verständigen.

Zur Vermeidung eines besonderen Verwaltungsaufwandes könnte diese zusätzliche Benachrichtigung im Durchschlagswege erfolgen, wobei die Durchschläge (der an die Wohnsitzpfarre ergehenden Verständigungen) in bestimmten Zeitabständen zur Verfügung gestellt werden könnten."

Es ist zu erwarten, daß auch die Landesregierungen der anderen Bundesländer eine gleiche allgemeinverbindliche Anordnung im Verwaltungswege erlassen werden.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

95. Zl. 9418/69 vom 13. November 1969

Bauausschuß — Abänderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 127/68 zur Änderung der Verordnung, ABl. Nr. 26/63, nachstehende Verordnung:

I.

§ 1 wird abgeändert:

„**§ 1:** Dem Bauausschuß gehören als Mitglieder an:

a) der Vorsitzende des Finanzausschusses A. B.;

b) ein Vertreter des Oberkirchenrates A. B.;

c) der Landeskirchenkurator;

d) der für bestimmte Bauvorhaben örtlich zuständige Superintendent;

e) ein Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines;
f) ein Vertreter des Lutherischen Nationalkomitees;
g) ein Vertreter des Eclof-Komitees;
h) der Bauanwalt von Amts wegen."

§ 2 Abs. 1 wird abgeändert und erhält dazu Abs. 2:

„§ 2: (1) Die Mitglieder des Bauausschusses (§ 1 b und e bis g) und deren Stellvertreter sind jeweils von ihren Körperschaften zu entsenden.

(2) Vertreter des Bauwerbers sind zur Auskunfterteilung zu den Sitzungen des Bauausschusses einzuladen."

II.

Diese Verordnung hat am 20. Oktober 1969 rechtsverbindliche Kraft erlangt.

96. Zl. 9375/69 vom 13. November 1969

Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen

Der Synodalausschuß A. B. hat über Empfehlung des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 17 Kirchenbeitragsordnung 1969, ABl. Nr. 126/68, beschlossen:

I.

Der Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können, und die Prämien vom Beitragsjahr 1970 angefangen, werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Alle Pfarrgemeinden, die im Jahre 1970 und in den folgenden Jahren

a) ein Kirchenbeitragsaufkommen bis S 350.000,— erreicht haben, sind berechtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 25 v. H. (25%) der im Beitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge einzubehalten;

b) ein Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 350.000,— erreicht haben, sind berechtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 30 v. H. (30%) der im Beitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge einzubehalten.

Die restlichen 75% bzw. 70% sind an die Zentralkasse des Oberkirchenrates abzuführen.

2. Außerdem erhalten die Pfarrgemeinden jeweils nach Fertigstellung des betreffenden Rechnungsabschlusses zusätzlich noch Prämien, nämlich:

bei einer Kopfleistung ab S 100,— zusätzlich 1%;
bei einer Kopfleistung ab S 110,— zusätzlich 2%:
bei einer Kopfleistung ab S 120,— zusätzlich 3%.

Die von den Pfarrgemeinden einbehaltenen Hundertsätze von den Kirchenbeiträgen, die ihnen gebührenden Prämien und die jeweils festzustellenden Kirchenbeitragsanteile dürfen, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1969, gegenüber der jährlichen Gesamtaufbringung an Kirchenbeiträgen 34 v. H. (34%) nicht übersteigen.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 19. November 1968, ABl. Nr. 148/68, aufgehoben.

97. Zl. 8776/69 vom 23. Oktober 1969

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Laa an der Thaya

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Laa an der Thaya, zur Evangelischen Superintendentur A. B. Wien gehörig, wird hiermit nochmals ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt zirka 800 Seelen. In Laa an der Thaya befinden sich Volks- und Hauptschulen, eine Handelsschule sowie eine Handelsakademie, ein Realgymnasium und in Mistelbach ein musisch-pädagogisches Gymnasium.

Gottesdienste sind zu halten in Laa an der Thaya, in Mistelbach und einmal im Monat in Hauskirchen an der Zaya. Das Stundenausmaß des Religionsunterrichtes beträgt aller Voraussicht nach etwa 20 Stunden.

Die Dienstwohnung liegt im ersten Stock eines schönen Pfarrhauses in Laa an der Thaya und umfaßt vier Zimmer, Wohnküche, ein eingerichtetes Badezimmer und Nebenräume. Ferner steht dem Pfarrer ein Dienstwagen, ein Garten und ein Abstellraum für den Dienstwagen zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 180,—.

Die Entfernung von Wien beträgt 55 km. Es bestehen täglich günstige Bahn- und Autobusverbindungen.

Bewerbungsschreiben sind bis 31. Dezember 1969 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Laa an der Thaya (Postleitzahl 2136), Staatsbahnstraße 94, zu richten.

98. Zl. 8919/69 vom 30. Oktober 1969

Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt rund 5000 Seelen im Stadtzentrum und Osten von Linz sowie in der westlich gelegenen Ortsgemeinde Leonding.

Die Seelsorgearbeit bietet ein weites Feld vielfacher pastoraler Aufgaben in Krankenhausseelsorge, Religionsunterricht an höheren und mittleren Schulen aller Typen und Jugendarbeit. Die Einteilung der Arbeit ist durch die Gemeindeordnung geregelt. Gottesdienste sind regelmäßig in der Martin-Luther-Kirche und in Außenstationen zu halten.

Als Dienstwohnung wird eine Wohnung im zentral und ruhig gelegenen neuen Pfarrhaus (mit Gas-Etagenheizung und großem Balkon) im Mindestausmaß von 85 m² (drei Zimmer mit Nebenräumlichkeiten) in der Johann-Konrad-Vogel-Straße 4 a geboten.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Jänner 1970 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1010 Wien, Schellinggasse 12, zu richten. Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt erteilt jederzeit gerne die nötigen Auskünfte.

99. Zl. 9146/69 vom 6. November 1969

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Superintendentur	1969	1968
	Schilling	
Wien	13,527.289,44	12,834.102,81
Niederösterreich	2,490.985,05	2,246.855,65
Burgenland	2,049.221,23	1,845.613,96
Steiermark	4,534.914,99	4,361.737,78
Kärnten	3,163.784,29	2,713.641,83
Oberösterreich	5,340.570,56	5,143.112,81
Salzburg-Tirol	2,986.885,18	2,557.379,50
	34,093.650,74	**31,702.444,34**

100. Zl. 9411/69 vom 13. November 1969

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1970

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Evangelischen Kirche A. B. und mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1970 gemäß § 208 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 127/68, verlautbart:

Ertrag:

		S
Kirchenbeiträge		43,000.000,—
Zuweisung aus dem Religionsunterricht		6,400.000,—
Gehaltsrückerstattung		430.000,—
Pensionsbeiträge		1,370.000,—
Mietzinserstattungen		50.000,—
Erträgnisse aus kirchlichen Liegenschaften		10.000,—
Erträgnisse aus kirchlichen Druckwerken:	S	
a) „Amtsblatt“	50.000,—	
b) „Amt und Gemeinde“	20.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	5.000,—	
d) Drucksorten	10.000,—	85.000,—
Zinsenerträgnisse		75.000,—
Kostenersatz H. B.		22.000,—
Sonstige Rückerstattungen		18.000,—
Bundeszuschuß		8,816.000,—
Gebarungsabgang		1,818.035,—
		62,094.035,—

Aufwand:

		S
Kirchenbeitragsanteile		1,650.000,—
Kirchenbeitragseinhebegebühren		12,370.000,—
Kirchenbeitragsprämien		600.000,—
Personalaufwand:	S	
a) aktive Geistliche	29,870.000,—	
b) Pensionen	10,740.000,—	
c) Dienstwohnungszinse	35.000,—	
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	2,160.000,—	
e) Kirchenkanzlei-Pensionen	430.000,—	43,235.000,—
Vertretungskosten		70.000,—
Übersiedlungskosten		100.000,—
Kurseelsorge		90.000,—
Bildungszulage		30.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:	S	
a) Evangelisches Jugendwerk	404.700,—	
Rücklage Wohnungsbeschaffung	19.000,—	
b) Evangelische Frauenarbeit	360.000,—	
c) Evangelisches Theologenheim	85.500,—	
d) Evangelisches Predigerseminar	200.000,—	
e) Evangelische Studentengemeinde	63.650,—	
f) Evangelische Akademie Wien	47.500,—	
Evangelische Akademie Kärnten	7.600,—	
Evangelische Volkshochschule Deutschfeistritz	75.000,—	
g) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	95.000,—	
h) Evangelische Frauenschule	88.350,—	
i) Evangelischer Gemeindedienst	160.000,—	
j) Diakonisches Werk	243.485,—	
k) Gustav-Entz-Stiftung	47.500,—	
l) Evangelisches Schulwerk Oberschützen	190.000,—	
m) Rüstzeiten	40.000,—	
n) Äußere Mission	100.000,—	
o) Salzburger Missionsschule	63.650,—	
p) Ungarischer Seelsorgedienst	46.000,—	
q) Evangelische Militärseelsorge	23.750,—	
r) Religionsunterrichtsfonds	57.000,—	
s) Dispositionsfonds Bischof	60.000,—	
t) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—	
u) Evangelischer Preßverband	39.900,—	
v) Instandhaltungsfonds	200.000,—	

w) Fachschaft evangelischer Theologen . .	19.000,—	
x) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	5.000,—	
y) Landjugendarbeit . .	4.000,—	
z) Religiöse Schulwochen	9.500,—	
aa) Laienausbildung . .	60.000,—	
bb) Seminar für Studierende der PA . . .	19.000,—	
cc) Pastoralkolleg . . .	20.000,—	
dd) Lektorenausbildung .	16.000,—	2,879.585,—
Kirchenkanzlei:		
a) Beleuchtung und Beheizung	30.000,—	
b) Post und Fernsprecher	80.000,—	
c) Kanzleibedarf . . .	40.000,—	
d) Geldverkehrskosten .	7.000,—	
e) Mietzins	100.000,—	257.000,—
Reisekosten:		
a) Oberkirchenrat . .	90.000,—	
b) Sonstige	30.000,—	
c) Porto Allegre . . .	65.000,—	185.000,—
Kirchliche Liegenschaften		20.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
a) „Amtsblatt“	50.000,—	
b) „Amt und Gemeinde“	35.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	3.000,—	
d) Drucksorten	10.000,—	
e) Bücher und Zeitschriften	8.000,—	
f) Inform. Entw. Hilfe .	50.000,—	156.000,—
Mitgliedsbeiträge:		
a) Lutherischer Weltbund	36.000,—	
b) Forschungsinstitut .	5.150,—	
c) Ökumenischer Rat der Kirchen	18.000,—	
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	1.800,—	
e) Konferenz europäischer Kirchen . . .	7.500,—	68.450,—
Synode		90.000,—
Sitzungen im Auftrage der Synode . .		80.000,—
Versicherungskosten		3.000,—
Treuhandgesellschaft		25.000,—
Bauanwalt		
Honorar		55.000,—
Baureisen		20.000,—
Rücklage für Buchungsmaschine . . .		50.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben		60.000,—
		62,094.035,—

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1970

I.

Allgemeines

Auch bei der Erstellung des Haushaltsplanes 1970 mußte von den Änderungen in den Bezügen der Bundesbediensteten und der Vertragsbediensteten des Bundes ausgegangen werden, um die richtigen Ansatzposten für die Angleichung an diese Gehälter zu finden. Die Bezüge der Beamten und Angestellten der Kirche wurden unter Berücksichtigung der Teuerungszulagenverordnung 1968, BGBl. Nr. 352/1968, laut Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 115/68, mit dem Stand 1. Oktober 1968 zur Gänze den Vertragsbediensteten des Bundes angeglichen. Bei den geistlichen Amtsträgern der Kirche geschah dies mit den Verfügungen mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 114/68 und ABl. Nr. 28/69. Der Bezugszeitraum vom 1. Oktober 1968 bis 31. Dezember 1968 wurde im Wege einer einmaligen Beihilfe, ABl. Nr. 26/69, überbrückt.

Bei der Neufestsetzung des Ansatzpostens „Personalaufwand“ im Haushaltsplan 1970 war auf die staatliche Bezugsregelung Bedacht zu nehmen, nämlich auf die Teuerungszulagenverordnung 1969, BGBl. Nr. 233/1969 im Ausmaß von weiteren 3% und auf die ab 1. September 1969 eingetretene Erhöhung der Bezugsansätze im Ausmaß von 2,1%, die ab 1. August 1970 eine weitere Steigerung von 2,2% erfahren (siehe hiezu Art. II der 18. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 295/68). In dem neuen Ansatzposten des Haushaltsplanes 1970 sind diese Erhöhungen bereits berücksichtigt. Der gesamte Personalaufwand wurde mit S 43,235.000,— festgesetzt. Für das Rechnungsjahr 1969, nämlich für die Zeit vom 1. September 1969 bis 31. Dezember 1969, beträgt der Mehraufwand S 445.000,—, der im Wege eines Nachtrages zum Haushaltsplan 1969 gedeckt werden müßte. Der Mehraufwand für das Jahr 1970 gegenüber dem Jahre 1969 beträgt S 1,250.000,—. Damit würde eine völlige Gleichstellung mit dem Gehalteschema der Bundesbeamten und der Vertragsbediensteten des Bundes hergestellt sein.

Freilich ist dabei nicht ausgeschlossen, daß im Laufe des Jahres 1970 von der Bundesregierung eine neuerliche Teuerungszulage in einem noch unbekannten Ausmaß beschlossen wird. Bei Erstellung der Haushaltspläne in den vergangenen Jahren war man stets davon ausgegangen, daß der Personalaufwand durch die Eingänge an Kirchenbeiträgen gedeckt werden soll. Im Jahre 1966 betrugen die Kirchenbeitragseingänge rund S 33,100.000,—, der Personalaufwand rund S 31,100.000,—; im Jahre 1967 betrugen die Kirchenbeitragseingänge rund S 36,200.000,—. Der Personalaufwand ergab rund S 34,300.000,—. Im Jahre 1968 wurden an Kirchenbeiträgen rund S 40,400.000,— ausgewiesen. Der Personalaufwand machte rund S 36,800.000,— aus. Unter Zugrundelegung der für 1970 erwarteten Kirchenbeiträge von S 43,000.000,— findet der mit S 43,235.000,— in Voranschlag gebrachte Personalaufwand erstmals keine Deckung. Diese Tatsache muß sich im ausgewiesenen Gebarungsabgang von S 1,818.035,— auswirken.

Wenn man nun unter Bedachtnahme auf obige Feststellungen prüft, in welcher Weise sich die Kirchenbeitragseingänge im Jahre 1969 entwickelt haben und welche Erwartungen für das Jahr 1970 als realistisch angesehen werden können, so liegt bis zum 30. September 1969 gegenüber dem Vergleichszeit-

raum im Jahre 1968 eine Steigerung von 9,18% vor, eine Steigerung, die nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre wahrscheinlich auch für das letzte Vierteljahr 1969 anhalten dürfte. Es war daher für das Jahr 1970 an voraussichtlichen Kirchenbeitragseingängen die Festsetzung eines Betrages von S 43.000.000,— noch vertretbar. Wenngleich die im allgemeinen Teil zu den Erläuterungen im Haushaltsplan 1969 ausgesprochene Erwartung, daß die Errichtung von Kirchenbeitragsstellen und die Bestellung von Kirchenbeitragsreferenten bei den einzelnen Superintendenzen dazu beitragen wird, künftighin eine gleichmäßige, gerechte und vollständige Erfassung der Einkommen der Kirchenbeitragspflichtigen zu ermöglichen, noch nicht zu einer entsprechenden Auswirkung gekommen ist, so wird man für das Jahr 1970 hier doch einen Weg zu einer allgemeinen Besserung des Kirchenbeitragsaufkommens sehen können. Die Vorschau auf das Jahr 1970 wird daher im Gegensatz zu den vergangenen Jahren einen über den Ansatzposten im Haushaltsplan zu erzielenden Mehrertrag aus den Kirchenbeitragseingängen nicht ermöglichen und daher auch keine Deckung schaffen können für ein sich allenfalls ergebendes Mehrerfordernis, das dann aus einem allfälligen Gebarungsüberschuß im Jahre 1970 gedeckt werden könnte. Diese Tatsache muß daher alle Verantwortlichen unserer Kirche zu besonderer Vorsicht, auch bei den Anforderungen, gemahnen.

II.

Ertrag (Einnahmen)

1. **Kirchenbeiträge:** Wie schon zu I. angeführt, werden die für 1970 zu erwartenden Kirchenbeiträge mit S 43.000.000,— angenommen.

2. **Zuweisung aus dem Religionsunterrichtskonto:** Gegenüber dem Haushaltsplan 1969 von S 5.000.000,— ergibt sich aus den staatlichen Gehaltserhöhungen eine angenommene Erhöhung auf S 6,400.000,—.

3. **Gehaltsrückerstattung:** Auch hier wurde eine den Gehaltserhöhungen entsprechende Erhöhung von bisher S 385.000,— auf S 430.000,— angenommen.

4. **Pensionsbeiträge:** Hier wurde eine Anhebung von bisher S 1,300.000,— auf S 1,370.000,— vorgenommen, entsprechend den Gehaltserhöhungen.

5. **Die übrigen Ansatzposten** haben gegenüber dem Haushaltsplan 1969 nur geringfügige Abweichungen erhalten. Beim „Bundeszuschuß" wurde die staatliche Gehaltserhöhung berücksichtigt, da die Hälfte dieses Bundeszuschusses in Anlehnung an das staatliche Gehaltsschema wertgesichert ist. Hier wurde eine exakte Ziffer aufgenommen.

6. **Gebarungsabgang:** Der Gebarungsabgang erhöhte sich unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zu Punkt I dieser Darstellung von bisher S 1,152.285,— auf S 1,818.035,—.

Soweit es die bisherige Übersicht über die Gebarung der Kirche im Jahre 1969 gestattet, wird es die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit geführte Ausgabenwirtschaft noch ermöglichen, den im Haushaltsplan 1969 mit S 1,152.285,— angenommenen Gebarungsabgang und die Mehrerfordernisse laut genehmigten Nachtragshaushaltsplan vom 20. Feber 1969 zu decken. Schwieriger wird es schon sein, die durch die Anwendung der Zulagenverordnung 1969 erforderlichen Mehraufwände an Personalkosten von S 445.000.— aus dem allfällig zu erwartenden Gebarungsüberschuß für 1969 abzudecken. Für das Jahr 1970 wird man bei der dargestellten allgemeinen Lage und bei den zu erwartenden Kirchenbeitragsaufkommen, deren Steigerung nach sachverständiger Beurteilung gegenüber 1969 höchstens 5% betragen wird, besondere Vorsicht anwenden müssen.

III.

Aufwand (Ausgaben)

1. **Die Kirchenbeitragsanteile, Einhebegebühren und Prämien** im Gesamtbetrage von S 14,620.000,— stellen rechnerisch 34% der Kirchenbeitragseingänge dar. Um das unter Berücksichtigung des Gebarungsabganges angestrebte Gleichgewicht des vorgelegten Haushaltsplanes halten zu können, kann an eine Änderung am 34prozentigen Anteil an den Kirchenbeitragseingängen nicht gedacht werden.

2. **Personalaufwand:** Hier wird auf die Ausführungen zu I. verwiesen.

3. Bei den Ansatzposten **Kurseelsorge** und **Bildungszulage** wurde eine geringfügige Erhöhung vorgenommen; bei den **Übersiedlungskosten** beträgt die Erhöhung S 20.000,—. Im Jahre 1969 mußten durch Zuzug geistlicher Amtsträger aus der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Übersiedlungskosten bezahlt werden. Sie werden voraussichtlich im Ansatzposten von S 100.000,— Deckung finden können.

4. **Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:**

a) **Evangelisches Jugendwerk:** Da in der Subvention gewisse Gehälter mit inbegriffen sind, wurde gegenüber dem Jahre 1969 eine Erhöhung auf S 404.700,— vorgenommen. Dem Antrag des Evangelischen Jugendwerkes, den landeskirchlichen Zuschuß zu erhöhen und dazu noch einen außerordentlichen Zuschuß im Zusammenhang mit dem Wechsel des Jugendpfarrers für Österreich zu bewilligen, konnte mangels Bedeckungsmöglichkeit nicht entsprochen werden.

b) Eine anteilsmäßige Erhöhung der Zuschüsse mit Rücksicht auf die Gehaltserhöhung war bei den Ansatzposten **Evangelische Frauenarbeit, Evangelische Frauenschule, Äußere Mission** und **Salzburger Missionsschule** sowie **Evangelische Akademie** (Deutschfeistritz) und **Evangelischer Preßverband** durchzuführen.

c) Die übrigen Ansatzposten sind bis auf das **Predigerseminar** und den **Gemeindedienst** mit geringfügigen Abweichungen, so u. a. eine Erhöhung bei den **Rüstzeiten** um S 10.000,— bis einschließlich y) gleichgeblieben; beim **Predigerseminar** konnte der Zuschuß von bisher S 270.000,— auf S 200.000,— herabgesetzt werden, da anderweitige Einnahmen eine Senkung des Aufwandes ermöglichten; beim Ansatzposten **Evangelischer Gemeindedienst** ist die Verminderung von bisher S 260.000,— auf S 160.000,— darauf zurückzuführen, daß der Gehalt des Leiters des Gemeindedienstes, der inzwischen seine Pfarrhelferprüfung gemacht hat, nunmehr unter dem Ansatzposten **Personalaufwand** (aktive Geistliche) aufscheint.

d) Neu in den Haushaltsplan wurden aufgenommen: **Seminar für Studierende der Pädagogischen Akademien** mit S 19.000,—, die Kosten der Durchführung des **Pastoralkollegs** mit S 20.000,— und die **Lektorenausbildung** mit S 16.000,—. Dieser neue Aufwand war einerseits erforderlich durch die Notwendigkeit, Studierende für Religionspädagogik in den Pädagogischen Akademien zu ihrer fachlichen Weiterbildung und im Interesse des bleibenden Zusammenhanges mit der Kirche in Seminaren zusammenzufassen. Diese Arbeit hat bisher gute Erfolge. Das gleiche gilt für die immer mehr sich ausweitende Ausbildung der Lektoren, die in vielen Orten für den Predigtdienst an Stelle der geistlichen Amtsträger herangezogen werden müssen. Der Aufwand für das Pastoralkolleg gründet sich auf die kirchliche Vorschrift über die Errichtung eines Pastoralkollegs, ABl. Nr. 9/69.

e) Der Aufwand für die **Kirchenkanzlei** hat bei den Ansatzposten **Beleuchtung** und **Beheizung, Post** und **Fernsprecher** sowie beim **Mietzins** gemessen am tatsächlichen Aufwand 1969 eine Erhöhung erfahren. Beim **Mietzins** handelt es sich um die gesetzliche Erhöhung des Friedensmietzinses auf S 3,— pro Friedenskrone.

f) Bei den **Reisekosten** ist eine Erhöhung beim Oberkirchenrat auf S 90.000,— auf Grund der Erfahrungsziffern aus dem Jahre 1969 zurückzuführen. Für die beschlossene Teilnahme des Bischofs an der **Vollversammlung des LWB in Porto Allegre** waren S 65.000,— anzusetzen.

g) Bei den Ansatzposten **Kirchliche Liegenschaften, Kirchliche Druckwerke** und **Mitgliedsbeiträge** sind keine Änderungen eingetreten. Der Ansatzposten **Drucksorten** hat seinen Ausgleich auf der Ertragseite. Neu aufgenommen wurde der Betrag von S 50.000,— für Informationen und Druckwerke im Zusammenhang mit der Entwicklungshilfe. Ausgehend von den Anregungen bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1968 in Uppsala, sollen die Entwicklungshilfe und ihre Probleme durch Informationen und sonstige Veröffentlichungen an die evangelische Bevölkerung herangetragen werden.

h) Ansatzposten **Synode:** Hier wurden S 90.000,— angesetzt, da im Frühjahr 1970 die 3. Session der 7. Synode A. B. und die 2. Session der 7. Generalsynode stattfindet.

i) Bei den Ansatzposten **Sitzungen im Auftrag der Synode, Versicherungskosten, Treuhandgesellschaft, Honorar des Bauanwaltes** sind keine Änderungen eingetreten. Jedoch ist beim letzten Ansatzposten ein Betrag von S 20.000,— neu aufgenommen worden, da es nach den gemachten Erfahrungen nicht angängig erschien, die Barauslagen des Bauanwaltes im Zusammenhang mit den Besichtigungsreisen zu den bauenden Gemeinden diesen Gemeinden anzulasten.

j) Die **Rücklage für die Buchungsmaschine** wurde von bisher S 20.000,— auf S 50.000,— erhöht, dies deshalb, weil bei der voraussichtlich im Spätherbst 1970 zu erwartenden Übersiedlung des Oberkirchenrates in das neue Verwaltungsgebäude die Anschaffung einer Buchungsmaschine dringend erforderlich ist.

Die **sonstigen wirksamen Ausgaben** wurden von bisher S 20.000,— auf S 60.000,— erhöht.

IV.

Weitere Bemerkungen

Wie schon zu I. erwähnt, ist die finanzielle Lage der Kirche im Jahre 1970 dadurch ungünstig beeinflußt, daß der Personalaufwand mit nunmehr S 43,235.000,— nicht mehr durch die zu erwartenden Kirchenbeitragseingänge von S 43,000.000,— gedeckt werden kann und daß sich der Gebarungsabgang nach dem Haushaltsplan 1969 von bisher rund S 1,152.000,— auf rund S 1,818.000,— erhöhte.

Bei dieser nach wie vor angespannten finanziellen Lage der Kirche war es daher für das Jahr 1970 nicht möglich, die Kirchlichen Werke, Fonds und Arbeitszweige durch Erhöhung der Zuschüsse zu unterstützen.

Auch für das Jahr 1970 konnte für „Unvorhergesehenes" keine Vorsorge getroffen werden. Eine Anpassung beim Fonds „Gehaltegrundstock" an die bereits durchgeführten und mit diesem Haushaltsplan noch notwendig werdenden Gehaltserhöhungen war nicht möglich.

Nach wie vor ist die Kirche auf die Vermehrung der Eingänge an Kirchenbeiträgen angewiesen. Es ist zu hoffen, daß die bereits bisher unternommenen Reformen auf dem Gebiet der Kirchenbeitragserhebung durch die Aktivierung zentraler Kirchenbeitragsstellen in den einzelnen Superintendenzen und die beratende Tätigkeit der Kirchenbeitragsreferenten hier noch gewisse vorhandene Reserven ausschöpfen können. Die hingebungsvolle, mühselige und oft unbedankte Arbeit aller Mitarbeiter bei der Erhebung der Kirchenbeiträge soll an dieser Stelle dankbar anerkannt werden.

101. Zl. 9601/69 vom 20. November 1969

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1969/70

Die Synodalausschüsse haben folgenden Kollektenplan für 1969/70 beschlossen:

7. 12. 1969,	2. Advent: Theologenheim (Pflichtkollekte)
1. 1. 1970,	Neujahr: Preßverband
15. 2. 1970,	Invocavit: Evangelischer Bund
8. 3. 1970,	Laetare: Evangelisches Schulwerk Oberschützen
29. 3. 1970,	Ostersonntag: Baukollekte (Pflichtkollekte für Kirchbau in Straßhof-Wien-Donaustadt)
26. 4. 1970,	Cantate: Kirchenmusik
3. 5. 1970,	Rogate, Muttertag: Frauenarbeit
10. 5. 1970,	Exaudi, Konfirmation: Jugendarbeit (Pflichtkollekte)
17. 5. 1970,	Pfingstsonntag: Äußere Mission (Pflichtkollekte)
31. 5. 1970,	1. Sonntag nach Trinitatis: Trinkerseelsorge (Blaues Kreuz)
26. 7. 1970,	9. Sonntag nach Trinitatis: Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe (Jugoslawien, Murska Sobota)
20. 9. 1970,	17. Sonntag nach Trinitatis: Bibelarbeit (Pflichtkollekte)

4. 10. 1970, Erntedankfest: Innere Mission (Pflichtkollekte)

31. 10. 1970, Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein

8. 11. 1970, Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr: Martin-Luther-Bund

Für die Gemeinden A. B. gelten folgende Kollekten als Pflichtkollekten: Theologenheim, Baukollekte, Jugendarbeit, Äußere Mission, Zwischenkirchliche Hilfe, Bibelarbeit und Innere Mission.

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuliefern. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates (**Postsparkassenkonto 54.061**) abzuführen. Dabei ist auf dem Erlagschein jedesmal anzugeben, um welche Kollekte es sich handelt. Allfällige Diözesankollekten werden durch die Superintendentialausschüsse bestimmt.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Dieter Kelp wurde gemäß § 124 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung und nach § 15 lit. b der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, ABl. Nr. 55/63, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. 88/63, zum Diözesanjugendpfarrer der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 bestätigt. (Zl. 8707/69 vom 20. Oktober 1969.)

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 29. Oktober 1969, Zl. 129.461-I/1/69, die Einladung an den außerplanmäßigen Universitätsprofessor der Universität Erlangen-Nürnberg, Dr. theol. Georg Sauer, als Gastprofessor für alttestamentliche Wissenschaft bis zur Wiederbesetzung der ordentlichen Lehrkanzel für alttestamentliche Wissenschaft an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien zu wirken, genehmigt. (Zl. 9423/69 vom 20. November 1969.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 20. Oktober 1969 dem Landwirt Johann Lindmayer, 4612 Scharten, Oberösterreich, den Berufstitel „Ökonomierat" verliehen. Der Ausgezeichnete ist Superintendentialkuratorstellvertreter der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich. (Zl. 9266/69 vom 11. November 1969.)

Pfarrhelfer Heinz Schmid wurde gemäß § 121 (1) 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 bestätigt. (Zl. 9227/69 vom 11. November 1969.)

Die alte Telefonnummer des Pfarramtes Wien-Hetzendorf

83 72 68

bleibt weiterhin bestehen. Pfarrer Michael Meyer, der das Referat für Kirchenmusik übernommen hat, ist jedoch auch in seiner Wohnung unter der Telefonnummer 82 90 452 erreichbar.

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Fohnsdorf, Steiermark, lautet:

(03573) **22 66.**

(Zl. 9153/69 vom 6. November 1969.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1969 | Ausgegeben am 22. Dezember 1969 | 12. Stück

102. Missionskollekte Epiphanias 1970

103. Hörfunkdienst der Evangelischen Kirche in Österreich, Richtlinien — Berichtigung

104. Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltserhöhung

105. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Gehaltserhöhung

106. Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volksschulen — Abänderung

107. Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Hauptschulen — Abänderung

108. Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Superintendentur zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen — Abänderung

109. Wechsel der Religionszugehörigkeit in Österreich 1968

110. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

111. Seelenstandsbericht 1969

112. Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

113. Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

102. Zl. 9995/69 vom 4. Dezember 1969

Missionskollekte Epiphanias 1970

Zunächst danken wir Ihnen heute für Ihre Beteiligung an der vorjährigen Missionsaktion **„Fahrräder für Kamerun“**. Mit dem Ergebnis von S 165.404.15 hätten 58 Fahrräder und 12 Kleinmotorräder angeschafft werden können. Die Kameruner aber haben diesen Betrag multipliziert: Er bildet den Grundstock für einen Motorisierungsfonds, in den immer wieder das nur entliehene Geld zurückfließt, so daß in absehbarer Zeit jeder Mitarbeiter, der es braucht, über ein Dienstfahrzeug verfügen wird. Damit ist unsere Aktion erfolgreich abgeschlossen.

Mit der heutigen Missionssammlung wollen wir uns an der Einrichtung eines **Schulungs- und Gemeindezentrums** der Lutherischen Kirche in Tanzania, Ostafrika, beteiligen. Es soll in einem neuen Stadtteil der explosiv anwachsenden Hafenstadt und Hauptstadt Dar-es-Salaam, in Temeke, stehen. Das moderne Leben, bestimmt von Technik und Industrie, ist auch in Afrika eingebrochen. Alte Bindungen zerreißen. Die Städte wachsen und damit auch die Probleme. Gerade dort aber muß die Kirche dem Afrikaner von heute zur Seite stehen, wo die Nöte am größten sind und die Weichen für die Zukunft gestellt werden.

Ein Stuhl für das neue Gemeinschaftszentrum kostet S 200,—, ein Tisch S 400,—, eine Wandtafel S 500,—, ein Bett mit Matratze und Moskitonetz S 1000,—, der Herd für die Gemeinschaftsküche S 6000.—. Das sollen Anhaltspunkte für unsere Opfer sein.

Das neue christliche Zentrum in Temeke will ein Zeichen für Gottes Präsenz auch im neuen Afrika werden.

Asante sana — Herzlichen Dank!

103. Zl. 10.142/69 vom 10. Dezember 1969

Hörfunkdienst der Evangelischen Kirche in Österreich, Richtlinien — Berichtigung

1. Die Richtlinien für den Hörfunkdienst der Evangelischen Kirche in Österreich, ABl. Nr. 80/69, haben die Abschnitte I: „Der Hörfunkdienst“; II: „Der Hörfunkausschuß“ und III: „Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen“ zu umfassen.

2. Zwischen Abschnitt III: „Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen“ und Abschnitt IV: „Ordnungen“, ist folgende Überschrift aufzunehmen: „Der Hörfunkausschuß“ hat gemäß Abschnitt II Punkt 2 lit. a) die Richtlinien für nachstehende

Ordnung

festgelegt:

Sodann folgen die Abschnitte

A: Ordnung für die Übertragungen von Gemeindegottesdiensten;

B: Ordnung für die Sendungen „Das evangelische Wort“ und

C: Ordnung für die reihenmäßigen evangelischen Kurzverkündigungen

mit dem im ABl. Nr. 80/69 enthaltenen Wortlaut.

104. Zl. 10.311/69 vom 16. Dezember 1969

Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltserhöhung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 85/69, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 89/69, wird abgeändert.

§ 53 Abs. 4 wird abgeändert:

„(4) Das Grundgehalt beträgt für die Lehrvikare der Verwendungsgruppe A und B

im ersten Jahr ihres Dienstes . . . . S 3181,—
im zweiten Jahr ihres Dienstes bis zur Ablegung der Pfarramtsprüfung sowie Ordination . . . . . S 3610,—

Im übrigen beträgt das Grundgehalt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe A	Verwendungsgruppe B
1	4696,—	3756,—
2	4941,—	4015,—
3	5184,—	4275,—
4	5590,—	4535,—
5	5996,—	4859,—
6	6403,—	5185,—
7	6809,—	5510,—
8	7214,—	5835,—
9	7682,—	6159,—
10	8148,—	6484,—
11	8614,—	6810,—
12	9081,—	7197,—
13	9548,—	7587,—
14	10116,—	7975,—
15	10685,—	8365,—
16	11253,—	8752,—
17	11823,—	9142,—

Die Dienstalterszulage beträgt in der

Verwendungsgruppe A . . . . . S 1013,—
Verwendungsgruppe B . . . . . S 936,—

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am 1. Jänner 1970 rechtsverbindliche Kraft.

105. Zl. 10.312/69 vom 16. Dezember 1969

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Gehaltserhöhung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 im wiederlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 85/69, nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung ABl. Nr. 20/69 wird abgeändert.

§ 30 Abs. 5 wird abgeändert:

„(5) Das Grundgehalt beträgt

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe I	II	III	IV	V
1	4826,—	3554,—	2919,—	2642,—	2467,—
2	5065,—	3747,—	3075,—	2786,—	2557,—
3	5305,—	3941,—	3232,—	2930,—	2647,—
4	5546,—	4133,—	3389,—	3074,—	2737,—
5	5802,—	4326,—	3547,—	3219,—	2827,—
6	6058,—	4520,—	3703,—	3362,—	2918,—
7	6314,—	4712,—	3802,—	3453,—	2973,—
8	6570,—	4905,—	3899,—	3543,—	3029,—
9	6826,—	5099,—	3997,—	3632,—	3085,—
10	7082,—	5291,—	4095,—	3722,—	3141,—
11	7338,—	5547,—	4194,—	3812,—	3198,—
12	7594,—	5803,—	4291,—	3902,—	3253,—
13	7849,—	6059,—	4389,—	3992,—	3310,—
14	8105,—	6315,—	4487,—	4082,—	3365,—
15	8361,—	6571,—	4585,—	4173,—	3421,—
16	8695,—	6827,—	4684,—	4263,—	3477,—
17	9030,—	7083,—	4781,—	4352,—	3533,—
18	9363,—	7339,—	5031,—	4442,—	3590,—
19	9698,—	7595,—	5287,—	4532,—	3645,—
20	10032,—	7851,—	5543,—	4657,—	3701,—
21	—,—	—,—	—,—	4780,—	3757,—

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am 1. Jänner 1970 rechtsverbindliche Kraft.

106. Zl. 10.308/69 vom 16. Dezember 1969

Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volksschulen — Abänderung

Gemäß § 212 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

Verordnung

I.

Die Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volksschulen, ABl. Nr. 14/62, wird abgeändert.

§ 12 Abs. 2 2. Satz hat wie folgt zu lauten:

„Ist das Ergebnis in mehr als zwei Gegenständen nicht genügend, dann muß die ganze Prüfung wiederholt werden.“

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. Jänner 1970 rechtsverbindliche Kraft.

107. Zl. 10.309/69 vom 16. Dezember 1969

Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Hauptschulen — Abänderung

Gemäß § 212 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

Verordnung

I.

Die Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Landeskirche zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Hauptschulen, ABl. Nr. 15/62, wird abgeändert.

§ 12 Abs. 2 2. Satz hat wie folgt zu lauten:

„Ist das Ergebnis in mehr als zwei Gegenständen nicht genügend, dann muß die ganze Prüfung wiederholt werden."

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. Jänner 1970 rechtsverbindliche Kraft.

108. Zl. 10.307/69 vom 16. Dezember 1969

Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Superintendentur zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen — Abänderung

Gemäß § 212 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, ABl. Nr. 85/69, erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

Verordnung

I.

Die Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Superintendentur zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen, ABl. Nr. 13/62, wird abgeändert.

§ 11 Abs. 2 2. Satz hat wie folgt zu lauten:

„Ist das Ergebnis in mehr als zwei Gegenständen nicht genügend, dann muß die ganze Prüfung wiederholt werden."

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. Jänner 1970 rechtsverbindliche Kraft.

109. Zl. 10.316/69 vom 16. Dezember 1969

Wechsel der Religionszugehörigkeit in Österreich 1968

Im Statistischen Handbuch für die Republik Österreich 1969 ist eine Zusammenstellung über den Wechsel der Religionszugehörigkeit in Österreich für das Jahr 1968 erschienen, die verlautbart wird.

Bundesländer	Austritte, Übertritte und Wiedereintritte					
	insgesamt	davon nach dem Religionsbekenntnis				
		römisch-katholisch [1])	evangelisch A. B. u. H. B.	alt-katholisch	mosaisch	sonstiges
Austritte						
Burgenland	104	84	—	—	—	—
Kärnten	1.007	844	151	12	—	—
Niederösterreich	1.920	1.653	232	34	—	1
Oberösterreich	2.858	2.536	299	23	—	—
Salzburg	912	842	57	13	—	—
Steiermark	3.350	2.881	439	30	—	—
Tirol	533	457	73	3	—	—
Vorarlberg	126	101	20	5	—	—
Wien	7.950	6.712	1.087	136	10	5
Österreich 1968	18.760	16.110	2.378	256	10	6
1967	14.642	12.072	2.210	320	22	18
Übertritte, Wiedereintritte						
Burgenland	71	19	52	—	—	—
Kärnten	462	221	231	10	—	—
Niederösterreich	854	535	299	16	—	4
Oberösterreich	646	417	216	12	—	1
Salzburg	302	200	94	7	—	1
Steiermark	887	621	252	13	—	1
Tirol	155	114	39	1	—	1
Vorarlberg	58	40	14	—	—	4
Wien	1.403	885	384	107	22	5
Österreich 1968	4.838	3.052	1.581	166	22	17
1967	5.343	3.278	1.805	202	23	35

[1]) Die Grenzen der Diözesen überschneiden teilweise die Landesgrenzen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

110. Zl. 9932/69 vom 3. Dezember 1969

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1969 mit Vergleichsziffern aus 1968

Superintendentur	1969	1968
	Schilling	
Wien	14.340.752,03	13.532.339,45
Niederösterreich	2.646.843,12	2.404.457,74
Burgenland	2,551.124,53	2,176.138,28
Steiermark	5.146.510,96	4,739.383,85
Kärnten	3.362.426,44	2.956.817,73
Oberösterreich	5,799.568,74	5.632.563,66
Salzburg-Tirol	3,142.081,18	2.688.237,10
	36,989.307,—	34.129.937,81

111. Zl. 9975/69 vom 4. Dezember 1969

Seelenstandsbericht 1969

Die Pfarrgemeinden werden ersucht, bis spätestens 10. Feber 1970 dem zuständigen Oberkirchenrat ohne Einhaltung des Dienstweges folgende Zahlen bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B. am 31. Dezember 1969
2. Glaubensgenossen H. B. am 31. Dezember 1969
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Zahlen nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht nötig. Wo Tochtergemeinden vorhanden sind, ist das Ergebnis der Zählung (Glaubensgenossen A. B. und Glaubensgenossen H. B. sowie die Anzahl der Kirchenbeitragspflichtigen) getrennt nach Tochtergemeinden und Pfarrgemeinden anzuführen.

Den Superintendenturen A. B. ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden.

112. Zl. 10.313 vom 16. Dezember 1969

Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 58 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 89/69, nachstehende Verordnung:

I.

Die Funktionsgebühr (§ 58 Abs. 1 der Ordnung des geistlichen Amtes) wird erhöht:

1. für den Bischof auf . . . . . S 10.881,—
2. für die Superintendenten A. B. auf . S 3.266,—
3. für die Oberkirchenräte auf . . . S 2.721,—
4. für die Senioren auf . . . . . S 907,—

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. Jänner 1970 rechtsverbindliche Kraft.

113. Zl. 10.314/69 vom 16. Dezember 1969

Funktionsgebühren — Festsetzung ihrer Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. gemäß § 33 Abs. 2 der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung ABl. Nr. 20/69 nachstehende Verordnung:

I.

Die Funktionsgebühr (§ 33 Abs. 2 der Dienstordnung der Dienstnehmer) wird auf S 726,— erhöht.

II.

Diese Verordnung erlangt am 1. Jänner 1970 rechtsverbindliche Kraft.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Dr. Martin Putschek ist auf Grund seines eigenen Ansuchens mit Wirkung vom 1. September 1968 in den dauernden Ruhestand versetzt worden. Um die geistliche Weiterversorgung seiner Gemeinde St. Ruprecht zu sichern, hatte er einer Wiederverwendung bis zur Bestellung eines Nachfolgers zugestimmt. Mit Wirkung vom 1. August 1969 wurde Pfarrer Othmar Frick zum Pfarrer in St. Ruprecht bestellt.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. nimmt diese Bestellung zum Anlaß, Herrn Pfarrer i. R. Dr. Martin Putschek für sein jahrzehntelanges unermüdliches Wirken im Dienste des Herrn der Kirche zu danken. In unwandelbarer Treue hat er unter mancherlei persönlich demütigender Einbuße es vermocht, unverdrossen den Weg der Evangelischen Kirche in Österreich durch sehr unterschiedliche Zeiten zu begleiten und unangefochten als rechter Diener am Wort das Evangelium Jesu Christi rein und lauter zu verkündigen.

Martin Putschek wurde am 11. Dezember 1895 in Bielitz geboren und begann nach Abschluß seiner Studien im Jahre 1919 seinen kirchlichen Dienst als Personalvikar in Wiener Neustadt, mit dem Amtssitz in Berndorf. Durch sein Wirken hat er die 1927 erfolgte Verselbständigung der Pfarrgemeinde vorbereitet. Im Jahre 1923 ging Dr. Putschek als Religionslehrer nach Innsbruck und übernahm dort nach vier Jahren die zweite Pfarrstelle. Durch besondere Umstände genötigt, mußte Pfarrer Dr. Putschek im

Jahre 1940 sein Pfarramt aufgeben. Ein Jahr später wurde er zunächst als Administrator der Pfarrgemeinde St. Ruprecht bestellt und mit Wirkung vom 1. Feber 1947, nach erfolgter Wahl zum Pfarrer, in St. Ruprecht bestätigt.

In langen Jahren, oft unter schwierigsten Verhältnissen, war es ihm gegeben, auch zunächst widerstrebende Kräfte durch seine treue Verkündigung um den Altar des Herrn zu sammeln, später die zu große Pfarrgemeinde zu teilen und die Wohnverhältnisse für den Nachfolger vorbildlich zu bereiten.

Mögen Pfarrer Dr. Putschek noch viele Jahre eines fröhlichen, gesegneten Ruhestandes geschenkt sein. (Zl. 9969/69 vom 9. Dezember 1969.)

Vikarin Fridrun Weinmann wurde gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung zur Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 bestätigt. (Zl. 9981/69 vom 4. Dezember 1969.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Admont erhält durch den Selbstwählerfernverkehr eine neue Telefonnummer:

(03613) 24 80.

Die Anschrift und die Telefonnummer der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes für Österreich lautet: Steinergasse 3, 1170 Wien. Telefon 42 62 95.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1010

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Schellinggasse 12, 1010 Wien. — Für den Inhalt verantwortlich: Oskar Sakrausky, Blumengasse 6, 1180 Wien. — Druck: Buchdruckerei Fleck, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Schellinggasse 12, 1010 Wien.